

Brüssel, den 28.1.2020
C(2020) 395 final

ANNEX

ANHANG

des

Durchführungsbeschlusses der Kommission

zur Änderung des Beschlusses K(2010) 1620 endgültig hinsichtlich der Ersetzung des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa (Visakodex-Handbuch I)

Anhang

„ANHANG

***HANDBUCH FÜR DIE BEARBEITUNG VON VISUMANTRÄGEN UND DIE
ÄNDERUNG BEREITS ERTEILTER VISA (Visakodex-Handbuch I)***

VORWORT

Dieses Handbuch für die Anwendung des Visakodexes enthält Weisungen (Leitlinien, bewährte Verfahren und Empfehlungen) für die Konsularbediensteten der Mitgliedstaaten und die Bediensteten anderer Behörden, die für die Prüfung von Visumanträgen und Entscheidungen über solche Anträge oder für die Änderung von bereits erteilten Visa zuständig sind.

Im Handbuch und in den Weisungen sind der Visakodex¹ und sämtliche anderen Rechtsvorschriften und Bestimmungen der Europäischen Union über die Tätigkeit der Konsularbediensteten und der Bediensteten anderer Behörden berücksichtigt, die für die Prüfung von Visumanträgen und Entscheidungen über solche Anträge im Rahmen der gemeinsamen Visumpolitik der EU zuständig sind. Der Visakodex regelt die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen. Die für dieses Handbuch maßgeblichen Rechtsvorschriften sind in [Teil VI](#) aufgelistet.

Das Handbuch geht auf Artikel 51 des Visakodexes zurück. Es enthält weder neue rechtliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten noch führt es neue Rechte und Pflichten für Antragsteller ein, sondern soll lediglich eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften gewährleisten. Nur die Rechtsakte, auf denen das Handbuch beruht oder auf die es verweist, sind rechtsverbindlich und können vor nationalen Gerichten geltend gemacht werden.

Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte müssen für jede Person gelten, die ein Visum beantragt. Die Bearbeitung von Visumanträgen sollte auf professionelle und respektvolle Weise erfolgen und in vollem Umfang mit dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und dem Diskriminierungsverbot im Einklang stehen, die in den Artikeln 3 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. in den Artikeln 4 und 21 der EU-Grundrechtecharta festgeschrieben sind.

So müssen die Konsularbediensteten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Menschenwürde uneingeschränkt achten und dürfen niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. Die in Ausübung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen müssen – gemessen an den damit verfolgten Zielen – verhältnismäßig sein.

Die Konsularbediensteten und die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sollten bemüht sein, zwei Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen: Einerseits müssen sie die Anträge stets sehr sorgfältig prüfen, damit mögliche illegale Einwanderer und Personen, die die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit gefährden könnten, erkannt werden. Andererseits müssen sie Visumanträge von Personen, die die Einreisevoraussetzungen erfüllen, zügig bearbeiten. Es ist unmöglich, in einem Handbuch für jede Eventualität konkrete Weisungen zu erteilen. In Fällen, für die keine klaren Anweisungen vorgegeben sind, sollten die Konsularbediensteten die Visumanträge im Geiste der gemeinsamen Visumpolitik bearbeiten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.7.2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	4
TEIL I: ALLGEMEINES	10
1. EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben und den Schengen-Besitzstand bei der Ausstellung von Visa für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen vollständig anwenden	10
1.1 EU-Mitgliedstaaten	10
1.2 Assoziierte Staaten	10
1.3 EU-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden	10
2. Begriffsbestimmungen	11
3. Visumpflicht.....	11
3.1 Die Staatsangehörigen welcher Länder sind visumpflichtig?	11
3.2 Die Staatsangehörigen welcher Länder sind nicht visumpflichtig?	13
3.3 Die Staatsangehörigen welcher Länder benötigen ein Visum für den Flughafentransit?	15
4. Im Visakodex und im Visakodex-Handbuch aufgeführte Visa-Arten.....	16
5. Visummarke im einheitlichen Format.....	17
6. Visaerleichterungsabkommen	17
7. Familienangehörige von EU-/EWR-Bürgern oder von schweizerischen Staatsangehörigen	19
8. Andere Dokumente, die zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und/oder zum dortigen Aufenthalt berechtigen und nicht im Visakodex und im Handbuch aufgeführt sind	19
TEIL II: WEISUNGEN FÜR DIE BEARBEITUNG VON VISUMANTRÄGEN.....	21
1. BESTIMMUNG DES ZUSTÄNDIGEN MITGLIEDSTAATS UND DES ZUSTÄNDIGEN KONSULATS DIESES MITGLIEDSTAATS	21
1.1 Beantragung eines einheitlichen Visums für die einmalige Einreise.....	21
1.2 Beantragung eines einheitlichen Visums für die mehrfache Einreise.....	22
1.3 Visumantrag einer Person, die im Besitz eines gültigen Visums für den kurzfristigen Aufenthalt ist.....	23
1.4 Beantragung eines Visums für den Flughafentransit	24
1.5 Wie ist vorzugehen, wenn der Antragsteller in mehrere Mitgliedstaaten reist, darunter auch in einen Mitgliedstaat, in dem er von der Visumpflicht befreit ist?....	25
1.6 Sollte das Konsulat eines Mitgliedstaats den Visumantrag einer Person annehmen, die in einen Mitgliedstaat reist, welcher in dem Drittstaat, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, weder selbst vertreten ist noch sich vertreten lässt?	26
1.7 Wie ist vorzugehen, wenn ein Antrag bei einem Konsulat gestellt wurde, das nicht zuständig ist?	27

1.8	Darf ein Konsulat einen Antrag von einem Antragsteller entgegennehmen, der seinen Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Konsulats hat?	27
1.9	Darf das Konsulat eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat einen Visumantrag prüfen?	29
2.	ANTRAGSTELLUNG.....	30
2.1	Wann kann ein Antrag gestellt werden?	30
2.2	Terminvergabesystem	31
2.3	Antragstellung	32
3.	WESENTLICHE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN.....	34
3.1	Reisedokument	34
3.2	Antragsformular	37
3.3	Lichtbild	40
3.4	Visumgebühr	40
3.5	Zulässigkeit	44
3.6	Wie ist ein unzulässiger Antrag zu behandeln?	44
3.7	Darf ein unzulässiger Antrag in bestimmten Fällen geprüft werden?.....	45
4.	BIOMETRISCHE IDENTIFIKATOREN	46
4.1	Welche biometrischen Identifikatoren müssen erfasst werden?	46
4.2	In welcher Phase des Antragsverfahrens sind die biometrischen Identifikatoren zu erfassen?.....	46
4.3	Welche Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit?	48
5.	BELEGE UND REISEKRANKENVERSICHERUNG	49
5.1	Belege.....	49
5.1.3	Müssen die Belege authentifiziert oder legalisiert werden?	50
5.2	Welche Belege sind dem Antrag auf Erteilung eines einheitlichen Visums beizufügen?	50
5.3	Reisekrankenversicherung	62
6.	PRÜFUNG DES VISUMANTRAGS	64
6.1	Grundsätze.....	64
6.2	Erstellung eines Antragsdatensatzes und VIS-Abfrage	65
6.3	Echtheit und Vertrauenswürdigkeit der Unterlagen und Wahrheitsgehalt und Glaubwürdigkeit der Aussagen	66
6.4	Reisedokument.....	67
6.5	Zweck des geplanten Aufenthalts	68
6.6	Bedingungen des geplanten Aufenthalts	69
6.7	Gefahr für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit	71

6.8	Verwendung von VIS Mail	72
6.9	Reisekrankenversicherung	73
6.10	Prüfung der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte	74
6.11	Zusätzliche Unterlagen.....	77
6.12	Wann sollte der Antragsteller zu einer Befragung bestellt werden?.....	77
6.13	Prüfung des Risikos einer illegalen Einwanderung sowie der Absicht des Antragstellers, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums zu verlassen.....	78
6.14	Antrag auf Erteilung eines Visums für den Flughafentransit.....	79
6.15	Minderjährige.....	80
6.16	Erfassung des Entscheidungsprozesses.....	80
6.17	Verfahren für die Rückkehrmeldung („Rückkehrkontrolle“)	81
7.	ENTSCHEIDUNG ÜBER EINEN VISUMANTRAG	82
7.1	Innerhalb welcher Fristen ist über einen Visumantrag zu entscheiden?	82
7.2	Ab wann laufen die Fristen für die Entscheidung über den Visumantrag?.....	83
7.3	Informationen, die bei einer Visumerteilung in das VIS einzugeben sind	83
8.	VISA-ARTEN	84
8.1	Visa, die den Inhaber zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigen	84
8.2	Gültigkeitsdauer	85
8.3	Aufenthaltsdauer	86
8.4	Anzahl der Einreisen	87
8.5	Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit.....	91
9.	UNTERRICHTUNG DER ZENTRALEN BEHÖRDEN ANDERER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE ERTEILUNG VON VISA	98
10.	DIE VISUMMARKE	99
10.1	Ausfüllen der Visummarke	99
10.2	Anbringen der Visummarke	99
10.3	Ungültigmachung einer bereits ausgefüllten Visummarke	100
11.	VISUMVERWEIGERUNG	101
11.1	Aus welchen Gründen ist ein Visum zu verweigern?	101
11.2	Müssen die Entscheidung über die Visumverweigerung und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?	102
11.3	Bei einer Visumverweigerung in das VIS einzugebende Informationen.....	103
11.4	Kann der Betroffene einen Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen?	104
12.	RÜCKGABE DES REISEDOKUMENTS	105

13.	ARCHIVIERUNG DER VISUMANTRÄGE	107
13.1	Welche Unterlagen sind zu archivieren?.....	107
13.2	Wie lange sind die Dossiers aufzubewahren?	107
TEIL III: BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER ANTRAGSTELLER, DIE FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU		108
1.	Findet die Richtlinie 2004/38/EG Anwendung auf den Antragsteller?	109
2.	Können Familienangehörige von EU-Bürgern nach der Richtlinie 2004/38/EG von der Visumpflicht befreit werden?.....	113
2.1	Relevante Aufenthaltskarten	114
2.2	Nicht standardgemäÙe Aufenthaltskarten, die dennoch relevant sind	114
2.3	Befreiung von der Visumpflicht nach dem Schengener Grenzkodex	115
3.	Territoriale Zuständigkeit für Visumanträge von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind	116
3.1	Artikel 6	116
3.2	Artikel 7	117
4.	Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes	117
4.1	Visumgebühr	117
4.2	Outsourcing der Entgegennahme der Anträge	117
4.3	Gewährung aller Erleichterungen	118
4.4	Bearbeitungszeit.....	118
4.5	Arten von Visa für Familienangehörige von EU-Bürgern (einschließlich solcher, die einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen planen).....	118
4.6	Beweislast	119
4.7	Belege.....	119
4.8	Anerkennung oder Eintragung im Ausland geschlossener Ehen	123
4.9	Visumverweigerung	124
4.10	Mitteilung und Begründung von ablehnenden Entscheidungen	124
4.11	„Verfahrenswechsel“	125
5.	Missbrauch und Betrug bei der Beantragung von Einreisevisa	125
5.1	Allgemeine Anmerkungen	125
5.2	Formen des Missbrauchs der EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit	126
5.3	Unterschiedliche Arten von echten Ehen und Scheinehen	127
5.4	Operative Leitlinien (insbesondere für Konsulate).....	129
6.	Familienangehörige von EU-Bürgern, die ein Visum an den Außengrenzen beantragen	129
7.	Weisungen für die Konsulate der Schweiz	131
7.1	Definition eines „Familienangehörigen“ nach dem AFMP	131

7.3	Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes	131
TEIL IV: AN DEN AUSSENGRENZEN BEANTRAGTE VISA.....		134
1.	BEANTRAGUNG EINES VISUMS AN DEN AUßENGRENZEN.....	134
1.1	Kann ein Visumantrag an der Grenze gestellt werden?	134
1.2	Gelten besondere Bestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen an der Grenze?	135
1.3	Welche Arten von Visa können an den Außengrenzen erteilt werden?.....	136
2.	ERTEILUNG VON VISA AN DER AUßENGRENZE AN SEELEUTE AUF DER DURCHREISE	140
TEIL V: ÄNDERUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS.....		142
1.	VERLÄNGERUNG EINES VISUMS	142
1.1	In welchen Fällen muss ein Visum verlängert werden?.....	142
1.2	Kann für die Verlängerung eines Visums aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen eine Gebühr erhoben werden?.....	142
1.3	In welchen Fällen muss ein Visum nicht zwingend verlängert werden?.....	142
1.4	Sollte vor der Entscheidung über die Verlängerung des Visums eine vorherige Konsultation stattfinden?	143
1.5	Welchen Geltungsbereich hat ein verlängertes Visum?.....	143
1.6	Für wie lange darf ein Visum verlängert werden?	143
1.7	In welcher Form erfolgt die Visumverlängerung?	144
1.8	Was ist bei einem Antrag auf Visumverlängerung zu prüfen?	144
2.	ANNULLIERUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS.....	144
2.1	Annullierungsgründe.....	145
2.2	Wie ist die Annullierung zu kennzeichnen?.....	145
2.3	Sind die Angaben zu einem annullierten Visum in das VIS einzugeben?.....	146
2.4	Müssen die Entscheidung über die Annullierung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?	146
2.5	Kann der Betroffene einen Rechtsbehelf gegen die Annullierung seines Visums einlegen?	146
3.	AUFHEBUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS	146
3.1	Aufhebungsgründe	147
3.2	Wie ist die Aufhebung zu kennzeichnen?	147
3.3	Sind die Angaben zu einem aufgehobenen Visum in das VIS einzugeben?.....	147
3.4	Müssen die Entscheidung über die Aufhebung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?	147
3.5	Kann der Betroffene einen Rechtsbehelf gegen die Aufhebung seines Visums einlegen?	147
4.	ÜBERSETZUNGEN DER BEGRIFFE „ANNULLIERT“ UND „AUFGEHOBEN“	149

TEIL VI: LISTE DER EINSCHLÄGIGEN RECHTSVORSCHRIFTEN.....	151
EU-Recht.....	151

TEIL I: ALLGEMEINES

1. EU-MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTE STAATEN, DIE DIE GRENZKONTROLLEN AN DEN BINNENGRENZEN ABGESCHAFFT HABEN UND DEN SCHENGEN-BESITZSTAND BEI DER AUSSTELLUNG VON VISA FÜR EINEN AUFENTHALT VON HÖCHSTENS 90 TAGEN VOLLSTÄNDIG ANWENDEN

1.1 EU-Mitgliedstaaten

Belgien	Malta
Dänemark	Niederlande
Deutschland	Österreich
Estland	Polen
Finnland	Portugal
Frankreich	Schweden
Griechenland	Slowakei
Italien	Slowenien
Lettland	Spanien
Litauen	Tschechien
Luxemburg	Ungarn

In Bezug auf Frankreich und die Niederlande gilt die gemeinsame Visumpolitik nur für die europäischen Teile des Hoheitsgebiets der beiden Mitgliedstaaten. In Bezug auf Dänemark gilt sie nicht für Grönland und die Färöer.

1.2 Assoziierte Staaten

EWR-Mitgliedstaaten² (Norwegen, Island, Liechtenstein) und die Schweiz. Für Norwegen gilt die gemeinsame Visumpolitik nicht für Svalbard (Spitzbergen).

1.3 EU-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden

Bulgarien, Zypern, Kroatien und Rumänien.

Bulgarien, Kroatien, Zypern und Rumänien wenden den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig an. Sie sind somit zwar an den Visakodex gebunden, doch gelten bis zur vollständigen Anwendung des Schengen-Besitzstands die von diesen vier Mitgliedstaaten ausgestellten Kurzaufenthaltsvisa nur für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet. Bulgarien, Kroatien, Zypern und Rumänien wenden die Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines

² Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, vollständig an.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Visakodex und in diesem Handbuch bezeichnet der Begriff „Mitgliedstaat“ die EU-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, sowie die assoziierten Staaten. Das „Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten“ wird als Hoheitsgebiet (vgl. Teil I 1.1 und 1.2) dieser „Mitgliedstaaten“ verstanden.

Für die Zwecke dieses Handbuchs decken die Begriffe „Konsulat“ und „Konsularbedienstete“ je nach Kontext auch Situationen ab, in denen abweichend von Artikel 4 Absatz 1 des Visakodexes die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats für die Prüfung von Visumanträgen und Entscheidungen über solche Anträge zuständig sind.

3. VISUMPFLICHT

EINHEITLICHE VISA

3.1 Die Staatsangehörigen welcher Länder sind visumpflichtig?

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2018/1806

Die Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen ein Visum benötigen, ist der Verordnung (EU) 2018/1806 zu entnehmen (vgl. [Anhang 5](#))³.

Die Bestimmungen für Kurzaufenthaltsvisa basieren auf der Staatsangehörigkeit: Sie ist das entscheidende Kriterium dafür, ob eine Person der Visumpflicht unterliegt. Außer in Sonderfällen – wenn es sich um Inhaber von Pässen für Flüchtlinge oder Staatenlose handelt – ist meistens weder die Art des Reisedokuments der betreffenden Person, noch das Land, von dem es ausgestellt wurde, dafür ausschlaggebend, ob die Person visumpflichtig ist. Ist die Staatsangehörigkeit des Inhabers nicht im Reisedokument vermerkt, so müssen die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Staatsangehörigkeit eines Antragstellers anhand anderer Dokumente festgestellt werden kann. Ist dies nicht möglich, so ist das Reisedokument ausschlaggebend dafür, ob die betreffende Person visumpflichtig ist.

Beispiel: Ein kolumbianischer Staatsangehöriger, der Inhaber eines von den Vereinigten Staaten ausgestellten Flüchtlingspasses ist, möchte nach Schweden reisen. Seine Staatsangehörigkeit ist im Reisedokument vermerkt. In Schweden unterliegen auch Inhaber eines solchen Reisedokuments der Visumpflicht, doch da kolumbianische Staatsangehörige nicht visumpflichtig sind, sollte die betreffende Person ohne Visum nach Schweden reisen dürfen.

³ Alle Verweise auf Anhänge beziehen sich auf Anhänge des Visakodex-Handbuchs.

Beispiel: *Ausländer, die nicht durch Geburt Staatsbürger Uruguays sind, verfügen über einen Pass, der sie als „rechtmäßige Bürger“ ausweist und in dem ihre „frühere“ Staatsangehörigkeit vermerkt ist. Ob ein Kurzaufenthaltsvisum erforderlich ist, hängt von der Staatsangehörigkeit des Passinhabers ab. Ein kubanischer Staatsangehöriger beispielsweise, der Inhaber eines solchen uruguayischen Reisedokuments ist, benötigt für eine Reise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Visum.*

3.1.1 Welche Personenkategorien sind nach dem EU-Recht auf dem Gebiet aller Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit?

- Drittstaatsangehörige mit einem von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel: Sie sind im Prinzip nicht von der Visumpflicht befreit, jedoch gilt der Aufenthaltstitel als einem einheitlichen Visum gleichgestellt. Siehe [Liste der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel \(Anhang 2\)](#);
- Inhaber von Diplomatenpässen (und ggf. Dienstpässen), die aufgrund von mit bestimmten Drittstaaten geschlossenen Visaerleichterungsabkommen oder speziellen Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht von dieser Pflicht befreit sind;
- Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr sind, wenn sie ihr Recht im Rahmen der Regelung für den kleinen Grenzverkehr⁴ ausüben ([Anhang 3](#));
- Schüler, die Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittstaats sind und ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, auf einer Schülergruppenreise in Begleitung einer Lehrkraft der betreffenden Schule. Siehe [Liste von Schülern auf einer Schülergruppenreise innerhalb der Europäischen Union \(Anhang 4\)](#);
- anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose und sonstige Personen ohne die Staatsangehörigkeit eines Landes, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind;
- bestimmte Kategorien von Familienangehörigen von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen, die von der Visumpflicht befreit sind (vgl. [Teil III](#)).

3.1.2 Für welche Personenkategorien gelten nationale Ausnahmen von der Visumpflicht?

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1806 haben die Mitgliedstaaten einzeln beschlossen, bestimmte Kategorien von Drittstaatsangehörigen, für die normalerweise die Visumpflicht gilt, von dieser Pflicht zu befreien:

- Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst-/Ampspässen und Sonderpässen;
- ziviles Flug- und Schiffspersonal in Ausübung seiner Aufgaben;
- ziviles Schiffspersonal bei Landgängen, wenn es im Besitz eines Personalausweises für Seeleute ist, der gemäß den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 108 vom 13. Mai 1958 oder Nr. 185 vom 16. Juni 2003 oder dem Übereinkommen der

⁴ ABl. L 405 vom 30.12.2006 und ABl. L 29 vom 3.2.2007.

Internationalen Seeschiffahrtsorganisation zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs vom 9. April 1965 ausgestellt worden ist;

- Personal und Mitglieder von Hilfs- oder Rettungsmissionen bei Katastrophen- oder Unglücksfällen sowie ziviles Personal von Schiffen, die internationale Binnenwasserstraßen befahren;
- Inhaber von Reisedokumenten, die zwischenstaatliche internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, oder Rechtspersonen, die von dem betroffenen Mitgliedstaat als Völkerrechtssubjekte anerkannt werden, den Amtsträgern dieser Organisationen oder Rechtspersonen ausstellen;
- Angehörige der Streitkräfte auf Reisen im Rahmen der NATO oder der Partnerschaft für den Frieden;
- Inhaber von Ausweispapieren und Einsatzbefehlen, wie sie im Abkommen der Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte vom 19. Juni 1951 vorgesehen sind;
- Schüler auf einer Schülergruppenreise in Begleitung einer Lehrkraft der betreffenden Schule;
- anerkannte Flüchtlinge, die Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittstaats sind und ihren Wohnsitz in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittstaat haben, oder die Staatenlose sind und ihren Wohnsitz in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittstaat haben und ein Reisedokument dieses Drittstaats besitzen;
- unbeschadet der Verpflichtungen aus dem am 20. April 1959 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwangs für Flüchtlinge: anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose sowie andere Personen ohne die Staatsangehörigkeit eines Landes mit Aufenthalt im Vereinigten Königreich oder in Irland, die Inhaber eines vom Vereinigten Königreich oder von Irland ausgestellten Reisedokuments sind, das von dem betroffenen Mitgliedstaat anerkannt wird.

Umfassende Informationen über solche Ausnahmen sind den [Informationen nach der Verordnung \(EU\) 2018/1806 zu entnehmen](#) (vgl. [Anhang 5](#)).

3.1.3 Dienstleister mit türkischer Staatsangehörigkeit können von der Visumpflicht befreit werden

Siehe [Leitlinien zum Reiseverkehr türkischer Staatsangehöriger, die die Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten überschreiten, um in der EU Dienstleistungen zu erbringen \(Anhang 6\)](#).

3.2 Die Staatsangehörigen welcher Länder sind nicht visumpflichtig?

Die Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen kein Visum benötigen, ist der Verordnung (EU) 2018/1806 zu entnehmen (vgl. [Anhang 1](#)).

3.2.1 Für welche Personenkategorien gelten nationale Ausnahmen von der Visumbefreiung bei kurzfristigen Aufenthalten?

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1806 haben manche Mitgliedstaaten einseitig beschlossen, von bestimmten Kategorien von Personen aus Drittstaaten, deren Staatsangehörige normalerweise keiner Visumpflicht unterliegen, Visa zu verlangen:

- Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst-/Amtspässen und Sonderpässen;
- ziviles Flug- und Schiffspersonal;
- Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- oder Rettungsflugs und sonstige Helfer bei Katastrophen und Unglücksfällen;
- ziviles Schiffspersonal, darunter auch Personal von Schiffen, die internationale Gewässer und internationale Binnenwasserstraßen befahren;
- Inhaber von Passierscheinen, die zwischenstaatliche internationale Organisationen ihren Bediensteten ausstellen;
- Personen, die während eines Aufenthalts von weniger als 90 Tagen eine vergütete Erwerbstätigkeit ausüben möchten.

Wird diesen Kategorien von Personen für die betreffenden Reisezwecke ein Visum ausgestellt, so muss es sich um ein einheitliches Visum für den kurzfristigen Aufenthalt gemäß dem Visumkodex handeln.

Umfassende Informationen über solche Ausnahmen sind den Informationen nach der Verordnung (EU) 2018/1806 des Rates zu entnehmen (vgl. [Anhang 5](#)).

Die Ausnahme von der Befreiung von der Visumpflicht nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1806 („Personen, die während ihres Aufenthalts einer Erwerbstätigkeit nachgehen“) ist eng auszulegen. Insbesondere sollte sie nicht auf Personen Anwendung finden, die in ihrem Wohnsitzstaat in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und aus beruflichen Gründen reisen müssen. In diesem Sinne sowie im Einklang mit den von der EU mit bestimmten Drittstaaten geschlossenen Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht sollte diese Ausnahme daher nicht gelten für

- Geschäftsleute, d. h. Personen, die zu Geschäftszwecken reisen (ohne im Bestimmungsmitgliedstaat beschäftigt zu sein),
- Sportler und Künstler, die auf Ad-hoc-Basis einer Tätigkeit nachgehen,
- Journalisten, die von den Medien ihres Wohnsitzstaats entsandt werden, und
- innerbetriebliche Auszubildende.

VISA FÜR DEN FLUGHAFENTRANSIT

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 3

3.3 Die Staatsangehörigen welcher Länder benötigen ein Visum für den Flughafentransit?

Die Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen von Flughäfen auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Visum für den Flughafentransit benötigen, ist [Anhang 7A](#) zu entnehmen.

Unter bestimmten Umständen kann ein Mitgliedstaat einseitig beschließen, von Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Flughäfen ein Visum für den Flughafentransit zu verlangen (vgl. [Anhang 7B](#)).

3.3.1 Welche Personenkategorien benötigen kein Visum für den Flughafentransit?

Alle Verweise auf das Vereinigte Königreich in diesem Abschnitt gelten nur so lange, wie das EU-Recht auf das Vereinigte Königreich Anwendung findet. Sollte das Vereinigte Königreich ohne Austrittsabkommen aus der EU ausscheiden („ungeregelter Brexit“), sind Inhaber von Visa und Aufenthaltstiteln, die vom Vereinigten Königreich ausgestellt wurden, nicht mehr von der Visumpflicht für den Flughafentransit befreit.

Folgende Personenkategorien benötigen kein Visum für den Flughafentransit:

- a) Inhaber eines gültigen einheitlichen Visums, eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels eines Mitgliedstaats;
- b) Inhaber eines gültigen Visums, das ausgestellt wurde
 - von Bulgarien, Kroatien, Zypern, Rumänien, Irland oder dem Vereinigten Königreich;
 - von Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder
 - für eines oder mehrere der überseeischen Länder und Gebiete des Königreichs der Niederlande (Aruba, Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, St. Eustatius und Saba);

einschließlich wenn sie nach Inanspruchnahme des Visums aus diesen Ländern oder Gebieten zurückkehren.

Die Rückreise sollte spätestens unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des von einem der aufgelisteten Länder ausgestellten Visums und nicht mehrere Tage später erfolgen.

Die Visumbefreiung gilt für Inhaber gültiger Visa, die von Bulgarien, Kroatien, Zypern, Rumänien, Irland, dem Vereinigten Königreich, Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten von Amerika oder für die unter Buchstabe b genannten überseeischen Länder und Gebiete der Niederlande ausgestellt wurden, unabhängig davon, ob die Person in den Ausstellungsstaat oder in einen anderen Drittstaat reist.

Beispiel: Ein nigerianischer Staatsangehöriger mit gültigem kanadischem Visum reist von Lagos (Nigeria) über Frankfurt (Deutschland) nach Bogotá (Kolumbien).

Diese Person benötigt bei der Durchreise durch die internationale Transitzone des Flughafens Frankfurt kein Visum für den Flughafentransit.

Ist das von Bulgarien, Kroatien, Zypern, Rumänien, dem Vereinigten Königreich, Irland, Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten von Amerika oder für die unter Buchstabe b genannten überseeischen Länder und Gebiete der Niederlande ausgestellte Visum bei der Rückreise des Drittstaatsangehörigen aus einem anderen Drittstaat als dem Ausstellungsstaat (oder dem Land oder Gebiet, für das das Visum gültig ist) allerdings bereits abgelaufen, muss der Drittstaatsangehörige ein Visum für den Flughafentransit vorlegen:

Beispiel: Ein nigerianischer Staatsangehöriger mit abgelaufenem kanadischem Visum reist über Frankfurt (Deutschland) von Bogotá (Kolumbien) nach Lagos (Nigeria) zurück.

Diese Person benötigt bei der Durchreise durch die internationale Transitzone des Flughafens Frankfurt ein Visum für den Flughafentransit.

- c) Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels,
 - der von Irland oder dem Vereinigten Königreich ausgestellt wurde;
 - der von Andorra, Kanada, Japan, San Marino oder den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellt wurde und die vorbehaltlose Rückübernahme des Inhabers garantiert (vgl. [Anhang 7C](#)) oder
 - für eines oder mehrere der überseeischen Länder und Gebiete des Königreichs der Niederlande (Aruba, Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, St. Eustatius und Saba);
- d) Familienangehörige von EU-Bürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, unabhängig davon, ob sie alleine oder in Begleitung eines EU-Bürgers reisen oder einem EU-Bürger nachziehen (vgl. [Teil III](#));
- e) Inhaber von Diplomatenpässen;
- f) Flugzeugbesatzungsmitglieder, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats des Übereinkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt sind.

4. IM VISAKODEX UND IM VISAKODEX-HANDBUCH AUFGEFÜHRTE VISA-ARTEN

Mit dem Visakodex werden „die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen“ („Kurzaufenthalte“) und „die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa zum Zwecke der Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten“ festgelegt. Erteilt werden einheitliche Visa, die den Inhaber berechtigen, im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu reisen, Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die dem Inhaber dies nur innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten erlauben, sowie Visa für den Flughafentransit, die

den Inhaber zur Durchreise durch die internationale Transitzone eines Flughafens oder mehrerer Flughäfen der Mitgliedstaaten berechtigen.

5. VISUMMARKE IM EINHEITLICHEN FORMAT

Von den Mitgliedstaaten erteilte einheitliche Visa, Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit und Visa für den Flughafentransit werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagestaltung als Visummarke im einheitlichen Format ausgestellt.

6. VISAERLEICHTERUNGSABKOMMEN

Visaerleichterungsabkommen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittstaaten sehen für Staatsangehörige dieser Drittstaaten Erleichterungen bei den Verfahren für die Visaerteilung vor (z. B. Gebührenermäßigung, Ausstellung von Visa für die mehrfache Einreise für bestimmte Kategorien von Antragstellern, schnellere Bearbeitung), ohne die Bedingungen für die Visaerteilung zu ändern (die Einreisevoraussetzungen gelten für den Antragsteller nach wie vor).

Bislang sind zwölf Visaerleichterungsabkommen in Kraft.⁵ Diese Abkommen sind jedoch im Falle der Drittstaaten, deren Staatsangehörige für kurzfristige Aufenthalte inzwischen kein Visum mehr benötigen, im Wesentlichen redundant. Mitgliedstaaten, die von Personen, die Staatsangehörige jener Länder sind und während ihres Aufenthalts eine Erwerbstätigkeit ausüben möchten, weiterhin Kurzaufenthaltsvisa verlangen, sind weiter zur Anwendung dieser Abkommen verpflichtet. Die Gemischten Ausschüsse, die die Durchführung dieser Abkommen überwachen, haben für jedes einzelne Abkommen Durchführungsleitlinien verfasst. Die Visaerleichterungsabkommen sind für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks [, des Vereinigten Königreichs] und Irlands verbindlich. Für die assoziierten Schengen-Länder gelten die Visaerleichterungsabkommen nicht.

Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz haben mit einer Reihe von Drittstaaten bilaterale Abkommen geschlossen.

<i>Drittstaat</i>	<i>Tag des Inkrafttretens des EU-Abkommens</i>	<i>Inkrafttreten des bilateralen Abkommens Dänemark</i>	<i>Inkrafttreten des bilateralen Abkommens Norwegen</i>	<i>Inkrafttreten des bilateralen Abkommens Schweiz</i>	<i>Inkrafttreten des bilateralen Abkommens Island</i>	<i>Inkrafttreten des bilateralen Abkommens Liechtenstein</i>
Russische Föderation	1.6.2007	1.10.2009	1.12.2008	1.2.2011	1.3.2010	1.4.2015

⁵ Dezember 2019.

Ukraine⁶	1.1.2008	1.3.2009	1.9.2011	1.3.2019		
Ukraine geändert^{ebenda}	1.7.2013	1.1.2016				
Nordmazedonien⁷	1.1.2008		1.2.2009			
Serbien⁸	1.1.2008	1.5.2009	1.6.2010	1.7.2010		
Montenegro⁹	1.1.2008	1.8.2008	16.12.2009			
Bosnien und Herzegowina¹⁰	1.1.2008	1.4.2009	1.5.2009	1.7.2009		
Albanien¹¹	1.1.2008	1.12.2008	1.5.2009		1.1.2010	
Republik Moldau¹²	1.1.2008	1.9.2011	1.12.2011	1.2.2011		
Republik Moldau geändert^{ebenda}	1.7.2013					
Georgien¹³	1.3.2011		1.12.2015	1.1.2014		
Armenien	1.1.2014			1.8.2016		

⁶ Gemäß der Verordnung (EU) 2017/850 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit ukrainischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 133 vom 22.5.2017, S. 1).

⁷ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit Staatsangehörigkeit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien von der Visumpflicht befreit (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1).

⁸ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe (sofern diese nicht von der serbischen Koordinationsdirektion [serbisch: *Koordinaciona uprava*] ausgestellt wurden) mit serbischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1).

⁹ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit montenegrinischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1).

¹⁰ Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 329 vom 14.12.2010, S. 1); für Inhaber nicht biometrischer Reisepässe gilt weiterhin das Visaerleichterungsabkommen.

¹¹ Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit albanischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 329 vom 14.12.2010, S. 1).

¹² Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 259/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit moldauischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 9).

¹³ Gemäß der Verordnung (EU) 2017/372 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit georgischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 61 vom 8.3.2017, S. 7).

Aserbaidschan	1.9.2014		1.6.2015	1.4.2017		
Cabo Verde	1.12.2014					

7. FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU-/EWR-BÜRGERN ODER VON SCHWEIZERISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Nach Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Diese Beschränkungen und Bedingungen finden sich in der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der (EU-)Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Dieses Handbuch enthält ein Kapitel ([Teil III](#)) mit Bestimmungen, die speziell für Familienangehörige von EU-/EWR-Bürgern, für die die Richtlinie gilt, und für Familienangehörige von schweizerischen Staatsangehörigen, für die das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EG und der Schweiz gilt, bei der Beantragung eines Visums von Belang sind.

8. ANDERE DOKUMENTE, DIE ZUR EINREISE IN DAS HOHEITSGEBIET DER MITGLIEDSTAATEN UND/ODER ZUM DORTIGEN AUFENTHALT BERECHTIGEN UND NICHT IM VISAKODEX UND IM HANDBUCH AUFGEFÜHRT SIND

– Nationale Visa für den längerfristigen Aufenthalt

Die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von nationalen Visa für den längerfristigen Aufenthalt (für geplante Aufenthalte von mehr als 90 Tagen) sind in nationalen Rechtsvorschriften festgelegt. Die Inhaber solcher Visa sind jedoch berechtigt, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 265/2010 vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu reisen.

– Aufenthaltstitel

Die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln sind in nationalen Rechtsvorschriften geregelt. Nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit von Kurzaufenthaltsvisa und Aufenthaltstiteln dürfen Inhaber eines Aufenthaltstitels eines Mitgliedstaats und Inhaber eines gültigen Reisedokuments bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten reisen.

– Dokument für den erleichterten Transit („Facilitated Transit Document“ – FTD) und Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr („Facilitated Railway Transit Document“ – FRTD).

Am 1. Juli 2003 trat eine Transitregelung für Reisen zwischen der Region Kaliningrad und dem russischen Kernland in Kraft. In diesem Zusammenhang wurden zwei Dokumente eingeführt – das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) –, die Drittstaatsangehörigen, die von einem Teil ihres

Landes in den anderen geografisch nicht zusammenhängenden Teil gelangen wollen, die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ermöglichen und erleichtern sollen. Diese Regelung wird zurzeit nur von Litauen angewandt. Das FTD berechtigt zu mehrfachen direkten Reisen durch das litauische Hoheitsgebiet auf dem Landweg mit gleich welchem Verkehrsmittel. Es wird von den litauischen Behörden ausgestellt und ist für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gültig. Reisen mit einem FTD dürfen 24 Stunden nicht überschreiten.

Das FRTD berechtigt zu einer einmaligen Hin- und Rückreise per Bahn und ist maximal drei Monate gültig. Reisen mit einem FRTD dürfen sechs Stunden nicht überschreiten.

FTD und FRTD sind einem Visum gleichgestellt und müssen von den Konsularbehörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates in einem einheitlichen Format ausgestellt werden. Sie können nicht an der Grenze ausgestellt werden.

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 gelten die Visabestimmungen des Schengen-Besitzstandes auch für FTD/FRTD (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 693/2003).

[Verordnung \(EG\) Nr. 693/2003 des Rates zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit \(FTD\) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr \(FRTD\) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 694/2003 des Rates über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit \(FTD\) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr \(FRTD\).](#)

TEIL II: WEISUNGEN FÜR DIE BEARBEITUNG VON VISUMANTRÄGEN

1. BESTIMMUNG DES ZUSTÄNDIGEN MITGLIEDSTAATS UND DES ZUSTÄNDIGEN KONSULATS DIESES MITGLIEDSTAATS

Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach dem Reiseziel des Antragstellers

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 5

1.1 Beantragung eines einheitlichen Visums für die einmalige Einreise

1.1.1 Wenn nur ein Mitgliedstaat Reiseziel ist, ist das Konsulat dieses Mitgliedstaats für den Visumantrag zuständig.

1.1.2 Falls die Reise verschiedene Reiseziele umfasst oder wenn innerhalb von zwei Monaten mehrere Einzelreisen durchgeführt werden sollen, ist das Konsulat des Hauptreiseziels zuständig. Das Hauptreiseziel ist der Ort, an dem der Antragsteller die meiste Zeit zu verbringen beabsichtigt oder wohin ihn der Hauptzweck der Reise führt.

Beispiel: Ein marokkanischer Staatsangehöriger möchte zu einem Familienbesuch nach Frankreich reisen (20 Tage) und hat bei der Gelegenheit auch ein Treffen mit einem Geschäftspartner in Belgien vereinbart (zwei Tage). Er reist hin und zurück über Amsterdam (Niederlande).

Der Hauptzweck der Reise ist die Familienfeier. Daher sollte das französische Konsulat den Visumantrag bearbeiten.

Beispiel: Ein marokkanischer Staatsangehöriger plant eine Geschäftsreise nach Belgien (sechs Tage) und möchte bei der Gelegenheit Verwandte in Frankreich besuchen (sechs Tage). Er reist hin und zurück über Amsterdam (Niederlande).

Die Dauer der geplanten Aufenthalte in Belgien und in Frankreich ist identisch. Daher sollte entweder das französische oder das belgische Konsulat den Visumantrag bearbeiten. Jedes der beiden Länder stellt ein Hauptreiseziel dar; die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Antrags sollte nicht beim Mitgliedstaat der ersten Einreise liegen.

Beispiel: Ein in London (Vereinigtes Königreich) wohnhafter indischer Student möchte (für vier Tage vom 15. bis zum 18. August) nach Dänemark und (für zehn Tage vom 3. bis zum 12. September) nach Spanien reisen.

Das spanische Konsulat sollte den Antrag bearbeiten und ein für beide Reisen gültiges Visum erteilen.

1.1.3 Falls kein Hauptreiseziel bestimmt werden kann, ist das Konsulat des Mitgliedstaats zuständig, über dessen Außengrenzen der Antragsteller in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen beabsichtigt.

Beispiel: Eine belarussische Staatsangehörige unternimmt eine touristische Busreise nach Polen, Deutschland und Österreich. Für Polen und Deutschland sind jeweils vier Tage eingeplant, für Österreich drei.

Das polnische Konsulat sollte den Visumantrag bearbeiten, da die Antragstellerin die Außengrenzen an der polnischen Grenze überschreitet.

Beispiel: Ein marokkanischer Staatsangehöriger möchte per Auto über Spanien und Frankreich in das Vereinigte Königreich reisen.

Das spanische Konsulat ist für den Visumantrag zuständig, da die Person die Außengrenzen an der spanischen Grenze überschreitet.

Beispiel: Ein türkischer Staatsangehöriger möchte mit dem Flugzeug von Ankara (Türkei) über Wien (Österreich) und Frankfurt (Deutschland) nach London (Vereinigtes Königreich) reisen und nach seinem Aufenthalt im Vereinigten Königreich über eine andere Route, nämlich über Berlin (Deutschland) und Budapest (Ungarn), in die Türkei zurückreisen.

Das österreichische Konsulat ist für den Visumantrag zuständig, da die Person die Außengrenzen an der österreichischen Grenze überschreitet.

1.2 Beantragung eines einheitlichen Visums für die mehrfache Einreise

Empfohlene Vorgehensweise zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für Anträge auf Ausstellung eines einheitlichen Visums für die mehrfache Einreise zuständig ist:

Im Allgemeinen sollte ein Antrag auf Ausstellung eines Visums für die mehrfache Einreise vom Konsulat des Mitgliedstaats bearbeitet werden, der im Regelfall das Hauptreiseziel ist, also vom Konsulat des Mitgliedstaats, der in den meisten Fällen Reiseziel ist, oder, wenn es kein solches häufigstes Reiseziel gibt, vom Konsulat des Mitgliedstaats, in den die erste Reise führen soll.

Beispiel: Eine senegalesische Staatsangehörige besucht regelmäßig Familienangehörige in Frankreich, reist aber auch ein- bis zweimal pro Jahr geschäftlich in andere Mitgliedstaaten. Reiseziel ihrer ersten Reise ist die Schweiz.

Das französische Konsulat sollte den Visumantrag bearbeiten, weil Frankreich das häufigste Reiseziel ist.

Beispiel: Ein Lastwagenfahrer mit aserbaidyschanischer Staatsangehörigkeit, der für ein aserbaidyschanisches Verkehrsunternehmen tätig ist, liefert regelmäßig Güter nach Österreich und hat schon mehrere Visa für die mehrfache Einreise nach Österreich erhalten. Nachdem das letzte Visum abgelaufen ist, beantragt er beim österreichischen Konsulat ein neues Visum, obwohl das Unternehmen jetzt nur noch nach Spanien liefert.

Auch wenn der Antragsteller beim österreichischen Konsulat bekannt ist, sollte er an das spanische Konsulat verwiesen werden, weil sein Hauptreiseziel künftig Spanien sein wird.

Beispiel: Ein russischer Staatsangehöriger möchte für einen zweiwöchigen Urlaub mit dem Flugzeug von Moskau (Russland) über Österreich nach Kroatien reisen. Sowohl bei der Hin- als auch bei der Rückreise ist ein eintägiger Zwischenstopp in Wien geplant.

Da der Hauptzweck der Reise der Aufenthalt in Kroatien ist, ist dieses Land für die Ausstellung des erforderlichen (nationalen) Visums zuständig. Auf der Grundlage dieses Visums kann die betreffende Person beim österreichischen Konsulat ein Visum beantragen, das den eintägigen Aufenthalt in Wien sowie die zweite Einreise nach Österreich abdeckt.

Empfohlene Vorgehensweise für Seeleute auf der Durchreise: Es lässt sich nicht immer bestimmen, in welchem Mitgliedstaat bei Seeleuten die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beginnt, da die Reedereien, bei denen sie beschäftigt sind, häufig im Voraus nicht wissen, auf welchem Schiff mit welchem Bestimmungsmitgliedstaat die Seeleute anmustern sollen. Daher sollte Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des Visakodexes bei Seeleuten, die für ihre Integrität und Zuverlässigkeit (hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihnen früher erteilter Visa) bekannt sind, flexibel angewandt werden: Das Konsulat eines der Mitgliedstaaten, in denen die Durchreise möglicherweise beginnen könnte, sollte für die Bearbeitung des Visumantrags zuständig sein.

1.3 Visumantrag einer Person, die im Besitz eines gültigen Visums für den kurzfristigen Aufenthalt ist

Eine Person kann grundsätzlich nicht zwei gültige Kurzaufenthaltsvisa für denselben Zeitraum besitzen.

Wenn ein Antragsteller zwar ein gültiges Visum besitzt, dieses aber den nächsten geplanten Aufenthalt nicht vollständig abdeckt, sollte das derzeit gültige Visum nicht aufgehoben werden. Es sollte ein neues Visum ausgestellt werden, dessen Gültigkeitsdauer am Tag nach dem Ablauf des derzeit gültigen Visums beginnt. Dieser Grundsatz sollte unabhängig davon gelten, ob das erste Visum von einem anderen Mitgliedstaat oder für einen anderen Reisezweck erteilt wurde.

In Ausnahmefällen (siehe nachfolgende Beispiele) kann ein Konsulat von diesem Grundsatz abweichen:

Beispiel: Ein Antragsteller besitzt ein vom 1. April bis zum 30. April gültiges Visum für eine zulässige Aufenthaltsdauer von 15 Tagen. Er hat Anfang April eine Reise unternommen und muss am 25. April erneut eine zehntägige Reise antreten.

Szenario 1: Der Antragsteller hat die gesamten 15 Tage während seiner ersten Reise „aufgebraucht“ oder bei seinem ersten Visum handelte es sich um ein Visum für die einmalige Einreise. Dies bedeutet, dass das erste Visum nach der ersten Reise nicht mehr gültig ist und das Konsulat ein neues Visum ausstellen sollte, dessen Gültigkeitsdauer am 25. April beginnt.

Szenario 2: Der Antragsteller hat bei seiner ersten Reise nur 12 Tage „aufgebraucht“, d. h. sein Visum für die mehrfache Einreise würde noch einen dreitägigen Aufenthalt ermöglichen. Damit er am 25. April reisen kann, würde es nicht ausreichen, ein Visum auszustellen, das ab dem 1. Mai gültig ist (nach dem oben erwähnten Grundsatz, dass die Gültigkeitsdauer des neuen Visums „am Tag nach dem Ablauf des derzeit gültigen Visums beginnt“). Daher sollte das derzeitige Visum aufgehoben und ein neues Visum ausgestellt werden. Der Mitgliedstaat, der den Antrag bearbeitet, kann ein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestelltes Visum aufheben (vgl. [Teil V 3.4](#)).

Beispiel: Der Inhaber eines normalen Passes, der ein gültiges Visum für die mehrfache Einreise enthält, muss aus beruflichen Gründen mit seinem Diplomaten- oder Dienstpässen reisen.

Es kann ein Visum erteilt und im Amtspass angebracht werden, wobei die Gültigkeitsdauer des Visums sich nach dem (den) geplanten beruflichen Aufenthalt(en) richtet.

Empfohlene Vorgehensweise bei Personen mit verschiedenen Reisedokumenten: Die Mitgliedstaaten sollten Personen, die zwei (oder mehr) gültige Visa in zwei (oder mehr) verschiedenen Reisedokumenten besitzen, darüber informieren, dass die 90-Tage-Regel pro Person und nicht pro Reisedokument gilt.

1.4 Beantragung eines Visums für den Flughafentransit

1.4.1 Im Falle des Transits durch nur einen Flughafen ist das Konsulat des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Flughafen liegt, für die Bearbeitung des Visumantrags zuständig.

Beispiel: Eine nigerianische Staatsangehörige reist über den Flughafen Frankfurt (Deutschland) von Nigeria nach Brasilien.

Das deutsche Konsulat ist für den Visumantrag zuständig.

1.4.2 Im Falle des Transits durch mehrere Flughäfen ist das Konsulat des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der erste Transit-Flughafen liegt, für die Bearbeitung des Visumantrags zuständig.

Beispiel: Ein pakistanischer Staatsangehöriger reist über den Flughafen Madrid (Spanien) nach Kolumbien und über den Flughafen Frankfurt (Deutschland) zurück nach Pakistan.

Das spanische Konsulat sollte den Antrag bearbeiten.

Fälle, in denen ein Drittstaatsangehöriger bei der Weiterreise die internationale Transitzone des Flughafens nicht verlässt, sind anders zu behandeln als Fälle, in denen der Drittstaatsangehörige bei der Weiterreise die internationale Transitzone des Flughafens verlässt (vgl. dazu die Beispiele unter [8.5.6](#) und [8.5.7](#)).

1.5 Wie ist vorzugehen, wenn der Antragsteller in mehrere Mitgliedstaaten reist, darunter auch in einen Mitgliedstaat, in dem er von der Visumpflicht befreit ist?

Beispiel: Der Inhaber eines indischen Diplomatenpasses reist nach Deutschland (vier Tage), Dänemark (zwei Tage), Ungarn (einen Tag) und Österreich (einen Tag). In Deutschland, Dänemark und Ungarn sind Inhaber indischer Diplomatenpässe nicht visumpflichtig, in Österreich hingegen sind sie es.

Auch wenn Deutschland Hauptreiseziel ist, sollte das österreichische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da Österreich der einzige Mitgliedstaat ist, der von der betreffenden Person ein Visum verlangt.

Beispiel: Der Inhaber eines pakistanischen Dienstpases reist nach Dänemark (sieben Tage), Polen (einen Tag), Österreich (zwei Tage) und Italien (einen Tag). In Österreich und Dänemark sind Inhaber pakistanischer Dienstpässe nicht visumpflichtig, für Italien und Polen benötigen sie ein Visum.

Auch wenn Dänemark Hauptreiseziel ist, sollte das polnische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da der Antragsteller über die polnische Grenze in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist und in Polen visumpflichtig ist.

Beispiel: Die Inhaberin eines ägyptischen Dienstpases reist von Ägypten über München (Deutschland) nach Wien (Österreich). Zwischen Kairo und München fliegt sie, von München reist sie mit der Bahn nach Wien. Österreich verlangt von Inhabern ägyptischer Dienstpässe kein Visum.

Das deutsche Konsulat sollte den Visumantrag bearbeiten, da die betreffende Person in Deutschland visumpflichtig ist.

Beispiel: Der Inhaber eines kenianischen Diplomatenpasses reist dienstlich nach Deutschland (zwei Tage) und Malta (drei Tage) mit kurzem Aufenthalt in Italien (ein Tag Wartezeit bis zum Anschlussflug). In Deutschland und Malta sind Inhaber kenianischer Diplomatenpässe nicht visumpflichtig, für Italien benötigen sie ein Visum.

Auch wenn es sich beim Aufenthalt in Italien nur um eine kurzfristige Reiseunterbrechung handelt, sollte das italienische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da Italien der einzige Mitgliedstaat ist, in dem die betreffende Person visumpflichtig ist.

1.6 Sollte das Konsulat eines Mitgliedstaats den Visumantrag einer Person annehmen, die in einen Mitgliedstaat reist, welcher in dem Drittstaat, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, weder selbst vertreten ist noch sich vertreten lässt?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 5 Absatz 4

Eines der Grundprinzipien des Visakodexes ist, dass alle Mitgliedstaaten zum Zweck der Visumerteilung in sämtlichen Drittstaaten, deren Staatsangehörige visumpflichtig sind, selbst vertreten sein oder sich vertreten lassen sollen. Artikel 5 Absatz 4 lautet: „Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um zu verhindern, dass ein Antrag nicht geprüft und beschieden werden kann, weil der nach den Absätzen 1 bis 3 [des Artikels 5] zuständige Mitgliedstaat in dem Drittstaat, in dem der Antragsteller gemäß [den Bestimmungen über die territoriale Zuständigkeit der Konsulate] das Visum beantragt, weder über ein Konsulat noch über eine Vertretung verfügt.“

Das bedeutet nicht, dass die Konsulate aller Mitgliedstaaten in dem Drittstaat, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, den Antrag entgegennehmen sollten, wenn der zuständige Mitgliedstaat (z. B. der Mitgliedstaat, der einziges oder hauptsächliches Reiseziel des Antragstellers ist) nicht vertreten ist und sich dort auch nicht vertreten lässt, weil die Zuständigkeitsregeln vorgehen (vgl. [1.1-1.5](#)).

Artikel 5 Absatz 4 verpflichtet die Mitgliedstaaten jedoch zur Zusammenarbeit, um zu verhindern, dass Mitgliedstaaten nicht vertreten sind oder sich nicht vertreten lassen; die Verpflichtung zielt daher auf die Mittel, nicht auf das Ergebnis. Deshalb sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Visumanträge anzunehmen, wenn sie für deren Prüfung und entsprechende Entscheidungen aufgrund der oben angeführten Regeln in Fällen nicht zuständig sind, in denen der zuständige Mitgliedstaat nicht vertreten ist und sich nicht vertreten lässt.

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Bestimmung im Artikel mit der Überschrift „Für die Prüfung und Bescheidung eines Antrags zuständiger Mitgliedstaat“ enthalten ist, kann sich ein Mitgliedstaat bereiterklären, solche Anträge im Einzelfall ausnahmsweise anzunehmen und diese zu bescheiden, wenn der zuständige Mitgliedstaat nicht vertreten ist, und zwar

- in begründeten dringlichen Fällen und
- mit Zustimmung des eigentlich zuständigen Mitgliedstaats.

1.7 Wie ist vorzugehen, wenn ein Antrag bei einem Konsulat gestellt wurde, das nicht zuständig ist?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 18 Absatz 2

Stellt das Konsulat nach der Antragstellung fest, dass es für den betreffenden Antrag nicht zuständig ist, ist dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Der gesamte Antrag (Antragsformular und Belege) sind zurückzugeben und die Visumgebühr zu erstatten. Dem Antragsteller ist mitzuteilen, an wen der Antrag zu richten ist. Eine gegebenenfalls entrichtete Dienstleistungsgebühr wird nicht erstattet.

Stellt das Konsulat erst nachdem der Antrag für zulässig erklärt und die betreffenden Daten bereits ins VIS eingegeben wurden fest, dass es für den Antrag nicht zuständig ist, sind zudem alle Daten aus dem VIS zu löschen.

Die Mitgliedstaaten können eine Kopie der eingereichten Unterlagen sowie des Bescheids an den Antragsteller aufbewahren, wenn dies nach nationalem Recht (z. B. nach dem Bürgerbeauftragten-Gesetz) erforderlich ist.

1.8 Darf ein Konsulat einen Antrag von einem Antragsteller entgegennehmen, der seinen Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Konsulats hat?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 6

Generell dürfen nur Anträge von Personen entgegengenommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des Konsulats ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben (vgl. [1.1-1.5](#)).

Wenn eine Person, die sich rechtmäßig im Zuständigkeitsbereich des Konsulats, wo der Antrag gestellt wird, aufhält, dort aber nicht ihren Wohnsitz hat, begründen kann, warum der Antrag nicht bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Konsulat gestellt werden konnte, kann der Antrag jedoch entgegengenommen werden. Es steht im Ermessen des Konsulats, ob es die Begründung des Antragstellers akzeptiert.

Ein „Antragsteller ohne Wohnsitz im Land“ ist ein Antragsteller, der seinen Wohnsitz woanders hat, sich jedoch im Zuständigkeitsbereich des Konsulats, wo der Antrag gestellt wird, rechtmäßig aufhält.

„Rechtmäßig aufhalten“ bedeutet, dass der Antragsteller, der seinen Wohnsitz in einem anderen Drittstaat hat, nach dem Recht des betreffenden Drittstaats berechtigt ist, sich vorübergehend während eines Kurzaufenthalts oder mit Erlaubnis längere Zeit dort aufzuhalten.

Beispiel: Eine bolivianische Künstlerin soll am 25.5. in Portugal auftreten. Vom 20.2. bis 15.5. hält sie sich in Kanada und den Vereinigten Staaten auf, wo sie Auftritte hat.

Szenario 1: Grundsätzlich sollte es der betreffenden Person nicht gestattet sein, in einem portugiesischen Konsulat in Kanada oder den Vereinigten Staaten ein Visum zu beantragen, da sie ihren Antrag bis sechs Monate vor der geplanten Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch in ihrem Wohnsitzstaat hätte stellen können.

Szenario 2: Die Situation wäre anders, wenn die Künstlerin nachweisen könnte, dass sie vor ihren Auftritten in Kanada und den Vereinigten Staaten bis sechs Monate vor dem Engagement in Portugal durchgehend außerhalb ihres Heimatlandes Auftritte hatte (z. B. im Rahmen einer Asien-Tournee von November bis Februar). In diesem Fall sollte ein portugiesisches Konsulat in Kanada oder den Vereinigten Staaten den Antrag der Künstlerin entgegennehmen. Gleiches gilt, wenn das Engagement in Portugal erst nachträglich zur Tournee hinzukam, während die Künstlerin bereits ihre Auftritte in Kanada oder den Vereinigten Staaten absolvierte.

Beispiel: Eine chinesische Professorin ist nach London gereist, um dort einen Lehrauftrag für Sommerkurse an einer Universität zu erfüllen. Während ihres Aufenthalts erkrankt ihr in Frankreich lebender Vater schwer. Um nach Frankreich reisen zu können, beantragt die Chinesin ein Visum beim französischen Konsulat in London.

Das französische Konsulat in London sollte den Antrag bearbeiten, weil es für die Person unzumutbar wäre, in das Land ihres Wohnsitzes zurückzukehren, um dort ein Visum zu beantragen.

Beispiel: Eine marokkanische Staatsangehörige, die ihren Urlaub in Montreal (Kanada) verbringt, möchte beim deutschen Konsulat in Montreal ein Visum für Deutschland beantragen. Sie erklärt, dass sie beim deutschen Konsulat in Rabat (Marokko) zu lange auf einen Termin für die Einreichung eines Visumantrags warten müsste.

Das deutsche Konsulat in Montreal sollte den Antrag nicht annehmen, weil die Begründung unzureichend ist.

Beispiel: Eine akkreditierte gewerbliche Mittlerorganisation reicht beim spanischen Generalkonsulat in Moskau Visumanträge für eine russische Reisegruppe ein. Die Touristen werden gemeinsam für zwei Wochen nach Spanien reisen. Die meisten von ihnen haben ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des spanischen Konsulats in Moskau, einzelne wohnen jedoch im Zuständigkeitsbereich des spanischen Konsulats in Sankt Petersburg.

Das spanische Konsulat in Moskau sollte die Anträge bearbeiten.

Beispiel: Ein russischer Staatsangehöriger aus Noworossijsk (Russland) ist zu einer Messe nach Moskau (Russland) gereist. Dort trifft er einen griechischen Geschäftsmann, der ihn gleich anschließend nach Athen (Griechenland) einlädt, um dort einen Geschäftsvertrag zu schließen. Der russische Staatsangehörige möchte beim griechischen Konsulat in Moskau ein Visum beantragen, weil Moskau ungefähr 1500 Straßenkilometer von Noworossijsk entfernt ist.

Das griechische Konsulat in Moskau sollte den Antrag bearbeiten, weil es für den Antragsteller unzumutbar wäre, in die Stadt seines Wohnsitzes zurückzukehren, um dort ein Visum zu beantragen.

Beispiel: Eine indische Studentin, die in Bangkok (Thailand) aufgewachsen ist, studiert an einer Universität in den Vereinigten Staaten. Nachdem sie gerade ein Pflichtsemester an einer chinesischen Universität absolviert hat, ist sie nun zurück in Bangkok und möchte mit ihrer Familie für eine Woche nach Paris reisen. Nach ihrer Rückkehr nach Bangkok wird sie wieder in die USA reisen, um dort ihr Studium fortzusetzen.

Das französische Konsulat in Bangkok sollte den Visumantrag bearbeiten, weil es für die Person unzumutbar wäre, in die USA zurückzukehren, um dort ein Visum zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn sie ihren derzeitigen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten weniger als sechs Monate vor ihrer Parisreise verlassen hat, um sich nach China zu begeben, und eindeutig feststeht, dass sie die Parisreise bereits zu diesem Zeitpunkt geplant hatte.

1.9 Darf das Konsulat eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat einen Visumantrag prüfen?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 7

Im Allgemeinen besitzen Personen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, ein Dokument, das sie zum freien Reisen berechtigt (einheitliches Visum, Aufenthaltstitel, nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt). Es kann jedoch vorkommen, dass eine Person, die sich rechtmäßig im Land aufhält, über kein solches Dokument verfügt, das sie zu Reisen in einen anderen Mitgliedstaat berechtigt. In diesen Fällen gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln (vgl. 1.1 – 1.5).

Beispiel: Ein in Österreich nicht visumpflichtiger Inhaber eines indonesischen Diplomatenpasses ist zu einer Konferenz nach Österreich gereist. Während seines Aufenthalts erhält er von seiner Behörde die Anweisung, dringend nach Estland zu reisen, um an einem hochrangigen politischen Treffen teilzunehmen. In Estland sind Inhaber von indonesischen Diplomatenpässen visumpflichtig.

Das estnische Konsulat in Wien sollte den Antrag bearbeiten, weil es für die Person unzumutbar wäre, in den Wohnsitzstaat zurückzukehren, um dort ein Visum zu beantragen.

2. ANTRAGSTELLUNG

2.1 Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 9 Absätze 1 und 5

Von Antragstellern darf nicht verlangt werden, zur Einreichung des Antrags bei mehr als einer Stelle (persönlich) zu erscheinen.

Ein Visumantrag sollte in der Regel mindestens 15 Kalendertage vor der geplanten Reise gestellt werden; er kann bis zu sechs Monate vor Antritt der geplanten Reise eingereicht werden. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass er die einzelnen Fristen einhält, wenn es ein Terminvergabesystem gibt. Die Antragsteller sollten jedoch über die Fristen informiert werden (vgl. *Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort, Teil I Kapitel 4*).

Im Falle von Seeleuten in Ausübung ihrer Tätigkeit können die Anträge neun Monate vor Antritt der geplanten Reise gestellt werden.

In begründeten dringlichen Einzelfällen sollten die Konsulate Anträge entgegennehmen, die weniger als 15 Kalendertage vor Antritt der geplanten Reise eingereicht werden.

In anderen Fällen kann ein Antrag, der weniger als 15 Kalendertage vor der geplanten Abreise eingereicht wird, angenommen werden, doch sollte der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Bearbeitung bis zu 15 Kalendertage in Anspruch nehmen kann. Besteht der Antragsteller auf der Einreichung des Antrags, ist er darüber zu informieren, dass die endgültige Entscheidung möglicherweise erst nach dem Tag der geplanten Abreise getroffen wird.

Beispiel: Ein türkischer Staatsangehöriger beschließt, eine Last-Minute-Skireise nach Österreich zu buchen. Die Reise soll zwei Tage später schon beginnen. Am Tag vor der Abreise stellt er fest, dass er für Österreich ein Visum benötigt.

Das österreichische Konsulat könnte die Bearbeitung des Visumantrags ablehnen.

Ein Inhaber eines Visums für die mehrfache Einreise darf vor Ablauf der Gültigkeit seines noch gültigen Visums ein neues Visum beantragen. Die Gültigkeitsdauer des neuen Visums muss jedoch mit der des derzeitigen Visums so abgestimmt werden, dass der Betreffende in einem Zeitraum nicht über zwei gültige einheitliche Visa verfügt (vgl. auch 8.3).

2.2 Terminvergabesystem

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 9 Absätze 2 und 3

2.2.1 Kann von den Antragstellern verlangt werden, dass sie einen Termin für die Einreichung des Antrags vereinbaren?

Von Antragstellern kann verlangt werden, einen Termin für die Einreichung des Antrags zu vereinbaren – entweder über ein internes Terminvergabesystem oder über ein System, das von einem externen Dienstleister verwaltet wird.

In begründeten dringlichen Fällen sollte umgehend ein Termin erhältlich sein oder sollte der Antrag direkt eingereicht werden können.

Dringliche Fälle sind Situationen, in denen das Visum aus für den Antragsteller nicht vorhersehbaren Gründen nicht früher hätte beantragt werden können.

Beispiel für einen begründeten dringlichen Fall:

Ein (in einem Mitgliedstaat wohnhafter) enger Verwandter eines Visumantragstellers wurde bei einem Verkehrsunfall verletzt und benötigt Hilfe vom Antragsteller.

[Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen siehe Teil III.](#)

2.2.2 Welcher Zeitraum darf höchstens zwischen Terminvereinbarung und Termin liegen?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 9 Absatz 2

Ein Termin muss innerhalb von höchstens zwei Wochen erhältlich sein. Konsulate und externe Dienstleister sollten zusammenarbeiten, um (gegebenenfalls mit verstärkten Personalressourcen) zu gewährleisten, dass diese Frist auch in Spitzenzeiten eingehalten wird. Die Kapazitäten der Konsulate der Mitgliedstaaten für die Bearbeitung von Visumanträgen sind so anzupassen, dass systematische und übermäßige Wartezeiten bei der Terminvergabe vermieden werden (vgl. *Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort, Teil I Kapitel 1.2*).

2.2.3 Können beschleunigte Verfahren für die Einreichung von Visumanträgen vorgesehen werden?

Konsulate dürfen beschleunigte Antragsverfahren für bestimmte Kategorien von Antragstellern anbieten.

[Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen siehe Teil III.](#)

2.3 Antragstellung

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 10, 13, 21 Absatz 8, 42, 43 und 45

2.3.1 Müssen Antragsteller ihren Visumantrag persönlich einreichen?

Grundsätzlich haben alle Antragsteller ihren Antrag zur Abnahme von Fingerabdrücken persönlich einzureichen (vgl. [Kapitel 4](#)), und zwar entweder beim Konsulat oder in den Räumlichkeiten eines externen Dienstleisters oder Honorarkonsuls, der zur Entgegennahme von Visumanträgen im Namen eines Mitgliedstaats ermächtigt ist.

Wenn der Antragsteller zur Erfassung der Fingerabdrücke persönlich vorstellig wird, kann das erforderliche Foto bei dieser Gelegenheit live aufgenommen werden.

Von den Antragstellern darf nicht verlangt werden, zusätzlich zum Antragsformular systematisch Formblätter, Checklisten oder Fragebögen auszufüllen. Dies gilt nicht für Fälle, bei denen im Zuge der Antragsprüfung eine Befragung erfolgt (vgl. 2.3.3), bei der vom Antragsteller ebenfalls ein persönliches Erscheinen verlangt werden darf.

[Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen siehe Teil III.](#)

2.3.2 Wie ist vorzugehen, wenn Anträge von Dritten eingereicht werden?

Akkreditierte gewerbliche Mittlerorganisationen, Berufs-, Kultur- oder Sportverbände sowie Bildungseinrichtungen haben die Möglichkeit, im Namen von Privatpersonen Anträge direkt beim Konsulat, bei einem externen Dienstleister oder einem Honorarkonsul einzureichen. Jedes Antragsformular muss vom Antragsteller unterschrieben werden. Fingerabdrücke dürfen nicht von gewerblichen Mittlerorganisationen erfasst werden (vgl. [Kapitel 4](#)). Ebenso können gut bekannte Einzelpersonen ihren Antrag von einem Dritten einreichen lassen.

Die Mitgliedstaaten entscheiden jeweils über die Akkreditierung gewerblicher Mittlerorganisationen (vgl. *Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort, Teil I Kapitel 3*).

Berufs-, Kultur- und Sportverbände sowie Bildungseinrichtungen sollten vom betreffenden Mitgliedstaat eine Genehmigung erlangen, bevor sie Anträge für einzelne Antragsteller (z. B. Sportmannschaften) einreichen.

Empfohlene Vorgehensweise: Die Mitgliedstaaten können auch einem ordnungsgemäß beauftragten Dritten gestatten, im Namen bestimmter (Kategorien von) Antragsteller(n), deren Fingerabdrücke bereits erfasst wurden, Anträge einzureichen (siehe Kapitel 4).

Beispiel: Eine gut bekannte malische Geschäftsfrau, deren Fingerabdrücke bereits im VIS erfasst sind, möchte ein neues Visum beantragen. Sie stellt ihrer Assistentin eine unterzeichnete Vollmacht für die Einreichung des Antrags beim externen Dienstleister aus.

Beispiel: *Eine Gruppe von 23 iranischen Spielern der iranischen Fußballnationalmannschaft soll für ein Training nach Portugal reisen.*

Zu diesem Zweck stellt der iranische Fußballverband ein offizielles Dokument mit einer Liste der Spieler (Namen und Passnummern) aus und reicht dieses ein. Das Dokument muss ordnungsgemäß abgestempelt und unterzeichnet sein und sowohl den Namen als auch die Funktion des Unterzeichnenden sowie Zweck und Datum der geplanten Reise enthalten.

2.3.3 Befragung des Antragstellers

Unabhängig davon, wo und wie der Visumantrag eingereicht wurde (d. h. bei einem Konsulat oder über einen externen Dienstleister) und ob der Antrag persönlich, elektronisch oder von einem Dritten eingereicht wurde, können die Konsularbediensteten im Zuge der Antragsprüfung eine Befragung durchführen (vgl. [6.12](#)).

3. WESENTLICHE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN

Ein Antrag gilt als zulässig (vgl. 3.5), wenn

- ein ausgefülltes und handschriftlich oder elektronisch unterzeichnetes Antragsformular (in Papierform oder elektronischer Form), ein gültiges Reisedokument und ein Lichtbild vorliegen,
- die Visumgebühr entrichtet worden ist und
- (sofern erforderlich) biometrische Daten erfasst worden sind.

3.1 Reisedokument

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 12

3.1.1 Welche Mindestgültigkeitsdauer kann bei Reisedokumenten akzeptiert werden?

Das vorgelegte Reisedokument muss im Fall eines Visums für die einmalige Einreise noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus den Mitgliedstaaten gültig sein.

Bei der Beantragung eines Visums für die mehrfache Einreise muss das Reisedokument noch drei Monate nach der letzten geplanten Ausreise gültig sein.

***Beispiel:** Ein indonesischer Wissenschaftler will sich nach Forschungsarbeiten in den Niederlanden und Deutschland auch an Forschungsprojekten in Ungarn beteiligen. Hierzu muss er zwischen Januar 2021 und Januar 2025 etwa alle drei Monate nach Ungarn reisen. Am 1. November 2020 beantragt er ein Visum für die mehrfache Einreise und legt ein bis zum 15. März 2023 gültiges Reisedokument vor. Obwohl er, nachdem er von seinen früheren einheitlichen Visa ordnungsgemäß Gebrauch gemacht hat, als vertrauenswürdig („bona fide“) angesehen werden kann und ihm für die gesamte Dauer ein Visum für die mehrfache Einreise erteilt werden könnte, sollte ihm nur ein bis zum 15.12.2022 gültiges Visum für die mehrfache Einreise ausgestellt werden.*

In begründeten dringlichen Fällen kann auch ein Reisedokument akzeptiert werden, dessen Gültigkeitsdauer kürzer ist als oben angegeben. Ein begründeter dringlicher Fall ist ein Umstand (Notwendigkeit, eine Reise anzutreten), den der Antragsteller nicht vorhersehen konnte, sodass es ihm nicht möglich war, rechtzeitig ein Reisedokument mit der erforderlichen Gültigkeitsdauer zu besorgen.

***Beispiel** für einen begründeten dringlichen Fall, der eine Ausnahme von der erforderlichen Mindestgültigkeitsdauer des Reisedokuments rechtfertigen könnte: Ein philippinischer Staatsangehöriger muss dringend nach Spanien reisen, wo ein Verwandter einen schweren Unfall erlitten hat. Sein Reisedokument ist nur noch einen Monat nach der geplanten Rückreise gültig.*

Das spanische Konsulat sollte das Reisedokument für die Antragstellung akzeptieren.

3.1.2 Wie viele leere Seiten sollte ein Reisedokument umfassen?

Das Reisedokument muss ausreichende – zumindest zwei – leere Seiten aufweisen (eine für die Visummarke und eine für den Stempel der Grenzkontrollbehörden).

Grundsätzlich sollte jeder Reisende über ein gültiges Visum in einem gültigen Reisedokument verfügen. Wurden jedoch alle leeren Seiten des Reisedokuments eines Schengen-Visum-Inhabers für das Anbringen von Visa oder Ein- und Ausreisestempeln aufgebraucht, kann die betreffende Person mit dem „vollen“, aber ungültig gemachten Reisedokument, das das gültige Visum enthält, und einem neuen Reisedokument reisen.

Um möglichen Schwierigkeiten, insbesondere zum Zeitpunkt der Grenzkontrollen, vorzubeugen, kann die betreffende Person entweder ein neues Visum für die verbleibende Gültigkeitsdauer des bestehenden Visums oder ein neues Visum für die mehrfache Einreise beantragen.

Empfohlene Vorgehensweise bei Personen mit einem gültigen Visum in einem Reisedokument, das nicht genügend leere Seiten für das Anbringen von Ein- bzw. Ausreisestempeln enthält: Beantragt ein Drittstaatsangehöriger, der häufig reist und über ein noch gültiges Visum in einem „vollen“, aber ungültig gemachten Reisedokument verfügt, dass für die verbleibende Gültigkeitsdauer ein neues Visum in einem neuen Reisedokument angebracht wird, so wird das gültige Visum aufgehoben und so bald wie möglich und gebührenfrei ein neues Visum mit einer der verbleibenden Gültigkeitsdauer entsprechenden Gültigkeit ausgestellt.

3.1.3 Wie sind Reisedokumente zu behandeln, die mehr als zehn Jahre vor dem Visumantrag ausgestellt wurden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 12 Buchstabe c und Artikel 19 Absatz 4

Mehr als zehn Jahre vor dem Visumantrag ausgestellte Reisedokumente dürfen grundsätzlich nicht akzeptiert werden, d. h. auf derartigen Reisedokumenten basierende Anträge sind als unzulässig zu erachten. Aus humanitären Gründen oder aus Gründen des nationalen Interesses können jedoch Ausnahmen gemacht werden.

Wird einem Antrag stattgegeben, so ist ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit auszustellen, das dem Inhaber nur das Reisen in den ausstellenden Mitgliedstaat erlaubt.

[Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen siehe Teil III.](#)

3.1.4 Wie ist ein Reisedokument zu behandeln, das von einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht anerkannt wird?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 25 Absätze 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 5

Es ist zu prüfen, ob das Reisedokument von dem Mitgliedstaat, der den Visumantrag entgegennimmt, sowie von den anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Reisedokumente, die

nicht von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden, können zwar akzeptiert werden, aber es gelten besondere Vorschriften für die Art des Visums, das erteilt werden darf. Welche Reisedokumente in den Mitgliedstaaten anerkannt bzw. nicht anerkannt werden, ist der Tabelle der Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen und mit einem Visum versehen werden können, zu entnehmen (Teile I, II, III und V) (vgl. [Anhang 10](#)).

Wird ein Reisedokument von einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht anerkannt, ist ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen, das in dem bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten nicht gilt (vgl. [8.5.3](#)).

Wird das Reisedokument von dem Mitgliedstaat, der den Visumantrag entgegennimmt, nicht anerkannt, kann dennoch ein Visum erteilt werden. Hierzu muss aber das [gesonderte Blatt für die Anbringung eines Visums](#) verwendet werden (vgl. [8.5.3](#) und [10.2.1](#)) und der Geltungsbereich des Visums muss auf das Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats beschränkt sein. Erkennt ein vertretender Mitgliedstaat ein Reisedokument nicht an, das zusammen mit einem Visumantrag für einen geplanten Aufenthalt im vertretenen Mitgliedstaat vorgelegt wird, bringt der vertretende Mitgliedstaat im Reisedokument ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit an, das für die Schengen-Staaten ohne den vertretenden Mitgliedstaat gültig ist.

Wird das Reisedokument von keinem Mitgliedstaat anerkannt, kann der Antrag für unzulässig erklärt werden (vgl. [3.6](#)).

3.1.5 Wie ist mit gefälschten Reisedokumenten zu verfahren?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 19 Absatz 4

Legt ein Antragsteller ein gefälschtes Reisedokument vor und wird die Fälschung zum Zeitpunkt der Antragstellung entdeckt, so ist der Antrag als zulässig zu betrachten, das Visum aber zu verweigern.

Legt ein Antragsteller ein gefälschtes Reisedokument vor und wird die Fälschung entdeckt, wenn das Konsulat die Zulässigkeit des Visumantrags überprüft, so ist der Antrag als zulässig zu betrachten, das Visum aber zu verweigern.

In beiden Fällen ist mit dem Reisedokument gemäß den empfohlenen Vorgehensweisen unter [6.4](#) zu verfahren.

3.1.6 Kopien von Seiten des Reisedokuments

Wenn das Konsulat, das den Antrag bearbeitet, es für sinnvoll hält, eine Kopie der Personaldatenseite des Reisedokuments aufzubewahren, kann der Antragsteller aufgefordert werden, eine solche Kopie beizubringen. Von den Antragstellern sollte jedoch nicht verlangt werden, systematisch Kopien anderer Seiten ihres aktuellen oder abgelaufenen Reisedokuments vorzulegen. Wenn das Konsulat es für sinnvoll erachtet, Kopien von Seiten des Reisedokuments aufzubewahren, können die entsprechenden Seiten im Zuge der Antragsprüfung kopiert oder

eingescannt werden. Dadurch wird gleichzeitig eine bessere Qualität der Informationen gewährleistet. Die Mitgliedstaaten können vom externen Dienstleister verlangen, systematisch Kopien anzufertigen und sie dem Konsulat als Teil des Antragsdossiers zu übermitteln.

3.2 Antragsformular

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 11 und Anhang I, VIS-Verordnung - Artikel 37 Absätze 1 und 2

Für Aufenthalte von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen wird das [einheitliche Antragsformular \(Anhang 9\)](#) verwendet. Das einheitliche Antragsformular darf weder geändert, noch dürfen zusätzliche Felder (oder Seiten) hinzugefügt werden. Es darf sich jedoch um ein Formular in elektronischer Form oder um einen mehrseitigen Ausdruck handeln. Die elektronische Version des Antragsformulars muss inhaltlich exakt der Druckversion des einheitlichen Antragsformulars entsprechen, auch wenn das Layout anders ist.

Die mit * gekennzeichneten Felder brauchen von Familienangehörigen von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen (Ehepartner, Kind oder abhängiger Verwandter in aufsteigender Linie), die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, nicht ausgefüllt zu werden (vgl. [Teil III](#)). Ausgefüllt werden müssen hingegen die Felder 17 und 18.

Von Antragstellern bzw. Kategorien von Antragstellern, die zu einem bestimmten Zweck reisen, darf nicht verlangt werden, dass sie zusätzlich zum einheitlichen Antragsformular systematisch Formblätter, Checklisten oder Fragebögen ausfüllen.

Jeder Antragsteller hat ein ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular einzureichen. Im Reisedokument des Antragstellers eingetragene Personen (Ehepartner oder Kinder) müssen ein eigenes Antragsformular ausfüllen und unterzeichnen. Bei minderjährigen Antragstellern muss der Sorgeberechtigte oder der Vormund das Antragsformular unterzeichnen.

Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass Visumantragsteller und Sponsoren (betroffene Personen) die einschlägigen Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹⁴ erhalten.

Empfohlene Vorgehensweise: Datenschutz-Grundverordnung – Informationen für Visumantragsteller zu den bei der Antragstellung übermittelten personenbezogenen Daten

„Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:

Damit Ihr Visumantrag geprüft werden kann, ist es notwendig, die in diesem Antragsformular geforderten personenbezogenen Daten zu erfassen, ein Lichtbild von Ihnen zu erstellen und Ihre Fingerabdrücke abzunehmen. Andernfalls wird Ihr Antrag für unzulässig erklärt.

¹⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

In [Name des betreffenden Mitgliedstaats] sind folgende Behörden für die Verarbeitung der Daten zuständig: [Name, Postanschrift, Website und E-Mail-Adresse der für die Verarbeitung zuständigen Behörden]

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: [Postanschrift und E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten]

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) sowie Beschluss 2008/633/JI des Rates

Die Daten werden an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten [Auflistung aller betreffenden Staaten] übermittelt und von diesen Behörden zur Entscheidung über Ihren Visumantrag verarbeitet.

Diese Daten sowie Daten in Bezug auf die Entscheidung über Ihren Antrag oder eine Entscheidung zur Annullierung, Aufhebung oder Verlängerung eines Visums werden in das Visa-Informationssystem (VIS) eingegeben und dort höchstens fünf Jahre gespeichert; die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den Daten, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und den rechtmäßigen Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet erfüllt sind, um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen, um einen Asylantrag zu prüfen und um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist. Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und anderer schwerer Straftaten haben unter bestimmten Bedingungen auch benannte Behörden der Mitgliedstaaten und Europol Zugang zu diesen Daten.

Ihre personenbezogenen Daten können auch an Drittstaaten oder internationale Organisationen zum Nachweis der Identität eines Drittstaatsangehörigen – auch zum Zwecke der Rückführung – übermittelt werden. Eine solche Übermittlung darf nur unter bestimmten Bedingungen¹⁵ erfolgen. Sie können sich an die für die Verarbeitung der Daten zuständige Behörde wenden (Kontaktdaten siehe oben), um diesbezüglich weitere Informationen zu erlangen und zu erfahren, wie die Bedingungen in Ihrem spezifischen Fall eingehalten werden.

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung¹⁶ und der VIS-Verordnung¹⁷ haben Sie das Recht, Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten (sowie eine Kopie davon) zu erhalten und zu erfahren, welcher Mitgliedstaat die Daten an das VIS übermittelt hat. Ferner haben Sie das Recht zu verlangen, dass Sie betreffende unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten berichtigt bzw. vervollständigt werden, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt wird und dass Ihre unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten gelöscht werden.

¹⁵ Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung).

¹⁶ Artikel 15 bis 19 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

¹⁷ Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung).

Sie können Ihren Antrag auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung oder Löschung direkt an die für die Datenverarbeitung zuständige Behörde richten (Kontaktdaten siehe oben). Weitere Informationen zur Ausübung dieser Rechte, einschließlich zu den Rechtsbehelfen, die das Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorsieht, können auf der einschlägigen Website dieses Mitgliedstaats abgerufen und auf Anfrage bereitgestellt werden.

Sie können Ihren Antrag auch an einen anderen Mitgliedstaat richten. Die Liste der zuständigen Behörden und ihre Kontaktdaten finden Sie unter: *[Website mit der Liste und den Kontaktdaten der Visumbehörden der Mitgliedstaaten¹⁸]*.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, können Sie ferner jederzeit bei der nationalen Datenschutzbehörde des Mitgliedstaats, in dem der mutmaßliche Verstoß begangen wurde, oder der Datenschutzbehörde eines anderen Mitgliedstaats Beschwerde einreichen. In *[Name des betreffenden Mitgliedstaats]* können Sie sich an folgende Datenschutzbehörde wenden: *[Name, Postanschrift, Website und E-Mail-Adresse der Datenschutzbehörde]*.

Für Informationen zur Verarbeitung anderer personenbezogener Daten, die zur Prüfung Ihres Antrags gegebenenfalls erforderlich sind, wenden Sie sich bitte an die zuständige Visumbehörde.“

3.2.1 In welchen Sprachen muss das Antragsformular verfügbar sein?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 11 Absatz 3

Das Formular muss mindestens in folgenden Sprachen verfügbar sein:

- a) in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, für den das Visum beantragt wird, oder des vertretenden Mitgliedstaats und
- b) in der/den Amtssprache(n) des Gastlands.

Zusätzlich zu der/den unter oben genannten Sprache(n) kann das Formular in einer anderen EU-Amtssprache zur Verfügung gestellt werden.

Ist/sind die Amtssprache(n) des Gastlands nicht im Formular enthalten, so wird eine Übersetzung in diese Sprache(n) gesondert zur Verfügung gestellt.

3.2.2 In welchen Sprachen kann das Antragsformular ausgefüllt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 11 Absatz 6

Die Mitgliedstaaten entscheiden, in welcher Sprache oder welchen Sprachen das Antragsformular ausgefüllt werden kann und teilen dies den Antragstellern mit.

Empfohlene Vorgehensweise zur Information über das Ausfüllen des Antragsformulars: Es wird empfohlen, Muster von ausgefüllten Antragsformularen (auch in elektronischem Format) bereitzustellen, um den Antragstellern diesen Teil des

¹⁸ Beispielsweise https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/borders-and-visas/visa-policy/how_to_apply/docs/links_to_ms_websites_en.pdf

Antragsverfahrens zu erleichtern und sicherzustellen, dass alle relevanten Felder ausgefüllt werden (und beispielsweise angegeben wird, ob ein Visum für die einmalige oder die mehrfache Einreise beantragt wird). Bei Bedarf können die ausgefüllten Muster auch den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden (z. B. Feld 11 „nationale Identitätsnummer“: Ist diese Nummer in bestimmten Ländern nicht relevant, sollte im Muster darauf hingewiesen werden).

3.2.3 Welche Auswirkungen hat die vom Antragsteller zu unterzeichnende Erklärung im Antragsformular?

Es muss unbedingt überprüft werden, ob der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter das Antragsformular unterzeichnet hat als Gewähr dafür, dass er von der Erklärung Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist. Bei Minderjährigen unterzeichnet der Sorgeberechtigte oder der Vormund.

3.3 Lichtbild

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c

Konsulate sollten vom Antragsteller nur ein Lichtbild verlangen und erfassen.

3.3.1 Welche technischen Normen gelten für das Lichtbild?

Das vom Antragsteller einzureichende Lichtbild muss die in den Spezifikationen für das Lichtbild festgelegten Normen ([Anhang 11](#)) erfüllen.

Lichtbilder, die diese Normen nicht erfüllen, dürfen nicht akzeptiert werden.

Wenn der Antragsteller zur Erfassung der Fingerabdrücke persönlich vorstellig wird, kann das erforderliche Lichtbild bei dieser Gelegenheit live aufgenommen werden.

3.4 Visumgebühr

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 16

3.4.1 Zahlen alle Antragsteller dieselbe Visumgebühr?

Antragsteller entrichten grundsätzlich eine Gebühr von 80 EUR unabhängig von der Art des Visums und dem Ort der Antragstellung (direkt beim Konsulat, über eine gewerbliche Mittlerorganisation, einen Kulturverband oder anderen Verband, einen externen Dienstleister oder an den Außengrenzen). Diese Gebühr kann jedoch auf der Grundlage des Visakodexes, von Visaerleichterungsabkommen oder der besonderen Bestimmungen über Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen ermäßigt oder erlassen werden (vgl. [Teil III](#)). Die in Visaerleichterungsabkommen festgelegten Visumgebühren gelten auch, wenn Staatsangehörige der betreffenden Drittstaaten ein Visum an den Außengrenzen beantragen.

Die Mitgliedstaaten können die Gebühr im Einzelfall und für bestimmte andere Kategorien von Antragstellern ermäßigen oder erlassen.

Für eine beschleunigte Bearbeitung eines Visumantrags darf außer in Fällen, die in bestimmten Visaerleichterungsabkommen vorgesehen sind, keine erhöhte Gebühr erhoben oder akzeptiert werden.

3.4.2 Verbindliche Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen für alle Antragsteller bzw. für bestimmte Personenkategorien

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 16 Absätze 2 und 4

Visumgebühr	Grundregel	Visaerleichterungsabkommen
0 EUR	Kinder unter 6 Jahren (d. h. 6 Jahre minus 1 Tag) (1)	Siehe entsprechendes Abkommen und die Durchführungsleitlinien
	Familienangehörige von EU-Bürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, oder von schweizerischen Staatsangehörigen (vgl. Teil III)	
	Schüler, Studenten, Teilnehmer an Aufbaustudiengängen und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungsaufenthalten einreisen wollen	
	Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der EU bewegen (2)	
	Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden (3)	
40 EUR	Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren (d. h. 12 Jahre minus 1 Tag) (1)	
70 (oder 35) EUR		Siehe entsprechendes Abkommen und die Durchführungsleitlinien

- (1) Maßgebend ist der Tag der Antragstellung.
- (2) Forscher im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, deren Reise innerhalb der EU Forschungszwecken oder der Teilnahme an einem wissenschaftlichen Seminar oder einer Konferenz dient ([Anhang 12](#)).
- (3) Unter „gemeinnützige Organisation“ ist in diesem Zusammenhang eine Organisation zu verstehen, die amtlich als gemeinnützig registriert ist.

3.4.3 Möglichkeit der Visumbefreiung für bestimmte Personenkategorien und in Einzelfällen

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 16 Absatz 5

3.4.3.1 Die Mitgliedstaaten können die nachstehenden Personenkategorien von der Visumgebühr befreien

Bestimmte Personenkategorien 0 EUR	Minderjährige im Alter zwischen 6 und 18 Jahren (d. h. 18 Jahre minus 1 Tag) (1)
	Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen
	Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden (2)

- (1) Maßgebend ist der Tag der Antragstellung.
- (2) Unter „gemeinnützige Organisation“ ist in diesem Zusammenhang eine Organisation zu verstehen, die amtlich als gemeinnützig registriert ist.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass externe Dienstleister über Gebührenbefreiungen ordnungsgemäß informiert sind, damit korrekte Informationen an die Öffentlichkeit weitergegeben und so spätere Erstattungen vermieden werden.

3.4.3.2 Erlass oder Ermäßigung der Visumgebühr in Einzelfällen

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 16 Absatz 6

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Visumgebühr in Einzelfällen zu erlassen oder zu ermäßigen, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen, außenpolitischer, entwicklungspolitischer und sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder wenn humanitäre Gründe vorliegen oder internationale Verpflichtungen bestehen.

¹⁹ ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21.

3.4.4 Berechnung der Gebühr, wenn sie nicht in Euro erhoben wird

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 16 Absatz 7

Die Visumgebühr wird in Euro, in der Landeswährung des Drittstaats, in dem der Antrag gestellt wird, oder in der üblicherweise in diesem Drittstaat verwendeten Währung erhoben.

Wird die Visumgebühr in einer anderen Währung als dem Euro erhoben, so wird der entsprechende Betrag in dieser Währung unter Verwendung des offiziellen Euro-Kurses der Europäischen Zentralbank berechnet und regelmäßig überprüft. Der zu erhebende Betrag kann aufgerundet werden; die Konsulate schließen im Rahmen der Schengen- Zusammenarbeit vor Ort untereinander Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass sie Visumgebühren in ähnlicher Höhe erheben.

Empfohlene Vorgehensweise zur Überprüfung des Wechselkurses:

Wie häufig der Wechselkurs von der Finanzabteilung des Konsulats überprüft und die Visumgebühr ggf. angepasst wird, hängt von der Stabilität der Landeswährung gegenüber dem Euro ab. Der Euro-Wechselkurs sollte mindestens einmal im Monat überprüft werden, wobei allerdings auch eine Überprüfung in kürzeren Abständen gerechtfertigt sein kann. Die Mitgliedstaaten sollten sich im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort auf ein einheitliches Vorgehen verständigen.

Sollte der von der Europäischen Zentralbank festgesetzte Referenzwechselkurs für die betreffende Landeswährung nicht zur Verfügung stehen, können die Mitgliedstaaten zur Berechnung der Visumgebühr in dieser Landeswährung den Wechselkurs heranziehen, den sie für eigene budgetäre Zwecke zugrunde legen.

3.4.5 Wann und in welcher Form ist die Visumgebühr zu entrichten?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 19 Absatz 1

Die Entrichtung der Visumgebühr gehört zu den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Antrag als zulässig betrachtet werden kann. Die Visumgebühr sollte daher bei der Antragstellung entrichtet werden.

Die Antragsteller müssen in der Lage sein, die Visumgebühr an jedem Standort über mindestens ein weithin verfügbares Zahlungsmittel zu entrichten, ohne dass zusätzliche obligatorische Transaktionsgebühren oder Bankgebühren entstehen.

3.4.5.1 Quittung

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 16 Absatz 8

Wird die Visumgebühr bei Antragstellung entrichtet, erhält der Antragsteller eine Quittung. Wurde die Gebühr bei einer Bank eingezahlt, reicht die Bankquittung als Beleg aus.

Werden die Anträge von einer gewerblichen Mittlerorganisation für eine Gruppe gestellt, kann eine Quittung für die ganze Gruppe ausgestellt werden.

3.4.6 Ist die Visumgebühr erstattungsfähig?

Die Visumgebühr wird in der Regel nicht erstattet, unabhängig davon, wie der Visumantrag beschieden wird. Stellt das Konsulat jedoch nach Entrichtung der Gebühr fest, dass es für die Bearbeitung des Antrags nicht zuständig oder dass der Antrag unzulässig ist, muss die Gebühr erstattet werden.

Empfohlene Vorgehensweise für die Erstattung der Visumgebühr: *Die Visumgebühr sollte in der Währung erstattet werden, in der sie entrichtet wurde, und im Falle bargeldloser Zahlungen über das vom Antragsteller verwendete Zahlungsmittel.*

3.5 Zulässigkeit

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 10 und 19

Die Zulässigkeit eines Antrags kann nur vom zuständigen Konsulat überprüft werden. Dabei ist es unerheblich, wo der Antrag gestellt wurde. Sollte der Antrag unzulässig sein, ist wie unter [3.6](#) beschrieben zu verfahren.

Ein Antrag ist zulässig, wenn die formalen Zulässigkeitskriterien erfüllt sind und die Prüfung beginnen kann. „Unzulässigkeit“ ist kein Verweigerungsgrund gemäß Artikel 32 des Visakodexes, sondern bedeutet, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

3.5.1 Wann ist ein Antrag zulässig?

Ein Antrag gilt als zulässig, wenn die Fristen für die Antragstellung eingehalten wurden (vgl. [2.1](#)), die wesentlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind (Vorlage eines ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars, eines gültigen Reisedokuments und eines Lichtbilds), die Visumgebühr entrichtet wurde und die biometrischen Daten, sofern erforderlich, erhoben wurden. Danach kann die Antragsprüfung beginnen (vgl. 6.1).

3.5.2 Wie ist ein unzulässiger Antrag zu behandeln?

Ist der Antrag zulässig, wird nach Eingang des Antrags im Konsulat unverzüglich ein Antragsdatensatz im VIS erstellt und die Prüfung des Antrags fortgesetzt. Beim Anlegen des Datensatzes im VIS ist unbedingt auf eine angemessene Datenqualität zu achten.

3.6 Wie ist ein unzulässiger Antrag zu behandeln?

Ist der Antrag unzulässig, ist das Antragsformular mit den beigelegten Unterlagen dem Antragsteller zurückzugeben. Die erfassten biometrischen Daten sind zu vernichten, die Visumgebühr ist zu erstatten. Der Antrag wird nicht weiter geprüft, und im VIS darf kein Antragsdatensatz erstellt werden. Wenn bereits Antragsdaten ins nationale IT-System eingegeben wurden, sollten sie aus dem System gelöscht werden.

Die Mitgliedstaaten können eine Kopie der eingereichten Unterlagen sowie des Bescheids an den Antragsteller aufbewahren, wenn dies nach nationalem Recht (z. B. nach dem Bürgerbeauftragten-Gesetz) erforderlich ist.

3.7 Darf ein unzulässiger Antrag in bestimmten Fällen geprüft werden?

Ein Antrag, der nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, darf in Ausnahmefällen geprüft werden, wenn humanitäre Gründe oder Gründe des nationalen Interesses vorliegen oder internationale Verpflichtungen bestehen.

***Beispiel** für einen humanitären Grund, der eine Ausnahme von den Zulässigkeitsvoraussetzungen rechtfertigen könnte:*

Ein philippinischer Staatsangehöriger muss dringend nach Spanien reisen, wo ein Verwandter einen schweren Unfall erlitten hat. Sein Reisedokument ist nur noch einen Monat nach der geplanten Rückreise gültig.

***Beispiele** für nationale Interessen, die eine Ausnahme von den Zulässigkeitsvoraussetzungen rechtfertigen könnten:*

Die Geschäftsführerin eines großen bolivianischen Reiseveranstalters hat eine Sitzung in Madrid mit Vertretern aus dem Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel; ihr Reisepass ist jedoch nur noch einen Monat nach der geplanten Rückreise gültig.

Ein nigerianischer Geschäftsmann muss geschäftlich dringend in die Niederlande reisen: Zwischen einem nigerianischen multinationalen Unternehmen und einem niederländischen multinationalen Unternehmen, an dem der niederländische Staat in beträchtlichem Umfang beteiligt ist, soll ein Vertrag ausgehandelt werden. Sein Reisedokument ist nur noch einen Monat nach der geplanten Rückreise gültig.

4. BIOMETRISCHE IDENTIFIKATOREN

Die biometrischen Identifikatoren der Antragsteller müssen im Visa-Informationssystem (VIS) erfasst werden.

4.1 Welche biometrischen Identifikatoren müssen erfasst werden?

Zu erfassen sind folgende biometrische Identifikatoren:

- ein digitales Lichtbild (siehe [Anhang 11](#))
- alle zehn Fingerabdrücke, die bei flach aufgelegten Fingern abgenommen und digital erfasst werden.

Die Erfassung der Fingerabdrücke erfolgt im Einklang mit der Entscheidung 2009/756/EG der Kommission zur Festlegung der Auflösungs- und Verwendungsspezifikationen für Fingerabdrücke für die biometrische Identifizierung und Überprüfung im Visa-Informationssystem. Wenn die Fingerabdrücke nicht den geltenden technischen Qualitätsnormen entsprechen, müssen sie nach Reinigung der Finger und der Geräte erneut abgenommen werden. Im VIS sind die Fingerabdrücke mit der besten Abdruckqualität zu speichern. Für den Fall, dass bei der Erfassung der biometrischen Daten Schwierigkeiten auftreten, ist dafür zu sorgen, dass angemessene Verfahren vorhanden sind, die die Würde des Antragstellers wahren.

4.2 In welcher Phase des Antragsverfahrens sind die biometrischen Identifikatoren zu erfassen?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 13

Die biometrischen Identifikatoren sind bei der Antragstellung zu erfassen, unabhängig davon, wie die Entgegennahme der Anträge im Einzelnen organisiert ist.

Handelt es sich um einen Erstantrag, müssen bei der Antragstellung ein Lichtbild live aufgenommen oder eingescannt und die Fingerabdrücke abgenommen werden. Die Konsulate und externen Dienstleister sollten eine angemessene Qualität der Fingerabdrücke und des Lichtbilds sicherstellen, um die Antragstellung zu beschleunigen.

Antragsteller, denen weniger als zehn oder gar keine Fingerabdrücke abgenommen werden konnten, weil dies zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht möglich war, gelten bei der nächsten Antragstellung als Erstantragsteller, denen alle Fingerabdrücke abgenommen werden müssen.

Von allen Antragstellern ist jedes Mal, wenn sie einen Antrag stellen, ein Lichtbild aufzunehmen oder einzuscannen.

Unabhängig von den Modalitäten der Entgegennahme der Anträge sollten von Personen, deren Fingerabdrücke in den vorangegangenen 59 Monaten bereits abgenommen wurden, die Fingerabdrücke nicht erneut abgenommen werden. Bereits im VIS gespeicherte Fingerabdruckdaten sollten kopiert werden. Der Antragsteller muss im Antragsformular (Feld 28) angeben, wann seine Fingerabdrücke zuletzt abgenommen wurden.

Externe Dienstleister (ohne Zugang zum VIS) sollten angewiesen werden, sich auf die Angaben des Antragstellers im Feld 28 des Antragsformulars zu verlassen. Wenn der Antragsteller das Feld nicht ausgefüllt hat und sich nicht mehr an die Fingerabdrucknahme erinnert, kann der externe Dienstleister eine erneute Abnahme der Fingerabdrücke empfehlen und den Antragsteller informieren, dass er – für den Fall, dass keine Fingerabdrücke erfasst wurden – erneut beim externen Dienstleister oder beim Konsulat vorstellig werden muss.

Stellt ein Konsulat an einem bestimmten Ort Probleme mit der Datenqualität fest, sollte der externe Dienstleister angewiesen werden, die Antragsteller, deren Fingerabdrücke bereits abgenommen wurden, davon in Kenntnis zu setzen, (1) dass sie nicht zur erneuten Abgabe ihrer Fingerabdrücke verpflichtet sind und (2) dass sie ggf. beim externen Dienstleister oder beim Konsulat erneut vorstellig werden müssen, wenn die Fingerabdrücke aus technischen Gründen nicht kopiert werden können. Um dies zu vermeiden, können Antragsteller die Möglichkeit erhalten, erneut Fingerabdrücke abzugeben.

Die Mitgliedstaaten sollten Folgendes bedenken: Wenn zu häufig neue Sätze von Fingerabdrücken derselben Person in das VIS hochgeladen werden, erhöht sich das Risiko, dass biometrische Daten von geringerer Qualität hinzugefügt werden (da die Qualität mit zunehmendem Alter abnimmt) und der biometrische Abgleich dadurch weniger genau ist.

Stellt das Konsulat bei Erstellung des Antragsdatensatzes im VIS fest, dass die Fingerabdruckdaten des Antragstellers nicht im VIS gespeichert sind, wird der Antragsteller zur Abgabe seiner Fingerabdrücke aufgefordert.

Beispiel: Eine Person beantragt am 9.2.20XX erstmals ein Visum. Am 25.6.20XX+4 (52 Monate nach dem ersten Antrag) beantragt die Person ein neues Visum: Ihre Fingerabdruckdaten werden aus dem früheren Antrag kopiert. Am 15.9.20XX+5 (67 Monate nach dem ersten Antrag) beantragt die Person wieder ein Visum: Ihre Fingerabdrücke müssen abgenommen werden.

Bei begründeten Zweifeln an der Identität des Antragstellers kann dieser auch innerhalb des Zeitraums von 59 Monaten zur Abgabe der Fingerabdrücke aufgefordert werden:

Beispiel: Ein Antragsteller behauptet, seine Fingerabdrücke seien in den vorangegangenen 59 Monaten bereits abgenommen worden, aber das von ihm vorgelegte Lichtbild unterscheidet sich erheblich von dem Lichtbild in seinem Reisedokument.

In diesem Fall kann der Antragsteller zur erneuten Abgabe der Fingerabdrücke aufgefordert werden.

Außerdem kann der Antragsteller um Abnahme seiner Fingerabdrücke ersuchen, wenn er sich nicht erinnern kann, ob sie in den vorangegangenen 59 Monaten bereits abgenommen wurden.

4.3 Welche Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 13 Absatz 7

Folgende Personenkategorien sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit:

- Kinder unter 12 Jahren (d. h. 12 Jahre minus 1 Tag);
- Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist;
 - Ist der Hinderungsgrund nur vorübergehender Art, wird der Antragsteller zu einer Erklärung aufgefordert. Von ihm kann auch die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, in dem die physische Unmöglichkeit der Abnahme von Fingerabdrücken bescheinigt wird.
 - Ist die Abnahme von weniger als zehn Fingerabdrücken möglich, so sind die maximal möglichen Fingerabdrücke zu erfassen.
- Staats- und Regierungschefs und Mitglieder der nationalen Regierung mit mitreisenden Ehepartnern und die Mitglieder ihrer offiziellen Delegation, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden;
- Monarchen und andere hochrangige Mitglieder einer königlichen Familie, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden.

5. BELEGE UND REISEKRANKENVERSICHERUNG

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 14 und Anhang II

Die Belege sollen den zuständigen Behörden die Feststellung ermöglichen, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt und ob bei ihm das Risiko einer illegalen Einwanderung besteht und/oder ob er eine Gefahr für die Sicherheit darstellt.

Die Konsulate der Mitgliedstaaten in den einzelnen Konsularbezirken erstellen anhand der nachstehenden Ausführungen dieses Kapitels eine einheitliche Liste der vorzulegenden Belege, um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die einheitliche Liste wird von der Kommission nach Anhörung des Visa-Ausschusses gemäß dem Verfahren im *Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort* (vgl. Teil II 4.4) gebilligt. Die Durchführungsbeschlüsse zur Festlegung einheitlicher Listen der Belege sind für die Mitgliedstaaten rechtsverbindlich.

Die Anzahl und Art der Belege sollten sich nach folgenden Kriterien richten:

- Zweck der geplanten Reise;
- Reisedauer und Bestimmungsort;
- örtliche Gegebenheiten.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen für den Nachweis des Reisezwecks, die für die unter Visaerleichterungsabkommen fallenden Personenkategorien gelten, sei auf die entsprechenden Leitlinien verwiesen.

[Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen siehe Teil III.](#)

5.1 Belege

5.1.1 Sollten Original, gescannte Unterlagen oder Fotokopien verlangt werden?

Grundsätzlich sind die für den betreffenden Antrag erforderlichen Belege, die vom Konsulat zu den Akten genommen werden, vom Antragsteller im Original vorzulegen (z. B. Beschäftigungsnachweis vom Arbeitgeber des Antragstellers, Nachweis der Kostenübernahme und/oder Unterkunft). Der Antragsteller kann darum gebeten werden, die Kopie eines Originalbelegs, der nicht zu den Akten genommen wird (z. B. Heirats- oder Geburtsurkunde), beizubringen. Das Original ist jedoch bei der Antragstellung vorzulegen und dem Antragsteller danach zurückzugeben.

Falsche oder gefälschte Unterlagen sind als Beweis für den Fall eines Rechtsbehelfs und/oder ggf. für weitere Verfahren (z. B. für die Analyse des Dokuments oder dessen Weiterleitung an die Behörden des Gastlands) aufzubewahren.

5.1.2 Muss eine Übersetzung der Belege beigefügt werden?

Die Konsulate sollten grundsätzlich über die erforderlichen Kapazitäten verfügen und so organisiert sein, dass die Belege in den wichtigsten Amtssprachen des Gastlandes geprüft werden können. Die Übersetzung von Belegen ist für die Antragsteller mit zusätzlichen Kosten verbunden, weshalb eine Übersetzung aller Unterlagen nicht systematisch, sondern nur in Einzel- und Ausnahmefällen verlangt werden sollte. „Übliche“ Personenstandsdokumente des Gastlandes sollten nicht übersetzt werden müssen, da Konsularbedienstete mit ihnen vertraut sein sollten, z. B. die in China übliche „Hukou“ (Haushaltsregistrierung).

Daher sollten die Mitgliedstaaten die Antragsteller darüber informieren, welche Dokumente in welche Sprache zu übersetzen sind (die gängigen und allgemein für die Kommunikation am betreffenden Standort akzeptierten Sprachen, z. B. Englisch oder Französisch). Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort versuchen, die Praxis hinsichtlich der Übersetzung von Belegen zu vereinheitlichen.

5.1.3 Müssen die Belege authentifiziert oder legalisiert werden?

Die Authentifizierung, Legalisierung oder Apostillierung von Belegen sollte nur in Einzel- und Ausnahmefällen verlangt werden. Sollten sich an einem bestimmten Ort jedoch Fälle häufen, in denen ge- oder verfälschte Dokumente desselben Typs (z. B. Kontoauszüge, Arbeitsverträge) vorgelegt werden, kann systematisch eine Authentifizierung, Legalisierung oder Apostillierung verlangt werden kann, sofern alle Konsulate im betreffenden Bezirk diese Praxis anwenden.

5.2 Welche Belege sind dem Antrag auf Erteilung eines einheitlichen Visums beizufügen?

Die Belege sollten als Nachweis dienen für:

- den Zweck der geplanten Reise;
- die Unterkunft oder ausreichende Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Unterkunft des Antragstellers;
- den Umstand, dass der Antragsteller über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt oder in der Lage ist, diese Mittel im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes rechtmäßig zu erwerben;
- Angaben, anhand deren seine Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen, beurteilt werden kann.

[Anhang 14](#) enthält eine nicht erschöpfende Liste von Belegen, die das Konsulat vom Antragsteller verlangen kann.

Die Belege sollten im Hinblick auf den betreffenden Antrag geprüft werden. Ein Dokument kann ggf. ein anderes entbehrlich machen:

Beispiele: Die geplante Unterkunft hängt im Allgemeinen vom Zweck der Reise ab: Privatunterkunft bei einem privaten Besuch oder Familienbesuch, Hotel bei einer Reise zu touristischen Zwecken usw.

Ein Angebot für eine Beherbergung oder Kostenübernahme kann sich auf die Höhe der erforderlichen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts auswirken.

Ein Reisebüro kann sich auf die Vorlage eines einzigen Dokuments als Nachweis für den Zweck der geplanten Reise, der Unterkunft und der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts beschränken, wenn die Reisekosten im Voraus bezahlt wurden.

5.2.1 Nicht erschöpfende Liste von Belegen, die das Konsulat vom Antragsteller als Nachweis für den Zweck der Reise, die Unterkunft und zur Beurteilung der Absicht des Antragstellers, das Gebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, verlangen kann

A. BELEGE ÜBER DEN ZWECK DER REISE	
1. Dienstreisen oder Reisen aus beruflichen Gründen:	
	<i>Erläuterungen und Beispiele</i>
a) Einladung eines Unternehmens oder einer Behörde zu geschäftlichen, betrieblichen oder dienstlichen Besprechungen, Tagungen oder Veranstaltungen	<p>Einladungen sollten nach Möglichkeit personenbezogen sein, es können aber auch Einladungen allgemeiner Art akzeptiert werden.</p> <p>Der Visakodex bietet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung nationaler Einladungsformulare.</p> <p>Die einheitlichen Listen der Belege sollten jedoch Einzelheiten zum Inhalt solcher Einladungen umfassen, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.</p> <p>Legt der Antragsteller im Rahmen der Unterlagen über die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (vgl. 5.2.2) ein nationales Formular zum Nachweis einer Kostenübernahme oder privaten Unterkunft vor, sollte normalerweise keine gesonderte Einladung verlangt werden, es sei denn, das</p>

	einladende Unternehmen oder die einladende Behörde ist nicht der Sponsor.
b) andere Unterlagen, aus denen eindeutig geschäftliche oder dienstliche Beziehungen hervorgehen	<i>Beispiele:</i> Verträge, Rechnungsbelege, Liste der Auftragseingänge
c) ggf. Eintrittskarten zu Messen und Kongressen	
d) Dokumente, die die Geschäftstätigkeit des Unternehmens belegen	<i>Beispiele:</i> Jahresübersicht aus dem Unternehmensregister, Auszug aus dem Handelsregister, Jahresbericht
e) Dokumente, die den Beschäftigungsstatus des Antragstellers im Unternehmen belegen	<i>Beispiele:</i> Arbeitsvertrag, Sozialversicherungsnachweis
Besondere Personenkategorien	
f) Berufskraftfahrer	Schriftlicher Auftrag des nationalen Verbands der Verkehrsunternehmen des Gastlands für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Angabe des Zwecks, der Dauer und der Häufigkeit der Fahrten Schriftlicher Auftrag des Partnerunternehmens im Mitgliedstaat Fahrerbescheinigung für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr
g) Seeleute	Seemannsbuch (sofern zutreffend). Die meisten Seeleute – insbesondere diejenigen, die auf Kreuzfahrtschiffen arbeiten – verfügen jedoch nicht über ein Seemannsbuch. Begleitschreiben des Arbeitgebers mit Angabe des Namens und des Rangs des Seemanns Name des Schiffs, Tag der Ankunft des Schiffs im Hafen und Tag, an dem der Seemann anmustert

h) Personen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit reisen	Der Antragsteller muss eine Arbeitserlaubnis oder ein ähnliches Dokument nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats vorlegen, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll.
2. Reisen zu Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken:	
a) Anmeldebestätigung einer Bildungseinrichtung über die beabsichtigte Teilnahme an theoretischen oder praktischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	
b) Studentenausweise oder Bescheinigungen über die zu besuchenden Lehrveranstaltungen	<p>Ein Studentenausweis, aus dem der Status des Antragstellers in seinem Wohnsitzstaat hervorgeht, ist als Beleg nicht ausreichend.</p> <p>Ein Studentenausweis kann nur dann als Beleg akzeptiert werden, wenn er von der Gastuniversität, Gastakademie, dem Gastinstitut oder der Gastschule ausgestellt worden ist, an der bzw. dem die Ausbildung stattfinden wird.</p>
3. Touristische Reisen oder Reisen zum Besuch von Familienangehörigen oder Freunden:	
Einladung des Gastgebers, sofern bei dieser Unterkunft genommen werden soll	<p>Die Einladungen sollten personenbezogen sein.</p> <p>Der Visakodex bietet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung nationaler Einladungsformulare.</p> <p>Die einheitlichen Listen der Belege sollten jedoch Einzelheiten zum Inhalt solcher Einladungen umfassen, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.</p> <p>Legt der Antragsteller im Rahmen der Unterlagen über die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (vgl. 5.2.2) ein nationales Formular zum Nachweis einer Kostenübernahme oder privaten Unterkunft vor, sollte normalerweise keine gesonderte Einladung verlangt werden, es sei denn, der einladende Gastgeber ist nicht der Sponsor.</p>

	<p>Wenn die Angaben über den Gastgeber von den Behörden des Mitgliedstaats, die den Antrag bearbeiten, nicht überprüft wurden, sollte der Antragsteller Folgendes vorlegen:</p> <p>Kopie des Personalausweises oder der Personaldatenseite des Reisepasses des Gastgebers; Aufenthaltstitel; Wohnsitznachweis (Eigentumstitel, Mietvertrag usw., Einkommensnachweis).</p>
<p>Belege von Beherbergungsbetrieben oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die beabsichtigte Unterbringung hervorgeht</p>	<p>Hotelbuchungen sind zum Nachweis des Reisezwecks nur bedingt geeignet, da solche Buchungen leicht kostenfrei storniert werden können.</p> <p>Folgende andere Dokumente können geeignet sein:</p> <p>Nachweis eines Mietvertrags/einer Mietvereinbarung oder ein Eigentumstitel auf den Namen des Antragstellers über eine Immobilie im Bestimmungsmitgliedstaat.</p>
<p>Buchungsbestätigung des Veranstalters einer organisierten Reise oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die Reisepläne hervorgehen</p> <p>im Fall der Durchreise/des Flughafentransits: Visum oder sonstige Einreisegenehmigung für den Drittstaat, welcher das Bestimmungsland ist; Tickets für die Weiterreise</p>	<p>Belege über die Reiseroute sollten ergänzt werden durch Angaben zum Beförderungsmittel:</p> <p>Nachweis über die Vorkehrungen für die Weiterreise</p> <p>oder</p> <p>Führerschein, Kfz-Versicherung (bei Reisen mit einem Privatfahrzeug).</p>
<p>4. Reisen im Zusammenhang mit politischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Veranstaltungen oder Reisen, die aus anderen Gründen stattfinden:</p>	
<p>a) „aktive“ Teilnehmer (z. B. Referenten, Athleten, Künstler)</p>	
<p>- Einladungen, Anmeldebestätigungen oder Programme, (möglichst) unter Angabe des Namens der einladenden Stelle und der Dauer des Aufenthalts, oder sonstige</p>	<p>Aus dem Beleg sollte die Dauer der Veranstaltung hervorgehen.</p> <p>Falls es sich um die Einladung einer gemeinnützigen Organisation zu einer Veranstaltung handelt: Vertreter der</p>

<p>geeignete Unterlagen, aus denen der Zweck der Reise hervorgeht</p>	<p>gemeinnützigen Organisation sollten ein amtliches Schriftstück vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Organisation als gemeinnützig registriert ist und der Antragsteller die Organisation vertritt.</p> <p>Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort sollte ggf. festgelegt werden, welche Behörde für die Registrierung zuständig ist.</p> <p>Einladungen sollten nach Möglichkeit personenbezogen sein, es können aber auch Einladungen allgemeiner Art akzeptiert werden.</p> <p>Der Visakodex bietet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung nationaler Einladungsformulare.</p> <p>Die einheitlichen Listen der Belege sollten jedoch Einzelheiten zum Inhalt solcher Einladungen umfassen, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.</p>
<p>b) „passive“ Teilnehmer (z. B. Zuschauer, Fans)</p>	
<p>- Eintrittskarten</p>	<p>Falls es sich um die Einladung einer gemeinnützigen Organisation zu einer Veranstaltung handelt:</p> <p>Teilnehmer an der Veranstaltung einer gemeinnützigen Organisation sollten ein amtliches Schriftstück vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Organisation als gemeinnützig registriert ist.</p> <p>Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort sollte ggf. festgelegt werden, welche Behörde für die Registrierung zuständig ist.</p> <p>Einladungen sollten nach Möglichkeit personenbezogen sein, es können aber auch Einladungen allgemeiner Art akzeptiert werden.</p> <p>Der Visakodex bietet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung nationaler Einladungsformulare.</p> <p>Die einheitlichen Listen der Belege sollten jedoch Einzelheiten zum Inhalt solcher</p>

	Einladungen umfassen, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.
5. Reisen von Mitgliedern offizieller Delegationen, die mit offizieller Einladung an die Regierung des betreffenden Drittstaats an Treffen, Beratungen, Verhandlungen oder Austauschprogrammen sowie an Veranstaltungen zwischenstaatlicher Organisationen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats teilnehmen:	
Schreiben einer Behörde des betreffenden Drittstaats, in dem bestätigt wird, dass der Antragsteller der offiziellen Delegation angehört, die zu einer der oben genannten Veranstaltungen in einen Mitgliedstaat reist, sowie Kopie der offiziellen Einladung	Inhaber von Diplomaten-, Dienst- bzw. Amts- oder Sonderpässen: Solche Pässe werden eigens für Dienstreisen zu offiziellen Anlässen ausgestellt. Deshalb sollte das Visum von der Behörde beantragt werden, die den Pass ausgestellt hat (oder von der zuständigen Verwaltung). Zusätzlich ist eine Verbalnote des für die ausstellende Behörde zuständigen Außenministeriums vorzulegen (oder wenn der Antrag in einem anderen Land als dem Herkunftsstaat des Antragstellers gestellt wird, von der diplomatischen Mission des Drittstaats). Dies gilt auch für Veranstaltungen, die von einem EU-Organ ausgerichtet werden.
6. Reisen zum Zwecke medizinischer Behandlung:	
<ul style="list-style-type: none"> - Attest eines (vom Konsulat benannten) Arztes und/oder einer medizinischen Einrichtung - amtliches Dokument der medizinischen Einrichtung im Bestimmungsland, aus dem hervorgeht, dass sie die betreffende medizinische Behandlung durchführen kann und dass der Antragsteller dort aufgenommen wird - Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung der Behandlungskosten und der damit verbundenen Auslagen - - Beleg über die Vorauszahlung der Behandlung - ggf. sonstiger Schriftwechsel zwischen dem überweisenden Arzt und dem 	

Krankenhaus, das die Behandlung vornehmen soll	
--	--

B. DOKUMENTE, ANHAND DEREN SICH DIE ABSICHT DES ANTRAGSTELLERS, DAS HOHEITSGEBIET DER MITGLIEDSTAATEN VOR ABLAUF DES VISUMS ZU VERLASSEN, BEURTEILEN LÄSST

Für die Beurteilung der Absicht des Antragstellers, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats vor Ablauf des Visums zu verlassen, ist hauptsächlich die Stabilität seiner sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände im Wohnsitzstaat maßgebend: Stabilität des Arbeitsplatzes, der finanziellen Situation und der familiären Bindungen. Anhand dieser Umstände lässt sich beurteilen, inwieweit das Risiko eines illegalen Verbleibs im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten besteht.

	Erläuterungen und Beispiele
1) Buchung eines Rückreise- oder Rundreisetickets	Die Vorlage eines bezahlten Rückreisetickets sollte bei der Beantragung nicht gefordert werden, kann aber in Ausnahmefällen nach der Visumerteilung verlangt werden. Da eine Ticketbuchung oftmals nicht möglich ist, sollte das Konsulat in solchen Fällen prüfen, ob der Antragsteller über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Tickets zu kaufen.
2) Nachweis finanzieller Mittel im Wohnsitzstaat	„Finanzielle Mittel“ können mit Kontoauszügen neueren Datums nachgewiesen werden, die Kontobewegungen über einen bestimmten Zeitraum (mindestens der letzten drei Monate) erkennen lassen.
3) Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses	Als Nachweis für ein „Beschäftigungsverhältnis“ kommen in Betracht: Beschäftigungsnachweis oder Angaben zum beruflichen Status, Kontoauszüge, Sozialversicherungsnachweis.
4) Nachweis von Immobilienbesitz	„Immobilienbesitz“ kann mit einem Eigentumstitel nachgewiesen werden.
5) Nachweis der Eingliederung in den Wohnsitzstaat: familiäre Bindungen, beruflicher Status	„Familiäre Bindungen“ können mit einer Heiratsurkunde oder einem Wohnsitznachweis der Eltern und/oder Kinder nachgewiesen werden.

C. DOKUMENTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER FAMILIÄREN SITUATION DES ANTRAGSTELLERS	
	<i>Erläuterungen und Beispiele</i>
<p>1. Minderjährige: Zustimmung des (der) Sorgeberechtigten oder des gesetzlichen Vormunds (wenn ein Minderjähriger ohne diese reist)</p>	<p>Eine Zustimmung ist bei Antragstellern unter 18 Jahren unabhängig von der Volljährigkeit im Wohnsitzstaat und somit unabhängig von einer etwaigen Ungleichbehandlung der Geschlechter in Bezug auf das Volljährigkeitsalter zu verlangen. Das entsprechende Schreiben sollte die Kontaktdaten der Personen enthalten, die die Zustimmung erteilen.</p> <p>Eine solche Zustimmung ist für jede geplante Reise erforderlich.</p> <p>Das Konsulat akzeptiert die Zustimmung in der im Wohnsitzstaat des Minderjährigen gesetzlich vorgeschriebenen Form.</p> <p>Vgl. auch 6.15.</p> <p>Ein Elternteil kann ohne Zustimmung des anderen Elternteils oder gegen dessen Willen mit dem Minderjährigen reisen, wenn der Elternteil, der mit dem Kind reist, das alleinige Sorgerecht für das Kind hat (per Gesetz, Beschluss eines Gerichts oder der zuständigen Behörde gemäß dem nationalen Recht des Landes, in dem der Minderjährige seinen Wohnsitz hat) oder eine gerichtliche Maßnahme eine solche Reise erlaubt.</p>
<p>Andere relevante Unterlagen</p> <p>Aktueller beglaubigter Auszug aus dem Sorgerechtsregister</p> <p>Aktueller beglaubigter Wohnsitznachweis und/oder beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde</p> <p>Gerichtliche Sorgerechts- oder Umgangsverfügung (sofern zutreffend)</p>	

Kopie des Scheidungsurteils (sofern zutreffend)	
2. Nachweis einer familiären Bindung zum Gastgeber/zur einladenden Person	

5.2.2 Nachweis der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt oder dass er in der Lage ist, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben. Der Antragsteller sollte auch einen Nachweis der Unterkunft oder einen Nachweis ausreichender Mittel zur Bezahlung der Unterkunft während des geplanten Aufenthalts vorlegen.

Als Nachweis kommen in Betracht:

- a) Kontoauszüge neueren Datums, die Kontobewegungen über einen bestimmten Zeitraum (mindestens der letzten drei Monate) erkennen lassen
- b) Kreditkarte(n) und Kreditkartenabrechnung
- c) Reiseschecks
- d) Gehaltsabrechnungen
- e) Beschäftigungsnachweis
- f) Nachweis einer Kostenübernahme oder einer privaten Unterkunft (von den Mitgliedstaaten verwendetes nationales Formular gemäß Artikel 14 Absatz 4 des Visakodexes)
- g) im Voraus bezahlte Hotelbuchung

Die Berechnung dessen, was als „ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts“ angesehen wird, erfolgt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten festgesetzten Richtbeträge (vgl. [Anhang 18](#)).

Dabei ist zu berücksichtigen, ob

- die Unterkunft dem Antragsteller unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird;
- die Aufenthaltskosten vollständig oder zum Teil von einem vertrauenswürdigen Träger/Sponsor übernommen werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass in manchen Ländern Bargeld allein zu dem Zweck ausgeliehen werden kann, den Gegenwert der geforderten Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts beim Konsulat vorzulegen. Das Geld wird nach Beantragung des Visums wieder zurückgegeben. Bargeld sollte grundsätzlich nicht als Nachweis der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts akzeptiert werden.

5.2.3 Behandlung von Bona-fide-Antragstellern

Ein Bona-fide-Antragsteller ist ein Antragsteller, der dem Konsulat für seine Integrität und Zuverlässigkeit bekannt ist (insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihm früher erteilter Visa) und bei dem kein Zweifel daran besteht, dass er die Einreisevoraussetzungen zum Zeitpunkt des Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten erfüllen wird. Das Konsulat kann bei Bona-fide-Antragstellern auf den Nachweis des Reisezwecks, der Unterkunft und der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verzichten. Über die Feststellung der Bona-fide-Eigenschaft sollte nach einer Einzelfallprüfung entschieden werden.

Bei vertrauenswürdigen internationalen Unternehmen kann das Konsulat jedoch bestimmten Beschäftigten in einem bestimmten Drittstaat die Bona-fide-Eigenschaft zuerkennen. Als Nachweis sind besondere Belege vorzulegen. Das betreffende Unternehmen sollte eine Kontaktperson bestimmen, die die Echtheit der vorgelegten Belege bestätigen kann.

Ein hohes Einkommen oder Vermögen, die Beschäftigung in einem bestimmten Unternehmen oder die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation berechtigen nicht automatisch zur Zuerkennung der Bona-fide-Eigenschaft.

5.2.4 Besondere Nachweise für die Beantragung eines Visums für den Flughafentransit

Für die Beantragung eines Visums für den Flughafentransit ist Folgendes erforderlich:

- Nachweis einer plausiblen/logischen Reiseroutenplanung;

Beispiel: Ein Antragsteller erklärt, von Conakry (Guinea) über Paris (Frankreich) nach Casablanca (Marokko) reisen zu wollen, obwohl es Direktflüge gibt.

Der Antragsteller sollte aufgefordert werden, seine geplante Reiseroute zu begründen.

- Nachweis der Absicht, die Reise fortzusetzen: Anschlussticket, Visum für den nächsten und/oder letzten Bestimmungsort;
- Nachweis der Absicht des Antragstellers, nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen (Prüfungskriterium ist die Stabilität seiner sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände im Wohnsitzstaat).

5.3 Reisekrankenversicherung

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 15

Bei der Beantragung eines einheitlichen Visums für eine oder zwei Einreisen hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er für die Dauer der geplanten Reise(n) im Besitz einer Reisekrankenversicherung ist. Bei der Beantragung eines Visums für die mehrfache Einreise hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er für die Dauer seines ersten geplanten Aufenthalts im Besitz einer Reisekrankenversicherung ist. Das Konsulat muss überprüfen, ob die geltend gemachte Versicherung den Bestimmungen des Visakodexes entspricht.

Die Versicherung sollte bei einem Unternehmen abgeschlossen werden, das im Wohnsitzstaat des Antragstellers oder in einem Mitgliedstaat ansässig ist. Ist dies nicht möglich, kann sie in einem beliebigen anderen Land abgeschlossen werden. Die Versicherung kann auch von einem Dritten – z. B. der einladenden Person – für den Antragsteller abgeschlossen werden.

5.3.1 Wer ist vom Nachweis einer Reisekrankenversicherung befreit?

Inhaber von Diplomatenpässen sind von der Pflicht zum Nachweis einer Reisekrankenversicherung befreit.

Familienangehörige von EU-Bürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, sowie von schweizerischen Staatsangehörigen (siehe [Teil III](#)) brauchen ebenfalls keine Reisekrankenversicherung nachzuweisen. Diese Ausnahmeregelung steht im Einklang mit der Befreiung dieser Personenkategorie vom Ausfüllen des Felds 32 des Antragsformulars.

Die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung kann als erfüllt betrachtet werden, wenn in Anbetracht der beruflichen Situation des Antragstellers davon ausgegangen werden kann, dass ein angemessener Versicherungsschutz besteht. Die Befreiung vom Nachweis einer Reisekrankenversicherung kann für bestimmte Berufssparten, wie etwa Seeleute, gelten, die bereits eine berufliche Reisekrankenversicherung haben.

Personen, die ein Visum für den Flughafentransit beantragen, brauchen keine Reisekrankenversicherung nachzuweisen, da die Inhaber solcher Visa nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen dürfen.

5.3.2 Was gilt als angemessene Reisekrankenversicherung?

Die Versicherung muss für das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und für die gesamte Dauer des geplanten Aufenthalts des Antragstellers innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums gelten, d. h. der Versicherungsschutz braucht sich nur auf die tatsächliche Aufenthaltsdauer zu erstrecken, nicht auf die Gültigkeitsdauer des Visums.

Die Mindestdeckung muss 30 000 EUR betragen.

Die Informationen über Versicherungsgesellschaften, die angemessene Reisekrankenversicherungen anbieten, einschließlich Überprüfung der Versicherungsdeckung, sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort ausgetauscht und regelmäßig aktualisiert werden (vgl. *Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort, Teil II Abschnitt 2.3*).

6. PRÜFUNG DES VISUMANTRAGS

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 21

6.1 Grundsätze

Hat das Konsulat festgestellt, dass es für den Visumantrag zuständig ist (vgl. Kapitel 2) und dass der Antrag zulässig ist (vgl. [3.5](#)), führt es eine Abfrage im VIS durch. Es erstellt einen Antragsdatensatz im VIS und prüft den Visumantrag darauf,

- ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt,
- ob das Risiko einer illegalen Einwanderung besteht und ob der Antragsteller beabsichtigt, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen, und
- ob der Antragsteller eine Gefahr für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten darstellt.

Wie eingehend der Antrag geprüft wird, hängt von dem Risiko ab, das mit der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, den örtlichen Gegebenheiten, seinem Profil und seinem persönlichen Hintergrund verbunden ist. Das Konsulat sollte die „Visum-Vorgeschichte“ des jeweiligen Antragstellers berücksichtigen. Dazu zählt auch die korrekte Verwendung von Visa, die von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, und zwar unabhängig vom Zweck früherer Reisen, sofern ein solcher Zweck auf der Visummarke vermerkt ist.

Unternimmt eine Person mit einem gültigen Visum für die mehrfache Einreise, das ursprünglich für Dienstreisen beantragt wurde, eine touristische Reise, so kann dies nicht als Missbrauch gewertet werden. Gleiches gilt, wenn eine Person in andere Mitgliedstaaten als den ausstellenden Mitgliedstaat reist, sofern das Visum hinsichtlich Zweck und Hauptreiseziel erstmals so genutzt wurde, wie zum Zeitpunkt der Antragstellung angegeben.

Bei Verdacht auf Missbrauch sollte das Konsulat alle relevanten Umstände eingehend untersuchen und den Antragsteller um eine Erklärung bitten. So ist insbesondere der Einreise-/Ausreisestempel mit der Angabe des Einreise-/Ausreisemitgliedstaats kein zuverlässiger Nachweis für das Hauptreiseziel, insbesondere wenn die betreffende Person per Flugzeug gereist ist.

Beispiel: *Ein algerischer Antragsteller erhält ein Visum, um nach Malta zu reisen (er ist Englischlehrer in Algier und nimmt an einem Auffrischkurs in Malta teil). Er legt eine Flugbuchung Algier – Rom – Malta vor. Er verwendet das Visum korrekt, abgesehen von der Tatsache, dass auf dem Ein-/Ausreisestempel Barcelona vermerkt ist. Beim nächsten Antrag wird das nachfolgende Visum abgelehnt, da das Konsulat schlussfolgert, dass der Antragsteller bei seiner vorherigen Reise nicht nach Malta gereist ist, sondern von vornherein die Absicht hatte, nach Spanien zu reisen.*

Dies ist eine voreilige Entscheidung, da eine Prüfung der Flugstrecken und Flugpläne ergibt, dass die Route Algier – Barcelona – Malta für die Reise von Algier nach Malta ebenfalls in Frage kommt, da es keine Direktflüge gibt, und auch nicht länger dauert als die Strecke Algier – Rom – Malta. Wenn Zweifel an der Verwendung des vorherigen Visums bestehen, sollte

das Konsulat den Antragsteller befragen. Die Verweigerung eines Visums allein auf der Grundlage der Ein-/Ausreisestempel der vorherigen Reise ist jedoch unangemessen.

Wenn ein Visum für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer während des ursprünglich geplanten Reisezeitraums (wie zum Zeitpunkt der Antragstellung anhand des geplanten Ankunfts- und Abreisedatums der ersten/nächsten Reise angegeben) gar nicht genutzt wurde und danach – gegen Ende der Gültigkeitsdauer – für eine kurze Reise in einen anderen als den ursprünglich als Hauptreiseziel angegebenen Mitgliedstaat verwendet wurde, kann dies erst dann als Missbrauch betrachtet werden, wenn es eindeutige Hinweise auf ein betrügerisches Verhalten des Visuminhabers (z. B. „Visa-Shopping“) gibt.

Beispiel: Ein gut bekannter russischer Bona-fide-Reisender, der regelmäßig in die Slowakei reist, erhält ein Visum für die mehrfache Einreise, das ein Jahr lang gültig ist. In den ersten zehn Monaten verwendet er das Visum nicht, danach reist er für fünf Tage per Flugzeug nach Norwegen. Bei der nächsten Antragstellung wertet das Konsulat dies als Missbrauch und verweigert das Visum, ohne weitere Prüfungen durchzuführen oder die betreffende Person zu befragen.

Wenn Zweifel an der Verwendung des vorherigen Visums bestehen, sollte das Konsulat den Antragsteller befragen. Die Verweigerung eines Visums allein aufgrund der Tatsache, dass ein vorheriges Visum nicht oder kaum genutzt wurde, ist unangemessen.

Die Ablehnung eines früheren Visumantrags bewirkt nicht automatisch die Ablehnung eines neuen Antrags. Jeder Antrag muss nach den Umständen des Einzelfalls und auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen beurteilt werden.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen über Antragsteller, die Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen sind, wird auf [Teil III](#) verwiesen.

Auf die besonderen Aspekte, die in folgenden Fällen zu berücksichtigen sind, wird weiter unten eingegangen:

- Visa für den Flughafentransit (vgl. [6.14](#));
- Minderjährige (vgl. [6.15](#)).

6.2 Erstellung eines Antragsdatensatzes und VIS-Abfrage

Wenn das Konsulat den Antragsdatensatz erstellt, führt es eine Abfrage im VIS durch, um festzustellen, ob das VIS bereits Einträge zu dem Antragsteller enthält.

Die Zuverlässigkeit der Abfrageergebnisse hängt von der Qualität der eingegebenen personenbezogenen Daten ab. Die Eingabe unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten könnte dazu führen, dass eine Person im VIS nicht korrekt identifiziert und der Antrag nicht mit früheren Anträgen verknüpft werden kann. Die Abfrage im VIS sollte nicht als exakte

Suche durchgeführt werden, sondern als „Fuzzy-Abfrage“, die eine Identifizierung der Person selbst bei geringfügigen Abweichungen (z. B. bei der Transliteration oder bei der Schreibweise des Namens) ermöglicht.

Ist ein Antragsteller nicht im VIS erfasst, so bedeutet das nicht zwangsläufig, dass er nie ein Visum beantragt hat, sondern nur, dass das VIS bei der Einreichung eines früheren Antrags in der betreffenden Region noch nicht im Einsatz war oder eine solche Antragstellung mehr als fünf Jahre zurückliegt und der Antragsdatensatz daher nicht mehr im VIS gespeichert ist.

Wird im VIS ein Datensatz zum Antragsteller gefunden, muss das Konsulat die Abfrageergebnisse prüfen, um die Identifizierung einer falschen Person zu vermeiden, die sich beispielsweise aus einer Namensgleichheit ergeben kann, und die gespeicherten Informationen berücksichtigen. Um eine falsche Identifizierung zu vermeiden, wird empfohlen, VIS-Abfragen anhand einer Kombination mehrerer alphanumerischer Datentypen durchzuführen, oder – sofern möglich – anhand biometrischer Daten in Kombination mit alphanumerischen Daten.

Empfohlene Vorgehensweise: Wenn aus den im VIS gespeicherten Daten hervorgeht, dass ein früherer Antrag abgelehnt wurde, sollte das Konsulat den Mitgliedstaat, der den Antrag beschieden hat, stets über VIS Mail kontaktieren, um mehr über den Fall und die betreffenden Umstände zu erfahren.

6.3 Echtheit und Vertrauenswürdigkeit der Unterlagen und Wahrheitsgehalt und Glaubwürdigkeit der Aussagen

Bei der Prüfung eines Antrags muss das Konsulat die Echtheit und Vertrauenswürdigkeit der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie den Wahrheitsgehalt und die Glaubwürdigkeit seiner mündlichen Aussagen bei der Befragung (sofern eine solche stattgefunden hat) oder seiner schriftlichen Aussagen berücksichtigen. Die Vertrauenswürdigkeit eines Dokuments hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab und kann daher von Land zu Land und je nach Art des Dokuments unterschiedlich sein. Die Konsulate sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort Informationen austauschen und einheitliche Vorgehensweisen festlegen.

Sind die mündlichen oder schriftlichen Aussagen des Antragstellers inkohärent oder erscheinen sie verdächtig, sollten sie noch einmal geprüft werden.

Beispiele:

- Bestimmte Schriftstücke wurden offiziell vereinheitlicht oder sind traditionell ähnlich gestaltet. Die Konsulate sollten auf Dokumente achten, die nicht dem üblichen Muster entsprechen oder die ungewöhnliche oder veraltete Merkmale aufweisen.
- Wenn in einem bestimmten Gastland häufig Scheinarbeitsverträge geschlossen werden, um Freunden oder Verwandten zu einem Visum zu verhelfen, obwohl gar kein Beschäftigungsverhältnis besteht, im betreffenden Land aber alle Beschäftigten bei einer amtlichen Stelle registriert sein müssen, sollte die Vorlage des Registrierungsnachweises als Beleg verlangt werden.

- *Informationen, anhand deren sich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Belegen feststellen lässt, sind möglicherweise online vorhanden: Die Konsulate sollten solche Informationen austauschen und verdächtige Belege (bei einem hohen Risiko) systematisch oder (bei geringem Risiko) stichprobenweise prüfen.*
- *An bestimmten Orten kann es unabhängig von den persönlichen Umständen des Antragstellers generell schwierig sein, einen erforderlichen Beleg zu beschaffen, sodass Antragsteller häufig falsche Belege einreichen, obwohl sie gar nicht beabsichtigen, illegal einzuwandern. In solchen Fällen wäre auf der Grundlage eines Austauschs im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort zu überlegen, ob nicht auf die Vorlage dieses Belegs verzichtet werden kann.*

6.4 Reisedokument

Die Gültigkeit des Reisedokuments wird vom Konsulat bei der Prüfung der Zulässigkeit des Visumantrags überprüft (vgl. [3.5.1](#)). Erst wenn der Antrag zulässig ist, vergewissert sich das Konsulat, dass das Reisedokument nicht falsch, verfälscht oder gefälscht ist.

Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort sollten Informationen über die Verwendung falscher, verfälschter oder gefälschter Reisedokumente ausgetauscht werden.

Empfohlene Vorgehensweise zur Überprüfung, ob ein Reisedokument falsch, verfälscht oder gefälscht ist:

- Vergleich mit einem echten Muster;
- Überprüfung des Reisedokuments im Hinblick auf Nummerierung, Bedruckung und Heftung der Seiten, aufgebrachte Siegel und Stempel, um die Möglichkeit auszuschließen, dass es ge- oder verfälscht wurde; die Eintragung weiterer Personen und alle in dem Dokument vorgenommenen Berichtigungen, vor allem auf der Seite mit den personenbezogenen Daten, sollten von dem Reisenden erläutert werden;
- Einsatz von technischen Geräten wie UV-Lampen, Lupen, Retroviewern, Mikroskopen und erforderlichenfalls komplexeren Geräten wie Video-Spektralkomparatoren,
- bei Vorlage eines ePasses Überprüfung der Chip-Signatur auf etwaige Eingriffe, sofern hierfür die nötige Ausrüstung vorhanden ist.

Da die Echtheitsprüfung gleichermaßen kompliziert und zeitaufwendig sein kann, wird empfohlen, Dokumentensicherheitsexperten hinzuzuziehen und regelmäßig Auffrischkurse zu veranstalten, um mit den Entwicklungen in diesem Bereich Schritt zu halten.

Bewährt hat sich die gemeinsame Entsendung von Dokumentensicherheitsexperten in Länder mit hohem Risiko und/oder je nach Kapazität die Entsendung von Mitarbeitern zur Unterstützung anderer Mitgliedstaaten.

Empfohlene Vorgehensweise bei falschen, verfälschten oder gefälschten Reisedokumenten:

Solche Dokumente dürfen dem Inhaber keinesfalls zurückgegeben werden. Vielmehr sollte das Vergehen gemeldet und das Dokument den Behörden des ausstellenden Drittstaats übergeben werden. Von einer Meldung an die Behörden des Drittstaats sollte jedoch abgesehen werden, wenn die Tat in dem betreffenden Drittstaat unverhältnismäßig hart bestraft wird.

6.5 Zweck des geplanten Aufenthalts

Das Konsulat überprüft den Zweck bzw. die Zwecke sowie die Rechtmäßigkeit des geplanten Aufenthalts sowie die vom Antragsteller hierzu angeführten Gründe. Liegen zahlreiche Einladungen desselben Gastgebers oder derselben Referenzperson vor, könnte dies darauf hindeuten, dass eine illegale Einwanderung und/oder Beschäftigung der eigentliche Zweck der Reise ist.

Das Konsulat hat insbesondere zu prüfen, ob der angegebene Zweck stimmig und glaubwürdig ist und die Belege diesem Zweck entsprechen:

Beispiele für Unstimmigkeiten zwischen dem angegebenen Aufenthaltszweck und den vorliegenden Sachinformationen:

- *Ein Antragsteller gibt an, als Tourist in ein Industriegebiet reisen zu wollen und dort in einem preiswerten Hotel zu übernachten.*
- *Ein Antragsteller behauptet, an einer Fachveranstaltung teilnehmen zu wollen, gibt aber einen Termin an, der mit dem tatsächlichen Veranstaltungstermin nicht übereinstimmt.*
- *Ein Antragsteller gibt an, einen Freund besuchen zu wollen, wie sich aber herausstellt, ist die Person während seines geplanten Besuchs abwesend.*
- *Ein Juwelenhändler behauptet, zu einem Ärztekongress eingeladen worden zu sein.*
- *Ein Drittstaatsangehöriger gibt als Zweck der Reise die Teilnahme an einem Kongress an. Er legt eine Einladung vor, aber keinen Nachweis, aus dem hervorgeht, dass zwischen seinem Beruf oder seiner Ausbildung und dem Thema des Kongresses eine inhaltliche Verbindung besteht.*
- *Ein Antragsteller gibt als Zweck der geplanten Reise eine kurzfristige Beschäftigung an, aus den vorgelegten Unterlagen geht jedoch hervor, dass der geplante Aufenthalt 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen überschreiten würde.*

- Das Konsulat prüft, ob die Reise begründet ist: Hinter einem Visumantrag, der mit einer medizinischen Behandlung begründet wird, obwohl eine solche Behandlung vor Ort möglich wäre, kann sich die Absicht verbergen, die Sozialfürsorge in dem betreffenden Mitgliedstaat missbräuchlich in Anspruch zu nehmen.

Dies muss aber nicht der Fall sein: Vielleicht möchte sich der Antragsteller nur an einem Ort behandeln lassen, wo er Familie hat, oder er möchte sich von einem Arzt behandeln lassen, bei dem er schon früher in Behandlung war, oder er möchte eine

medizinische Versorgung in Anspruch nehmen, die er für besser als in seinem Wohnsitzstaat hält.

Das Konsulat muss in jedem Fall überprüfen, ob die Person die medizinischen Kosten bezahlen kann, ob die medizinische Behandlung bereits vorab bezahlt wurde oder ob der Antragsteller über eine umfassende private Versicherung verfügt, die die Kosten unabhängig von der Art der Behandlung übernimmt.

- Es prüft, ob die Reise nach einem Muster geplant ist, das auf eine illegale Beschäftigung oder Einwanderung hindeutet, z. B. wenn einzelne Antragsteller aus derselben Region stets dasselbe Hotel buchen.
- Es prüft, ob der Reisezweck aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der internationalen Beziehungen den nationalen Interessen der Mitgliedstaaten insgesamt oder eines bestimmten Mitgliedstaats entgegensteht.

Die Konsulate sollten berücksichtigen, dass mit einer Reise verschiedene Zwecke im selben Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten verfolgt werden können, z. B.:

- Geschäftsreise, an die sich ein Wochenendbesuch zu touristischen Zwecken anschließt;
- vergütete Tätigkeit in Kombination mit einem privaten Besuch bei Freunden;
- Teilnahme an einer Schulung, an die sich eine Wallfahrt anschließt.

6.6 Bedingungen des geplanten Aufenthalts

Die Angaben des Antragstellers sind im Hinblick auf die Bedingungen des geplanten Aufenthalts zu prüfen:

- Unterkunft während des Aufenthalts oder ausreichende Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Unterkunft;
- Besitz ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem die Zulassung des Antragstellers gewährleistet ist, oder Möglichkeit, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben: Bei der Beurteilung der Mittel für den Lebensunterhalt müssen die von den einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzten Richtbeträge berücksichtigt werden.

6.6.1 Ausreichende Mittel zum Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten

Folgendes ist zu prüfen:

- Wurde kein Beförderungsausweis vorgelegt, ist zu prüfen, ob der Antragsteller über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um einen Beförderungsausweis zu erwerben.
- Möchte der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten mit einem privaten Beförderungsmittel verlassen, kann das Konsulat einen entsprechenden Nachweis (Fahrzeugzulassung, Versicherung) sowie die Vorlage des Führerscheins oder Flugscheins verlangen. Das Konsulat kann darüber hinaus die Vorlage von Dokumenten über den Zustand des Beförderungsmittels verlangen.

- Hat der Antragsteller ein Ticket für die Weiterreise vorgelegt, sollte geprüft werden, ob er im Besitz eines Visums oder eines anderen Dokuments ist, das ihm die Einreise in das vorgesehene Bestimmungsland gestattet.

6.6.2 Ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts

Das Konsulat sollte den Betrag schätzen, der zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts notwendig ist, und die Glaubwürdigkeit der Angaben beurteilen, die der Antragsteller zu den finanziellen Mitteln gemacht hat. Die Glaubwürdigkeit dieser Angaben sollte stets auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Das Konsulat sollte den notwendigen Betrag anhand folgender Kriterien grob schätzen:

- Dauer des geplanten Aufenthalts;
- Zweck der geplanten Reise;
- Lebenshaltungskosten entsprechend den Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Anhang 18: Das Konsulat sollte die Angaben zu den finanziellen Mitteln akzeptieren, auch wenn sie unter dem geschätzten Betrag liegen, sofern der Antragsteller während der Zeit, die er im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbringt, finanzielle Unterstützung erhält oder Leistungen unentgeltlich (oder zu einem ermäßigten Preis) in Anspruch nehmen kann;
- Nachweis einer Kostenübernahme und/oder einer privaten Unterkunft;
- Vorlage einer verlässlichen und glaubhaften Bescheinigung, wonach eine Person, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, den Antragsteller finanziell unterstützt;
- von einem vertrauenswürdigen Reisebüro ausgestellter Zahlungsbeleg.

Legt der Antragsteller eine von einem Mitgliedstaat erteilte Arbeitserlaubnis vor, kann auf die Vorlage zusätzlicher Nachweise für ausreichende finanzielle Mittel verzichtet werden, da anzunehmen ist, dass sein Verdienst die Kosten des Kurzaufenthalts decken kann.

Das Konsulat sollte in folgenden Fällen vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass ihm ein höherer Betrag an finanziellen Mitteln zur Verfügung steht als der vom Konsulat geschätzte Bedarf:

- bei Luxusreisen;
- bei einer medizinischen Behandlung, deren Kosten auf einer realistischen Schätzung der medizinischen Einrichtung im Gastland basieren, sofern diese Kosten nicht von einer vertrauenswürdigen Einrichtung übernommen werden;
- bei Studienaufenthalten, es sei denn, die Studiengebühren werden von einem glaubwürdigen Sponsor übernommen oder es wird nachgewiesen, dass diese Kosten im Voraus bezahlt worden sind.

Finanziert der Antragsteller seine Reise selbst, sollte er nachweisen, dass er persönlich über die notwendigen Mittel verfügt (z. B. mit Gehaltsabrechnungen, Kontoauszügen). Das Konsulat kann im Zweifelsfall die Solidität und Glaubwürdigkeit des Bankguthabens überprüfen.

Ist die Unterbringung für den Antragsteller kostenlos und die Unterbringungsversprechen glaubwürdig, kann der Betrag, der für die Bestreitung des Lebensunterhalts veranschlagt wird, entsprechend herabgesetzt werden.

Bei einer Einladung, die Unterkunft und Verpflegung einschließt, oder einer vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme durch ein Privatunternehmen oder durch sonstige juristische oder natürliche Personen sollte das Konsulat den zur Bestreitung des Lebensunterhalts notwendigen Bedarf anpassen und die Glaubwürdigkeit der Kostenübernahme unter Berücksichtigung der Art der Beziehung (geschäftlich, privat usw.) prüfen.

6.7 Gefahr für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit

Das Konsulat muss prüfen, ob der Antragsteller im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben worden ist und ob er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder für die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellt (insbesondere, ob er in den Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden ist); dem Ergebnis dieser Überprüfung/Konsultation ist Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Sicherheitsprüfung geht das Konsulat wie folgt vor:

- Abfrage im SIS, um zu überprüfen, ob der Antragsteller zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben worden ist: Im Falle einer Treffermeldung prüft das Konsulat die Abfrageergebnisse, um eine falsche Identifizierung aufgrund einer Namensgleichheit auszuschließen;
- vorherige Konsultation anderer Mitgliedstaaten, soweit erforderlich;
- Abfrage der nationalen Datenbank gemäß den nationalen Bestimmungen.

Bei einem Antrag auf ein Visum für den Flughafentransit wird auf eine SIS-Abfrage und vorherige Konsultation anderer Mitgliedstaaten verzichtet.

Als Gefahr für die öffentliche Gesundheit zählen Krankheiten mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten getroffen werden. In solchen Fällen erhält das Konsulat entsprechende Anweisungen von den zentralen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. „Gefahren für die öffentliche Gesundheit“ werden von dem mit dem *Beschluss Nr. 1082/2013/EU*²⁰ geschaffenen Gemeinschaftsnetz und seinem Frühwarn- und Reaktionssystem sowie dem mit der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 errichteten Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten beurteilt (siehe auch ecdc.europa.eu).

Zusätzliche Nachweise zur Minderung von Gefahren für die öffentliche Gesundheit (z. B. Vorlage von Impfbescheinigungen) sollten von den Antragstellern nur verlangt werden, wenn alle Konsulate eines bestimmten Bezirks dieselbe Praxis verfolgen.

²⁰ Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1).

6.8 Verwendung von VIS Mail

Rechtsgrundlage: Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008

VIS Mail wurde als Kommunikationsnetz für die Übermittlung von Informationen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit, die Übermittlung von Unterlagen, die Berichtigung von Daten und die vorzeitige Datenlöschung entwickelt.

Es wird für Konsultationen und für die Informationsübermittlung zwischen Mitgliedstaaten verwendet.

Da alle Mitgliedstaaten, die VIS Mail nutzen, auch VIS-Nutzer sind, ist die VIS-Antragsnummer bei jeder Mitteilung als Verweis auf den betreffenden Antragsteller verpflichtend anzugeben. Daher sollte das Konsulat jede Anfrage über VIS Mail in Form einer Mitteilung übersenden, die die betreffende VIS-Antragsnummer (Pflichtbestandteil) sowie die Angabe des Mitgliedstaats, an den die Mitteilung gerichtet ist, enthält. Der (die) Empfängermitgliedstaat(en) sollte(n) ihre Antwort an den anfragenden Mitgliedstaat ebenfalls über VIS Mail übermitteln und dabei dieselbe VIS-Antragsnummer anführen.

VIS Mail wird verwendet für:

- Konsultationen auf der Grundlage von Artikel 22 des Visakodexes (vorherige Konsultation);
- Notifizierung der Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 25 Absatz 4 des Visakodexes;
- Ex-post-Notifizierung der Erteilung von Visa gemäß Artikel 31 Absatz 4 des Visakodexes.

VIS Mail ist auch zur Übermittlung folgender Arten von Informationen zu verwenden:

- Mitteilungen im Zusammenhang mit der konsularischen Zusammenarbeit gemäß Artikel 16 Absatz 3 der VIS-Verordnung, z. B. Übermittlung von Kopien von Reisedokumenten und anderen dem Antrag beigefügten Unterlagen;
- Anforderung von Unterlagen gemäß Artikel 16 Absatz 3 der VIS-Verordnung;
- Mitteilungen zu unrichtigen Daten gemäß Artikel 38 Absatz 3 der VIS-Verordnung;
- Mitteilungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 der VIS-Verordnung, dass ein Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erlangt.

Der Empfänger von Geschäftsmitteilungen (Anfragen oder Informationsmitteilungen) wird wie folgt bestimmt:

- entweder *automatisch* von der übermittelnden nationalen Anwendung VIS Mail anhand der entsprechenden Informationen im VIS-Antragsdatensatz (der auch die für den betreffenden Visumantrag zuständige nationale VIS-Behörde enthält) oder
- *manuell* vom Endnutzer.

Ablehnende Antworten bei vorheriger Konsultation – Übergangslinien

Bis VIS Mail im Rahmen einer Aktualisierung den drei Unterkategorien der vorherigen Konsultation (Gefahr für die öffentliche Ordnung/innere Sicherheit, Gefahr für die öffentliche Gesundheit, Gefahr für die internationalen Beziehungen) Rechnung trägt, sollte der konsultierte Mitgliedstaat den genauen Grund für die ablehnende Antwort wie folgt mitteilen: Die zentralen Behörden sollten – parallel zu der üblicherweise im Rahmen der vorherigen Konsultation verwendeten VIS-Mail-2-Nachricht „Verweigerung“ – eine VIS-Mail-1-Nachricht (NSConsularCooperationInformation) übermitteln, die den Code des genauen Grundes im Textfeld („MessageText“) enthält. Diese Nachricht sollte grundsätzlich von den zentralen Behörden des konsultierten Mitgliedstaats, der mit dem Antrag auf vorherige Konsultation befasst ist, an die Behörde (das Konsulat) des konsultierenden Mitgliedstaats, der den Antrag im VIS erstellt hat, übermittelt werden. Dabei sind folgende Codes zu verwenden:

„Verweigerungsgrund 7 (Sicherheit)“

„Verweigerungsgrund 8 (Gesundheit)“

„Verweigerungsgrund 9 (internationale Beziehungen)“

Die Empfänger von Nachrichten auf der Grundlage der Artikel 8, 22 und 31 des Visakodexes („Vertretungsvereinbarungen“, „Vorherige Konsultation der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten“ und „Unterrichtung der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten“) werden *automatisch* gemäß der Liste der Staatsangehörigkeit der Antragsteller und der von jedem Mitgliedstaat festgelegten Kategorien *bestimmt*. Die für den Antrag zuständige nationale Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ist für diese Funktion verantwortlich.

Nähere Informationen zur Funktionsweise von VIS Mail finden sich in den einschlägigen Spezifikationen im Anhang des *Durchführungsbeschlusses C(2015) 5561 final der Kommission über die technischen Spezifikationen für das elektronische Kommunikationssystem „VIS Mail“ für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/377/EG der Kommission und des Durchführungsbeschlusses C(2012) 1301 der Kommission*.

6.9 Reisekrankenversicherung

Das Konsulat hat vor der abschließenden Entscheidung über einen Visumantrag zu prüfen, ob der Antragsteller im Besitz eines angemessenen Krankenversicherungsschutzes ist, d. h. ob sich der Versicherungsschutz bei Beantragung eines Visums für eine oder zwei Einreisen auf die Dauer des geplanten Aufenthalts erstreckt bzw. bei Beantragung eines Visums für die mehrfache Einreise auf die Dauer des ersten geplanten Aufenthalts.

Wird aufgrund anderer Kriterien – z. B. aufgrund der beruflichen Situation des Antragstellers – von einem ausreichenden Krankenversicherungsschutz ausgegangen, sollte die Zuverlässigkeit des Versicherungsschutzes überprüft werden.

Manche Kreditkartengesellschaften bieten im Rahmen ihrer Kreditkarten-Leistungen einen Reiseversicherungsschutz. Entspricht die Deckung den Kriterien des Visakodexes, können solche Kreditkarten als gültiger Versicherungsnachweis akzeptiert werden.

Ist die Reisekrankenversicherung nicht während der gesamten Dauer des geplanten Aufenthalts gültig, beschränkt das Konsulat das Visum entweder auf die Dauer des Versicherungsschutzes oder fordert den Antragsteller auf, eine Versicherung abzuschließen, die sich auf die gesamte Aufenthaltsdauer erstreckt. Die Reisekrankenversicherung braucht nicht die gesamte Gültigkeitsdauer eines Visums für die einmalige Einreise abzudecken; sie muss sich nur auf die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts und nicht auf die Zusatzfrist von 15 Tagen erstrecken.

Wird der Versicherungsschutz nicht als ausreichend angesehen, darf dies nicht automatisch die Ablehnung des Visumantrags zur Folge haben. Dem Antragsteller ist vielmehr Gelegenheit zu geben, einen angemessenen Versicherungsschutz nachzuweisen, bevor endgültig über den Antrag entschieden wird.

6.10 Prüfung der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte

Das Konsulat prüft anhand der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte, ob der Antragsteller die zulässige Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht überschritten hat/nicht überschreiten wird. Unberücksichtigt bleiben dabei etwaige rechtmäßige Aufenthalte aufgrund eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels, d. h. es sind nur Aufenthalte zu berücksichtigen, für die ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt worden ist. Für die Einhaltung der 90/180-Tage-Regel ist jedoch der Visuminhaber verantwortlich.

Beispiele für Kurzaufenthalte vor, während oder nach einem längeren Aufenthalt:

Einer Person, die sich auf der Grundlage eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt (Langzeitvisum) oder eines Aufenthaltstitels sechs Monate in Spanien aufgehalten hat, darf ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, das sofort nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Langzeitvisums bzw. des Aufenthaltstitels gültig ist, ohne dass die Person aus dem Schengen-Raum ausreisen muss.

Einem Antragsteller, der sich in Spanien auf der Grundlage eines nationalen Langzeitvisums aufhält, kann während der Gültigkeitsdauer dieses Visums ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für einen kurzfristigen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat, der sich an seinen Aufenthalt in Spanien anschließt, ausgestellt werden.

Einem Antragsteller, dem ein spanisches Langzeitvisum ausgestellt wurde, der aber noch nicht nach Spanien gereist ist, kann ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für einen kurzfristigen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat, der seinem Aufenthalt in Spanien vorausgeht, ausgestellt werden.

Der Tag der Einreise wird als erster Tag des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der Tag der Ausreise als letzter Tag des Aufenthalts in diesem Gebiet gerechnet.

Zugrunde gelegt wird ein „gleitender“ Bezugszeitraum von 180 Tagen, wobei rückblickend geprüft wird, ob die 90/180-Tage-Vorgabe weiterhin an jedem einzelnen Aufenthaltstag im letzten Zeitraum von 180 Tagen erfüllt ist. Die Abwesenheit während eines ununterbrochenen Zeitraums von 90 Tagen berechtigt also zu einem neuen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen.

Die Ein- und Ausreisedaten sollten mit den Ein- und Ausreisestempel im vorgelegten Reisedokument abgeglichen werden, um festzustellen, ob die betreffende Person nicht bereits die zulässige Höchstdauer für einen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, d. h. 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen, überschritten hat. Besonders aufmerksam sollte geprüft werden, ob die Stempel nachträglich geändert wurden, um die Dauer eines früheren (zu langen) Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verschleiern.

Beispiele für die Berechnung der Aufenthaltsdauer:

1) Eine Person, die im Besitz eines ein Jahr gültigen Visums für die mehrfache Einreise (18. April 2020 – 17. April 2021) ist, reist am 19. April 2020 erstmals in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein und hält sich dort drei Tage auf. Am 18. Juni 2020 erfolgt eine erneute Einreise, an die sich ein Aufenthalt von 86 Tagen anschließt. Wie ist die Situation zum jeweiligen Zeitpunkt zu bewerten? Wann darf die betreffende Person erneut einreisen?

Am 11. September 2020: In den vergangenen 180 Tagen (16. März 2020 – 11. September 2020) hatte sich die Person 3 Tage (19. April 2020 – 21. April 2020) plus 86 Tage (18. Juni 2020 – 11. September 2020) = 89 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten = keine Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer. Die Person ist zu einem weiteren Aufenthaltstag berechtigt.

Ab dem 16. Oktober 2020: Die Person kann für einen Aufenthalt von 4 Tagen einreisen (am 16. Oktober 2020 spielt der Aufenthalt am 19. April 2020 keine Rolle mehr (außerhalb des 180-Tage-Zeitraums); am 17. Oktober 2020 spielt der Aufenthalt am 20. April 2020 keine Rolle mehr (außerhalb des 180-Tage-Zeitraums usw.).

Ab dem 15. Dezember 2020: Die Person kann für 90 Tage einreisen (am 15. Dezember 2020 spielt der Aufenthalt am 18. Juni 2020 keine Rolle mehr (außerhalb des 180-Tage-Zeitraums); am 16. Dezember 2020 spielt der Aufenthalt am 19. Juni 2020 keine Rolle mehr usw.).

2) Einem Drittstaatsangehörigen wurde ein zwei Jahre gültiges Visum für die mehrfache Einreise (11. August 2020 – 10. August 2022) erteilt, das ihn zu einem 90-tägigen Aufenthalt je Zeitraum von 180 Tagen berechtigt. Der Visuminhaber reist am 14. August 2020 ein und am 30. August 2020 aus (17-tägiger Aufenthalt). Am 15. Dezember 2020 reist der Betreffende erneut ein und erst am 22. Juni 2021 wieder aus. Wie ist die Situation zum jeweiligen Zeitpunkt zu bewerten? Wann hätte diese Person ausreisen müssen?

Am 1. Februar 2021: In den vergangenen 180 Tagen (6. August 2020 – 1. Februar 2021) hatte sich die Person 17 Tage (14. August 2020 – 30. August 2020) plus 49 Tage (15. Dezember

2020 – 1. Februar 2021) = 66 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten = keine Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer.

Am 25. Februar 2021: In den vergangenen 180 Tagen (30. August 2020 – 25. Februar 2021) hatte sich die Person 1 Tag (30. August 2020) plus 73 Tage (15. Dezember 2020 – 25. Februar 2021) = 74 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten = keine Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer.

Am 14. März 2021: In den vergangenen 180 Tagen (16. September 2020 – 14. März 2021) hatte sich die Person 90 Tage (15. Dezember 2020 – 14. März 2021) im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten ⇒ 14. März 2021 = letzter zulässiger Aufenthaltstag.

3) Einem Drittstaatsangehörigen wurde ein ein Jahr gültiges Visum für die mehrfache Einreise (1. Januar 2020 – 31. Dezember 2020) erteilt, das ihn zu einem 90-tägigen Aufenthalt je Zeitraum von 180 Tagen berechtigt. Der Visuminhaber reist am 1. Januar 2020 ein und am 10. Januar 2020 aus (10 Tage), am 1. März 2020 reist er erneut ein und am 30. März 2020 wieder aus (30 Tage), und schließlich reist er noch einmal am 1. Mai 2020 ein und am 9. Juni 2020 wieder aus (40 Tage). Wie ist die Situation zum jeweiligen Zeitpunkt zu bewerten? Für wie lange dürfte die Person wieder einreisen?

Am 20. Juni 2020: Die Person könnte für einen Aufenthalt von höchstens 20 aufeinanderfolgenden Tagen einreisen (10 „Resttage“ aufgrund der zulässigen 90 Tage (20. Juni – 29. Juni) plus weitere 10 Tage, da am 30. Juni 2020 der Aufenthalt am 1. Januar 2020 und am 1. Juli 2020 der Aufenthalt am 2. Februar 2020 keine Rolle mehr spielt usw. (außerhalb des 180-Tage-Zeitraums).

Am 7. August 2020: Die Person kann noch für einen Aufenthalt von höchstens 20 aufeinanderfolgenden Tagen einreisen (siehe oben), denn der am 1. März 2020 begonnene 30-tägige Aufenthalt spielt erst am 28. August keine Rolle mehr (da der entsprechende Bezugszeitraum von 180 Tagen ab dem 2. März 2020 läuft). Daher müsste die Person am 26. August den Schengen-Raum verlassen, weil dann die 90 Tage innerhalb des (ab dem 28. Februar laufenden) Bezugszeitraums von 180 Tagen erreicht sind.

Am 8. August 2020: Die Person könnte für einen Aufenthalt von höchstens 50 aufeinanderfolgenden Tagen einreisen (10 „Resttage“ aufgrund der zulässigen 90 Tage plus weitere 10 Tage, da am 30. Juni 2020 der am 1. Januar 2020 begonnene Aufenthalt keine Rolle mehr spielt, plus 30 Tage, da am 28. August 2020 der am 1. März 2020 begonnene Aufenthalt keine Rolle mehr spielt (der Bezugszeitraum von 180 Tagen läuft in diesem Fall ab dem 2. März 2020).

Am 8. September 2020: Die Person könnte für einen Aufenthalt von höchstens 90 aufeinanderfolgenden Tagen einreisen. Die 90-tägige ununterbrochene Abwesenheit (zwischen dem 10. Juni 2020 und dem 7. September 2020) berechtigt in jedem Fall zu einem neuen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen.

Empfohlene Vorgehensweise zur Berechnung früherer und geplanter Aufenthalte:

Die Mitgliedstaaten sollten den Rechner zur Ermittlung der Aufenthaltsdauer verwenden: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/border-crossing/index_en.htm.

6.11 Zusätzliche Unterlagen

Die Liste der erforderlichen Belege sollte allgemein bekannt gemacht werden. Sind die Unterlagen bei Antragstellung unvollständig, kann daraus geschlossen werden, dass der Antragsteller seinen Antrag nicht ernsthaft betreibt oder dass er nicht in der Lage ist, die erforderlichen Belege beizubringen. Das Konsulat sollte seine Entscheidung grundsätzlich anhand der Unterlagen treffen, die bei Antragstellung vorgelegt wurden, unabhängig davon, ob die Unterlagen vollständig sind oder nicht.

In begründeten Fällen kann das Konsulat jedoch im Zuge der Antragsprüfung zusätzliche Unterlagen anfordern, die in der lokal veröffentlichten einheitlichen Liste nicht aufgeführt sind.

Beispiele:

- Ein vom Antragsteller vorgelegter Arbeitsvertrag läuft in Kürze aus. Das Konsulat fordert den Antragsteller auf, Angaben zu seiner künftigen Beschäftigungs- bzw. wirtschaftlichen Situation zu machen.
- Die Unterschrift eines Minderjährigen auf einem Antragsformular erregt Verdacht, weshalb das Konsulat die Identität des Unterzeichners durch einen Vergleich mit der Unterschrift auf anderen amtlichen Schriftstücken überprüft.
- Ist ein Familienangehöriger in einem Mitgliedstaat verstorben, wird eine Sterbeurkunde verlangt.
- Bei einer Eheschließung in einem Mitgliedstaat, ist die Ankündigung der Eheschließung vorzulegen.

6.12 Wann sollte der Antragsteller zu einer Befragung bestellt werden?

Im Verlauf der Antragsprüfung kann das Konsulat beschließen, den Antragsteller in begründeten Fällen zu befragen.

Kann anhand der vorliegenden Unterlagen und Angaben nicht abschließend über die Erteilung eines Visums bzw. die Ablehnung des Antrags entschieden werden, muss das Konsulat telefonisch mit dem Antragsteller Rücksprache halten oder ihn zu einer persönlichen Befragung ins Konsulat bestellen. Die Befragung kann auch mithilfe anderer Kommunikationsmittel (z. B. Videoanruf) durchgeführt werden, wobei allerdings angemessene Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von Identitätsbetrug zu treffen sind. Um den Antragsteller nicht unverhältnismäßig zu belasten, vor allem wenn dieser in erheblicher Entfernung vom Konsulat wohnt, kann er per Videoanruf aus den Räumlichkeiten eines externen Dienstleisters oder Honorarkonsuls befragt werden. Die Befragung muss jedoch in jedem Fall von Konsularbediensteten durchgeführt werden.

Ausgehend von der Beurteilung von Faktoren wie des lokalen Migrationsrisikos hat das Konsulat darüber zu entscheiden, ob eine Befragung erforderlich ist. Im Rahmen einer solchen telefonischen oder persönlichen Befragung vor Ort können – insbesondere an Orten, an denen

viele falsche oder gefälschte Dokumente im Umlauf sind – weitere Informationen vom Antragsteller eingeholt und die Zuverlässigkeit der in diesem Zusammenhang gemachten Angaben überprüft werden. Da die im Zuge einer Befragung zusammengetragenen Informationen eine fundierte Grundlage für die Entscheidungsfindung in schwierigen Fällen bilden können, sollte die Möglichkeit einer Befragung nicht allein deshalb außer Acht gelassen werden, weil die Antragsbearbeitungszeit möglichst gering gehalten werden soll.

Es sollte vermieden werden, dass bestimmte Kategorien von Antragstellern nach Einreichung des Antrags bei einem externen Dienstleister systematisch befragt werden.

Empfohlene Vorgehensweise in Fällen, in denen die Anträge von bestimmten Kategorien von Antragstellern (z. B. Erstreisenden) systematisch einer eingehenden Prüfung unterzogen werden müssen: Ein Konsularbediensteter kann beim externen Dienstleister vor Ort solche Befragungen bei der Antragstellung durchführen.

6.13 Prüfung des Risikos einer illegalen Einwanderung sowie der Absicht des Antragstellers, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums zu verlassen

Vom Konsulat ist zu prüfen,

- ob das Risiko einer illegalen Einwanderung des Antragstellers in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten besteht (d. h. ob der Antragsteller unter dem Vorwand einer Urlaubs-, Geschäfts- oder Studienreise oder eines Familienbesuchs versucht, sich dauerhaft illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten niederzulassen) und
- ob der Antragsteller beabsichtigt, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des beantragten Visums zu verlassen.

Die Konsulate sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort „Profile“ von Antragstellern erstellen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der allgemeinen Lage im Wohnsitzstaat (z. B. politisch instabile Region, hohe Arbeitslosigkeit und weitverbreitete Armut) ein besonderes Risiko darstellen. Die „Profile“ könnten auf die Stabilität der sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände der Antragsteller gestützt werden, wobei jedoch jeder Antrag nach den Umständen des Einzelfalls unabhängig von einem etwaigen „Profil“ zu prüfen ist.

Die ggf. verwendeten lokalen Warnlisten mit Angaben zu bestimmten Personen sollten mit den nationalen Datenschutzbehörden überprüft werden.

Die Stabilität der Lebensumstände hängt von einer Reihe von Faktoren ab:

- Familiäre oder persönliche Bindungen im Wohnsitzstaat;
- familiäre oder persönliche Bindungen in den Mitgliedstaaten;
- Familienstand;
- Beschäftigung (Höhe des Verdienstes);

- Regelmäßigkeit des Einkommens (aus abhängiger Beschäftigung oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Rente oder Pension, Anlageerträge usw.) des Antragstellers oder seines Ehepartners, seiner Kinder oder der von ihm abhängigen Personen;
- Höhe des Einkommens;
- sozialer Status im Wohnsitzstaat (z. B. gewählter Amtsträger, Vertreter einer NRO, Mitglied eines Berufsstands von hohem sozialen Ansehen: Rechtsanwalt, Arzt, Hochschulprofessor);
- Immobilienbesitz.

Je nach Wohnsitzstaat des Antragstellers können andere Faktoren eine Rolle spielen.

Beispiel: Bei einem visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig in einem anderen Drittstaat aufhält, dessen Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind (ein indischer Staatsangehöriger, der in Kanada wohnt, oder ein chinesischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in den USA), ist die Gefahr, dass er illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einwandern könnte, in der Regel sehr gering.

Auch die sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände können unterschiedliche Aspekte aufweisen: So kann sich die Finanzlage eines Antragstellers trotz Arbeitslosigkeit als sehr stabil erweisen, während ein gut bezahlter Angestellter aus persönlichen Gründen eine illegale Einwanderung in Erwägung ziehen könnte. Um eine objektive Beurteilung zu gewährleisten, sollten alle Aspekte einbezogen werden. In vielen Fällen treten diese Aspekte erst nach einer Befragung des Antragstellers zutage.

Zu prüfen ist darüber hinaus, ob

- sich der Antragsteller zuvor illegal in den Mitgliedstaaten aufgehalten hat,
- er zuvor missbräuchlich Sozialleistungen in den Mitgliedstaaten in Anspruch genommen hat,
- zuvor bereits etliche unterschiedliche Visa (für den kurzfristigen oder den längerfristigen Aufenthalt) mit jeweils unterschiedlicher Begründung beantragt worden sind,
- bei Vorlage eines Einladungsschreibens die Einladung von einer vertrauenswürdigen Person ausgesprochen wurde.

6.14 Antrag auf Erteilung eines Visums für den Flughafentransit

Rechtsgrundlage: *Visakodex – Artikel 21 Absatz 6*

Der Inhaber eines Visums für den Flughafentransit ist nicht zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigt. Daher braucht das betreffende Konsulat nicht zu prüfen, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt (auf eine SIS-Abfrage und eine vorherige Konsultation kann also verzichtet werden). Stattdessen

- ist das Reisedokument zu überprüfen (vgl. 6.4),

- ist zu prüfen, ob sich ein Visum für den Flughafentransit für die geplante Reiseroute eignet, da der Antragsteller möglicherweise ein Einreisevisum für das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten benötigt (vgl. 1.4 und 1.5),
- sind die Reiseroute und die Erlaubnis, in das Endbestimmungsland einzureisen, zu kontrollieren und zu prüfen, ob während des Transits das Risiko einer illegalen Einwanderung besteht (vgl. 5.2.4),
- ist der Ausgangs- und Zielort des betreffenden Drittstaatsangehörigen und die Übereinstimmung der geplanten Reiseroute mit dem Flughafentransit zu überprüfen: ein Flughafentransit in einem Mitgliedstaat, der einen langen und/oder teuren Umweg bedeutet, ist auf den ersten Blick verdächtig, obwohl es hierfür in manchen Fällen eine logische Erklärung geben kann,
- ist der Nachweis der Weiterreise zum Endbestimmungsland zu überprüfen.

6.15 Minderjährige

Empfohlene Vorgehensweise für die Bearbeitung von Anträgen, die im Namen Minderjähriger gestellt werden:

Bei einem Antrag im Namen eines Minderjährigen (also einer Person unter 18 Jahren) hat sich das Konsulat zu vergewissern, dass

- es sich bei der Person, die das Visum für den Minderjährigen beantragt, um den Inhaber der elterlichen Sorge oder den Vormund handelt;
- unabhängig vom Volljährigkeitsalter im Wohnsitzstaat die Einwilligung des Inhabers (der Inhaber) der elterlichen Sorge oder des Vormunds vorliegt, wenn der Minderjährige allein oder mit nur einem Elternteil reist.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass in manchen Drittstaaten ein Elternteil ohne schriftliche Einwilligung des anderen Elternteils für die gemeinsamen Kinder handeln darf;
- der Minderjährige nicht unrechtmäßig der Obhut der Person entzogen wurde, die rechtmäßig die elterliche Sorge ausübt: bei einem entsprechenden Verdacht muss das Konsulat alle erforderlichen Nachforschungen anstellen, um eine Entführung oder widerrechtliche Verbringung des Minderjährigen zu verhindern;
- kein Verdacht auf Kindeshandel oder Kindesmissbrauch besteht;
- der Zweck der Reise nicht die illegale Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ist.

6.16 Erfassung des Entscheidungsprozesses

Empfohlene Vorgehensweise: Die Ergebnisse von Überprüfungen, Hintergrundprüfungen und Befragungen sollten gut dokumentiert werden, damit leicht nachzuvollziehen ist, aus welchen Gründen eine Entscheidung getroffen wurde. Die entsprechenden Aufzeichnungen sollten idealerweise im nationalen IT-System gespeichert und nicht nur in der archivierten Papierakte aufbewahrt werden.

6.17 Verfahren für die Rückkehrmeldung („Rückkehrkontrolle“)

Es gibt keine EU-Vorschriften über „Rückkehrmeldeverfahren“, wonach bestimmte Kategorien von Reisenden gehalten sind, sich beim Konsulat zu melden, wenn sie von dem Aufenthalt, für den ihnen ein Visum erteilt wurde, zurückgekehrt sind. Von solchen Vorgehensweisen sollte jedoch nur begrenzt und in begründeten Fällen Gebrauch gemacht werden. Außerdem sollten sie nicht dazu dienen, in Zweifelsfällen das Migrationsrisiko einzudämmen. Damit es in der Praxis nicht zu stark abweichenden Vorgehensweisen kommt, sollten die Konsulate im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort Informationen darüber austauschen, wie sie bei der „Rückkehrkontrolle“ verfahren.

Die Konsulate sollten davon absehen, im Pass des Visuminhabers Stempel in Bezug auf Meldepflichten anzubringen, um dem Inhaber der Reisedokumente künftig unnötige Komplikationen zu ersparen.

7. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINEN VISUMANTRAG

7.1 Innerhalb welcher Fristen ist über einen Visumantrag zu entscheiden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 23

Über Visumanträge sollte so bald wie möglich entschieden werden, wobei jedoch anhand der Unterlagen und Angaben gründlich zu prüfen ist, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt oder ob bei ihm das Risiko einer illegalen Einwanderung besteht.

Damit der Antrag innerhalb einer angemessenen, relativ kurzen Frist bearbeitet werden kann, sollte dafür gesorgt werden, dass den Antragstellern die Anforderungen genau bekannt sind, damit sie alle relevanten Unterlagen und Informationen mit dem Erstantrag vorlegen.

Nachdem der Antrag für zulässig befunden wurde (vgl. [3.5](#)), dauert es im Regelfall bis zu 15 Kalendertage, bis über den Antrag entschieden wird. Diese Frist schließt eine etwaige vorherige Konsultation anderer Mitgliedstaaten (vgl. [6.7](#)) oder der zentralen Behörden, denen das Konsulat untersteht, ein.

Bei der Bearbeitung des Visumantrags darf das Konsulat diese Frist nicht systematisch verstreichen lassen, vielmehr muss es in dringlichen Fällen den vom Antragsteller vorgebrachten (humanitären) Gründen Rechnung tragen und unverzüglich über den Antrag entscheiden. Dabei ist Dringlichkeit von verspäteter Antragseinreichung aus Nachlässigkeit zu unterscheiden.

In Einzelfällen, wenn der Antrag weiteren Prüfungen unterzogen werden muss, kann die Frist bei für zulässig befundenen Anträgen auf höchstens 45 Kalendertage verlängert werden.

Beispiele für Fälle, in denen unter Umständen weitere Prüfungen erforderlich sind:

Ein Antragsteller gibt „Familienbesuch“ als Zweck seiner Reise in die Slowakei an, wo er eine Tante besuchen will. Das Konsulat hat Zweifel an der familiären Beziehung zwischen den beiden und verlangt einen weiteren Nachweis für das Verwandtschaftsverhältnis.

Ein Drittstaatsangehöriger wurde für einen Zeitraum von zwei Monaten zu speziellen Studien bzw. Forschungsarbeiten in einem Hochschullabor in einem Mitgliedstaat eingeladen und legt eine echte Einladung der betreffenden Hochschule vor. Bei der Prüfung des Antrags kommen Zweifel am eigentlichen Zweck der Studien bzw. Forschungsarbeiten auf (Risiko der Verbreitung chemischer Waffen). Das Konsulat möchte daher die Einladung und die entsprechenden Zusammenhänge genauer überprüfen.

Ein Drittstaatsangehöriger behauptet, ein Familienangehöriger eines in Frankreich lebenden französischen Staatsangehörigen zu sein (womit er nicht unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen würde) und legt eine Heiratsurkunde an einem Ort vor, wo solche falschen „maßgeschneiderten“ Urkunden leicht erhältlich sind. In diesem Fall müssen bei den örtlichen Behörden weitere Informationen eingeholt werden.

Weitere Prüfungen sind in folgenden Fällen erforderlich:

- Wenn die Dokumente, aus denen der Personenstand des Antragstellers hervorgeht, von den Behörden seines Wohnsitz- oder Herkunftsstaats überprüft werden müssen und der Antrag nicht in dem Land eingereicht wurde, das die Personenstandsurkunden ausgestellt hat.*
- Wenn bei einer die Aufenthaltskosten in dem betreffenden Mitgliedstaat übernehmenden Person weitere Informationen über ihren Hintergrund und ihre Beziehung zum Antragsteller eingeholt werden müssen.*

7.2 Ab wann laufen die Fristen für die Entscheidung über den Visumantrag?

Da die Zulässigkeit des Antrags nur vom zuständigen Konsulat überprüft werden kann, laufen diese Fristen – unabhängig von den Modalitäten der Antragsbearbeitung (Terminvergabesystem, Entgegennahme der Anträge durch einen externen Dienstleister oder einen Honorarkonsul) – erst ab dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass die Zulässigkeitskriterien erfüllt sind, und nicht ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen über Antragsteller, die Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen sind, wird auf [Teil III](#) verwiesen.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen, die für die unter Visaerleichterungsabkommen fallenden Personenkategorien gelten, sei auf die entsprechenden Leitlinien verwiesen.

7.3 Informationen, die bei einer Visumerteilung in das VIS einzugeben sind

Wird entschieden, ein Visum zu erteilen, so hat das zuständige Konsulat gemäß Artikel 10 der VIS-Verordnung den bereits vorhandenen Antragsdatensatz in Bezug auf den Status des betreffenden Visums, die visumerteilende Behörde, die Nummer der Visummarke usw. zu ergänzen.

8. VISA-ARTEN

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 24, 25 und 26

Grundlegende Aspekte, die bei der Entscheidung über das zu erteilende Visum zu erwägen sind:

- **Gültigkeitsdauer:** Zeitraum, in dem der Visuminhaber das erteilte Visum verwenden darf, um unter Einhaltung der zulässigen Aufenthaltsdauer in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und wieder daraus auszureisen. Die maximale Gültigkeitsdauer eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt beträgt fünf Jahre;
- **zulässige Aufenthaltsdauer:** tatsächliche Anzahl der Tage, die der Visuminhaber während der Gültigkeitsdauer des Visums im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbringen darf. Zulässig ist ein Aufenthalt von bis zu 90 Tagen;
- **Anzahl der Einreisen:** Anzahl der Aufenthalte, die während der Gültigkeitsdauer des Visums unter Einhaltung der zulässigen Aufenthaltsdauer verbracht werden dürfen.

Beispiele:

- Eine Einreise: Ein Visum gilt vom 1. Januar bis zum 30. März und berechtigt zu einer einzigen Einreise. Während dieses Zeitraums darf der Visuminhaber einmal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen. Sobald er dieses Gebiet verlassen hat, ist er zu keiner weiteren Einreise berechtigt, auch dann nicht, wenn die Gesamtanzahl der zulässigen Aufenthaltstage noch nicht erreicht worden ist.
- Zwei Einreisen: Ein Visum gilt vom 1. Januar bis zum 30. Juni und berechtigt zu zwei Einreisen. Während dieses Zeitraums ist der Visuminhaber zu einem Aufenthalt von insgesamt 90 Tagen berechtigt, die er auf zwei getrennte Reisen aufteilen kann.
- Mehrere Einreisen: Ein Visum gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember und berechtigt zu mehreren Einreisen. Während dieses Zeitraums ist der Visuminhaber zu einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen berechtigt. Er kann den Aufenthalt auf beliebig viele getrennte Reisen aufteilen.
- **Räumliche Gültigkeit:** Die räumliche Gültigkeit eines Visums kann variieren:
 - Ein einheitliches Visum berechtigt den Inhaber, im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu reisen.
 - Ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit berechtigt den Inhaber, nur in dem (den) Mitgliedstaat(en) zu reisen, für den (die) das Visum gilt.
 - Ein Visum für den Flughafentransit berechtigt den Inhaber lediglich zur Durchreise durch die internationalen Transitzonen von Flughäfen auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, nicht aber zur Einreise in dieses Hoheitsgebiet.

8.1 Visa, die den Inhaber zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigen

Einheitliches Visum

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 24

Räumliche Gültigkeit des Visums: Ein einheitliches Visum berechtigt den Inhaber, im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu reisen.

8.2 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer eines Visums darf fünf Jahre nicht überschreiten. Die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sollten keine internen Vorschriften über Obergrenzen von weniger als fünf Jahren festlegen.

Die Gültigkeitsdauer des erteilten Visums darf jedoch nicht über die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments hinausgehen, das noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig sein muss. Die Gültigkeitsdauer des erteilten Visums darf somit nicht über diesen Zeitpunkt (also drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Reisedokuments) hinausgehen (vgl. [3.1.1](#)).

Bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer von Visa für die mehrfache Einreise, die Folgeantragstellern erteilt werden, vgl. 8.4.3.

8.2.1 Zusatzfrist

Bei Visa für eine oder zwei Einreisen und bei weniger als 90 Tagen gültigen Visa für die mehrfache Einreise sollte die Gültigkeitsdauer eine Zusatzfrist von 15 Tagen umfassen, um dem Visuminhaber einen gewissen Handlungsspielraum zuzugestehen.

Beispiel: Eine ägyptische Staatsangehörige reist nach Italien, um eine am 25. Juni stattfindende Hochzeit zu besuchen, und möchte nach den Hochzeitsfeierlichkeiten noch etwas Zeit als Touristin in Italien verbringen. Sie weist eine Flugticketbuchung nach, auf der der 22. Juni als geplanter Ankunftstag und der 6. Juli als geplanter Abreisetag ausgewiesen ist, sowie Belege für Hotelbuchungen für touristische Zwecke für den Zeitraum vom 27. Juni bis zum 5. Juli.

Das zu erteilende Visum sollte vom 22. Juni bis zum 21. Juli (30 Tage) gültig sein: Ankunftstag + Aufenthaltsdauer + 15 Tage Zusatzfrist.

Beispiel: Eine chinesische Staatsangehörige möchte für eine Woche nach Spitzbergen reisen. Sie weist eine Flugticketbuchung nach, auf der die Ankunft am Flughafen Oslo (Norwegen), der Transfer und der Abflug nach Longyearbyen über Tromsø, wo die Grenzkontrolle stattfinden wird, ausgewiesen sind. Da die Antragstellerin auf die gleiche Weise zurück nach China reisen muss, beantragt sie ein Visum für zwei Einreisen.

Dieser Person ist ein Visum zu erteilen, das zu zwei Einreisen berechtigt und eine Zusatzfrist umfasst: Ankunftstag + Aufenthaltsdauer + 15 Tage Zusatzfrist.

Die Mitgliedstaaten können aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aufgrund der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beschließen, diese Zusatzfrist nicht zu gewähren.

Wird ein Visum für die mehrfache Einreise (mit einer Gültigkeitsdauer zwischen sechs Monaten und fünf Jahren) erteilt, so ist keine Zusatzfrist zu gewähren, da diese Art von Visum dem Inhaber bereits Flexibilität bietet.

8.3 Aufenthaltsdauer

Die Dauer des zulässigen Aufenthalts sollte für Visa für eine oder zwei Einreisen unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen über die Aufenthaltsdauer grundsätzlich dem geplanten Zweck des Aufenthalts entsprechen. Dies gilt jedoch nicht für die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer an Vielreisende und regelmäßig Reisende.

Empfohlene Vorgehensweise: Die Konsulate sollten erwägen, eine Aufenthaltsdauer zu genehmigen, die zusätzlich zu dem geplanten Aufenthalt einige weitere Tage umfasst, damit sich der Visuminhaber im Falle unvorhergesehener Umstände (z. B. Flugannullierungen oder plötzliche Erkrankung) etwas länger im Schengen-Raum aufhalten kann, ohne dass er sein Visum verlängern lassen muss.

Frühere Aufenthalte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf der Grundlage eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels wirken sich nicht auf Aufenthalte aus, die mit einem einheitlichen Visum oder einem Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit bewilligt werden.

Beispiel: *Ein bolivianischer Staatsangehöriger hat mit einem nationalen Visum für den längerfristigen Aufenthalt sechs Monate (Januar – Juni 2009) an einer Hochschule in Spanien studiert und ist dann nach Bolivien zurückgekehrt. Anfang August beschließt er, nach Deutschland zu reisen, um an einem sechswöchigen Intensivsprachkurs teilzunehmen.*

In diesem Fall kann ein einheitliches Visum erteilt werden, das zu einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen berechtigt.

Inhabern eines gültigen Visums für die mehrfache Einreise kann ein neues Visum für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer erteilt werden, sofern die Gültigkeitsdauer des neuen Visums am Tag nach dem Ablauf des vorherigen Visums beginnt; das noch gültige Visum sollte nicht aufgehoben werden. Für die Einhaltung der 90/180-Tage-Regel ist der Visuminhaber verantwortlich.

Beispiel: *Eine marokkanische Rechtsanwältin, die eine NRO für Chancengleichheit vertritt und oft an Besprechungen in verschiedenen Mitgliedstaaten teilnimmt, besitzt ein Visum für die mehrfache Einreise, das am 31. Mai abläuft. Sie beantragt am 15. April ein neues Visum.*

Wird ein neues Visum erteilt, so sollte dieses ab dem 1. Juni gültig sein. In diesem Fall wäre die Visuminhaberin berechtigt, mit dem ersten Visum, das während des Aufenthalts abläuft, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und mit dem neuen Visum wieder daraus auszureisen.

Stimmt die Gesamtzahl der Ausreisen mit der Zahl der gestatteten Einreisen überein, wird das Visum ungültig, auch wenn der Visuminhaber die Gesamtzahl der für den Aufenthalt gestatteten Tage nicht ausgeschöpft hat.

Beispiel: Der Inhaber eines Visums für die einmalige Einreise, das zu einem Aufenthalt von 10 Tagen berechtigt und 25 Tage gültig ist, reist nach einem Aufenthalt von 6 Tagen aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus (Gültigkeit des Visums: 1. Januar – 26. Januar; Dauer des tatsächlichen Aufenthalts: 5. Januar – 10. Januar).

Auch wenn nicht alle Tage des zulässigen Aufenthalts ausgeschöpft wurden und die gesamte Gültigkeitsdauer nicht überschritten wurde, ist das betreffende Visum nicht mehr gültig.

8.4 Anzahl der Einreisen

Ein einheitliches Visum kann für eine, zwei oder mehrere Einreisen erteilt werden. Der Antragsteller sollte auf dem Antragsformular die Anzahl der von ihm gewünschten Einreisen angeben. Darüber, wie viele Einreisen letztendlich bewilligt werden, entscheidet das Konsulat, das den Antrag prüft.

Bei der Erteilung eines Visums für die mehrfache Einreise ist die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zu beachten (vgl. 8.1.1).

8.4.1 Eine Einreise

Wenn der Antragsteller zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einer bestimmten Veranstaltung reisen will, sollte grundsätzlich nur eine einzige Einreise bewilligt werden. Allerdings ist der „Kaskadenregelung“ gebührend Rechnung zu tragen (vgl. 8.4.3.1).

Beispiel: Ein indonesischer Staatsangehöriger will nach Griechenland reisen, um der zwei Wochen dauernden Basketball-Weltmeisterschaft beizuwohnen.

Dieser Person ist ein Visum zu erteilen, das zu einer einmaligen Einreise berechtigt.

8.4.2 Zwei Einreisen

Wenn der Antragsteller zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einer bestimmten Veranstaltung reisen will, er aber während des betreffenden Aufenthalts beispielsweise das Vereinigte Königreich oder Irland besuchen möchte, sollte ihm ein Visum für zwei Einreisen erteilt werden.

Beispiel: Ein äthiopischer Staatsangehöriger reist nach Belgien, um an einem einmonatigen Sommerkurs an einer Hochschule teilzunehmen. Während seines einmonatigen Aufenthalts will er ein Wochenende mit Freunden in Dublin verbringen.

Dieser Person ist ein Visum zu erteilen, das zu zwei Einreisen berechtigt.

Beispiel: Ein Kosovare reist mit dem Bus von Pristina nach London und wieder zurück in das Kosovo.

Dieser Person ist ein Visum zu erteilen, das zu zwei Einreisen berechtigt.

Beispiel: Ein russischer Staatsangehöriger reist mit dem Flugzeug von Moskau (Russland) nach Zagreb (Kroatien) über Wien (Österreich), wo er sowohl auf der Hinreise als auch auf der Rückreise einen eintägigen Zwischenstopp einlegen wird.

Dieser Person sollte ein Visum für zwei Einreisen erteilt werden, das so lange gültig ist, dass die Weiterreise von Wien nach Zagreb bzw. von Zagreb nach Wien möglich ist.

8.4.3. Mehrere Einreisen

Wenn ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer zwischen 180 Tagen (sechs Monaten) und fünf Jahren erteilt wird, beträgt die zulässige Aufenthaltsdauer stets 90 Tage (je Zeitraum von 180 Tagen). Unabhängig vom Reisezweck sollten Visa für die mehrfache Einreise mit langer (längerer) Gültigkeitsdauer Vielreisenden und regelmäßig Reisenden erteilt werden.

Bei der Analyse des bisherigen Reiseverhaltens des Antragstellers sind die von allen Mitgliedstaaten früher erteilten Visa zu berücksichtigen und nicht nur die, die der Mitgliedstaat erteilt hat, in dem der aktuelle Antrag bearbeitet wird.

Visa für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als sechs Monaten sollten nur erteilt werden, wenn die Reisen des Antragstellers während der (kurzen) Gültigkeitsdauer nicht durch ein Visum für eine oder zwei Einreisen abgedeckt würden. Wenn dem Antragsteller die Bona-fide-Eigenschaft zuerkannt wird, sollte das Konsulat auch in Betracht ziehen, ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten und einer zulässigen Aufenthaltsdauer von 90 Tagen zu erteilen.

8.4.3.1 „Kaskadenregelung“

Unter den folgenden Umständen ist ein Visum für die mehrfache Einreise zu erteilen („Kaskadenregelung“):

- Ein Antragsteller hat in den beiden vorangegangenen Jahren (gerechnet ab dem Datum der Einreichung des vierten Antrags) drei einheitliche* Visa erhalten, die er vorschriftsmäßig verwendet hat. Sofern dies aufgrund der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zulässig ist, wird ein ein Jahr gültiges Visum für die mehrfache Einreise erteilt.
- Ein Antragsteller hat in den beiden vorangegangenen Jahren (gerechnet ab dem Datum der Einreichung des aktuellen Antrags) ein ein Jahr gültiges einheitliches* Visum für die mehrfache Einreise erhalten, das er vorschriftsmäßig verwendet hat. Sofern dies

aufgrund der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zulässig ist, wird ein zwei Jahre gültiges Visum für die mehrfache Einreise erteilt.

- Ein Antragsteller hat in den drei vorangegangenen Jahren (gerechnet ab dem Datum der Einreichung des aktuellen Antrags) ein zwei Jahre gültiges einheitliches* Visum für die mehrfache Einreise erhalten, das er vorschriftsmäßig verwendet hat. Sofern dies aufgrund der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zulässig ist, wird ein fünf Jahre gültiges Visum für die mehrfache Einreise erteilt.

*Berücksichtigung finden auch Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die nur deshalb gemäß Artikel 25 Absatz 3 des Visakodexes ausgestellt wurden, weil das Reisedokument nicht in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird (vgl. 8.5.3). Visa für den Flughafentransit und Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die gemäß Artikel 25 Absatz 1 ausgestellt wurden, finden keine Berücksichtigung.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer sind nicht kumulativ. Beispielsweise wird einem Antragsteller, dem in den beiden vorangegangenen Jahren ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt wurde, das er vorschriftsmäßig verwendet hat, ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren erteilt, auch wenn er in einem früheren Zweijahreszeitraum nicht drei Visa erhalten hatte.

Die Konsulate der Mitgliedstaaten in den einzelnen Konsularbezirken arbeiten anhand der Ausführungen dieses Kapitels die Modalitäten für die Anwendung dieser allgemeinen Bestimmungen aus, um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und mehr oder weniger großzügige „Kaskadenregelungen“ für alle oder bestimmte Kategorien von Antragstellern anzubieten. Die gebietsbezogene Anwendung ist von der Kommission nach Anhörung des Visa-Ausschusses gemäß dem Verfahren im *Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort* (vgl. Teil II [1.1]) zu genehmigen. Die Durchführungsbeschlüsse zur Festlegung der gebietsbezogenen „Kaskaden“ für die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise sind für die Mitgliedstaaten rechtsverbindlich.

Im Einzelfall kann die Gültigkeitsdauer des Visums verkürzt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die Einreisevoraussetzungen während des gesamten Zeitraums erfüllt werden.

Solche Zweifel sollten an objektive Kriterien geknüpft sein, aufgrund deren es wahrscheinlich ist, dass der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt nicht mehr erfüllt, da eine Änderung seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Situation absehbar ist.

Beispiele:

- *Befristeter Arbeitsvertrag für ein groß angelegtes Bauvorhaben, das in drei Jahren abgeschlossen wird.*

- | |
|--|
| - <i>Drittstaatsangehöriger mit einem befristeten Aufenthaltstitel im Wohnsitzstaat, dessen Gültigkeit in vier Jahren abläuft.</i> |
|--|

8.4.3.2 Sonstige Kategorien von Vielreisenden und regelmäßig Reisenden

Unabhängig vom Reisezweck sollten Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer auch Vielreisenden und regelmäßig Reisenden erteilt werden, die nach der oben erläuterten „Kaskadenregelung“ möglicherweise keinen Anspruch darauf haben. Dies kann insbesondere Personen betreffen, die ihre Integrität und Zuverlässigkeit durch die vorschriftsmäßige Verwendung ihnen früher (nach Artikel 25 Absatz 3 des Visakodexes, vgl. 8.5.3) von einem Mitgliedstaat erteilter einheitlicher Visa oder Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit nachgewiesen haben.

Besonderes Augenmerk ist allerdings auf Personen zu richten, die zur Ausübung ihres Berufes reisen, darunter:

- Geschäftsleute;
- Seeleute: bei dieser Personenkategorie kann es (beispielsweise infolge der Witterungsbedingungen) zu unvorhersehbaren Fahrplanänderungen für Schiffe kommen, auf denen Seeleute anmustern oder von denen sie abmustern.

Daher gelten Seeleute, die ihre Integrität und Zuverlässigkeit nachgewiesen haben, insbesondere indem sie die ihnen früher erteilten einheitlichen Visa oder Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit vorschriftsmäßig verwendet haben, und im Besitz eines entsprechenden Arbeitsvertrags sind, generell als Kategorie von Personen, denen Visa für die mehrfache Einreise mit längerer Gültigkeitsdauer erteilt werden können. Da Arbeitsverträge von Seeleuten im Durchschnitt auf acht Monate befristet sind und häufig unmittelbar aufeinanderfolgen, sollte die Gültigkeitsdauer des Visums für die mehrfache Einreise mindestens ein Jahr betragen, wenn der Seemann seine Integrität und Zuverlässigkeit durch die vorschriftsmäßige Verwendung ihm früher erteilter Visa bereits nachgewiesen hat.

<p>Beispiel: Ein indonesischer Seemann, der seit mehreren Jahren für die Industrie tätig ist, hat seine Integrität und Zuverlässigkeit durch die vorschriftsmäßige Verwendung ihm früher erteilter Visa nachgewiesen. Im Hinblick auf die Aufnahme einer auf einem 8-Monats-Vertrag basierenden Tätigkeit an Bord eines Schiffes, das aus dem Hafen von Genua ausläuft, beantragt er ein Visum beim italienischen Konsulat. Nach Vertragsablauf wird der Seemann kurz nach Indonesien zurückkehren, bevor er mit einem neuen Vertrag auf einem anderen Schiff anmustert, das aus dem Hafen von Piräus ausläuft. Es sollte ein Visum für die mehrfache Einreise mit langer (mindestens einjähriger) Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.</p>
--

Beispiel: Ein Seemann aus Indien, der erstmals ein Visum beantragt, reist nach Schweden, um zur Erfüllung eines 10-Monats-Vertrags auf einem Schiff anzumustern.

Damit der Seemann nach Ablauf seines Vertrags von dem wieder in einen Hafen eines Mitgliedstaats eingelaufenen Schiff abmustern und zu einem Flughafen gelangen kann, von dem der Rückflug nach Indien möglich ist, sollte ihm ein Visum mit ausreichend langer Gültigkeitsdauer erteilt werden.

- Staatsbedienstete, die regelmäßig zu offiziellen Besuchen in die Mitgliedstaaten oder zu Einrichtungen der Europäischen Union reisen;
- Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen, die an Berufsausbildungsmaßnahmen, Seminaren und Konferenzen teilnehmen;
- Forscher, die zu Forschungszwecken in die Mitgliedstaaten reisen;
- Athleten, die regelmäßig in (einem) Mitgliedstaat(en) trainieren oder dort an Wettkämpfen teilnehmen;
- Künstler, die regelmäßig in den Mitgliedstaaten auftreten, ohne dass sich dies darauf auswirkt, dass sie hierfür ggf. eine Arbeitserlaubnis erlangen müssen;
- Angehörige der freien Berufe;
- Berufskraftfahrer von Lastkraftwagen und Omnibussen, die im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind.

Unabhängig vom Reisezweck sollten Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer auch Vielreisenden und regelmäßig Reisenden erteilt werden, die nach der oben erläuterten „Kaskadenregelung“ möglicherweise keinen Anspruch darauf haben. Dies kann insbesondere Personen betreffen, die ihre Integrität und Zuverlässigkeit durch die vorschriftsmäßige Verwendung ihnen früher (nach Artikel 25 Absatz 3 des Visakodexes, vgl. 8.5.3) von einem Mitgliedstaat erteilter einheitlicher Visa oder Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit nachgewiesen haben.

Besonders zu berücksichtigen sind daher auch folgende Kategorien von Reisenden:

- Personen, die touristische Reisen unternehmen;
- Personen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Immobilien besitzen;
- Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen und Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen, die für die unter Visaerleichterungsabkommen fallenden Personenkategorien gelten, sei auf die entsprechenden Leitlinien verwiesen.

8.5 Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 25

8.5.1 Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit an Personen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen

Wenn ein Antragsteller nicht die Einreisevoraussetzungen erfüllt oder ein zuvor konsultierter Mitgliedstaat Einwände gegen die Erteilung eines Visums erhebt, ist der Antrag abzulehnen. In Ausnahmefällen kann ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, wenn dies aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich erachtet wird.

***Beispiel:** Der UN-Generalsekretär hat ein Treffen zwischen einem Staatschef, der einem Visumverbot unterliegt, und dem Oppositionsführer des betreffenden Drittstaats in Genf (Schweiz) anberaumt, um eine Verhandlungslösung für die politische Situation in dem Drittstaat herbeizuführen. Das Schweizer Konsulat beschließt, aus Gründen des nationalen Interesses ein Visum zu erteilen.*

Wird es für erforderlich erachtet, einem Antragsteller erneut ein Visum für einen Aufenthalt innerhalb desselben Zeitraums von 180 Tagen zu erteilen, in dem er bereits 90 Tage mit einem einheitlichen Visum verbracht hat, so kann ihm ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für einen weiteren Aufenthalt innerhalb dieses 180-Tage-Zeitraums ausgestellt werden.

***Beispiel:** Ein pakistanischer Staatsangehöriger hat sich vom 15. März bis zum 15. Juni in Estland aufgehalten, hat dort ein Forschungsprojekt aufgebaut und ist dann nach Pakistan zurückgekehrt. Unmittelbar nach der Rückkehr des pakistanischen Wissenschaftlers stellt der estnische Projektleiter fest, dass der Fortbestand des Projekts nur gesichert ist, wenn der Pakistaner zurückkommt.*

In diesem Fall kann ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit, das zu einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen in Estland berechtigt, erteilt werden.

8.5.2 Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit ohne vorherige Konsultation

Grundsätzlich sollte über einen Visumantrag, der eine vorherige Konsultation erfordert, nicht endgültig entschieden werden, ohne dass ein anderer Mitgliedstaat bzw. andere Mitgliedstaaten vorher konsultiert wurden. Wenn jedoch der ausstellende Mitgliedstaat es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält, ein Visum aus dringlichen Gründen zu erteilen, ohne die verlangte vorherige Konsultation durchzuführen, sollte der Geltungsbereich dieses Visums beschränkt werden.

***Beispiel:** Ein vietnamesischer Staatsbediensteter (für den die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation gilt) muss dringend nach Frankreich reisen, um einen Kollegen zu vertreten,*

der an politischen Verhandlungen auf hoher Ebene mit Vertretern der französischen Regierung teilnehmen sollte.

Da keine Zeit mehr für die erforderliche vorherige Konsultation eines anderen Mitgliedstaats bleibt, erteilt das französische Konsulat ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit.

Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit (vgl. 8.5.1 und 8.5.2) sollten grundsätzlich ausschließlich für das Hoheitsgebiet des ausstellenden (oder ggf. des vertretenen) Mitgliedstaats gelten und lediglich zu einer Einreise berechtigen.

In Ausnahmefällen können solche Visa für andere Mitgliedstaaten gültig sein, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten dem zustimmen. Diese Zustimmung kann auf örtlicher oder zentraler Ebene eingeholt werden.

Beispiel: *Einem ägyptischen Staatsangehörigen (für den die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation gilt) wurde ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt, um an dringenden Geschäftstreffen in Wien (Österreich) teilzunehmen. Das Visum wurde ohne vorherige Konsultation ausgestellt.*

Wenn es am Reisetag keinen Direktflug nach Wien gibt und der Visuminhaber daher zunächst nach München (Deutschland) fliegen muss, sollte sich die Gültigkeit des ihm erteilten Visums auf Deutschland und Österreich beschränken. Zunächst muss jedoch Deutschlands Zustimmung hierzu eingeholt werden.

Empfohlene Vorgehensweise: Wenn ein Mitgliedstaat erwägt, einer Person, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen, und er die Zustimmung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zur Ausweitung der räumlichen Gültigkeit des Visums auf ihre Hoheitsgebiete einholen muss, sollte er das Ersuchen anhand des Formulars in [Anhang 29](#) übermitteln.

Grundsätzlich sollte einem Drittstaatsangehörigen, bei dem eine vorherige Konsultation erforderlich ist, kein Visum an der Grenze erteilt werden. In bestimmten Fällen kann dennoch beschlossen werden, an der Grenze Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen, z. B. an Seeleute, die kurzfristig angeheuert wurden und aufgrund deren Staatsangehörigkeit eine vorherige Konsultation durchzuführen ist.

Reist ein Seemann von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich das Schiff, auf dem er anmustern soll, befindet, in den Schengen-Raum ein, so bedarf es der Zustimmung des anderen Mitgliedstaats, um den Geltungsbereich des Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit auf beide Mitgliedstaaten auszuweiten.

Beispiel: *Ein ägyptischer Seemann aus Kairo findet sich am Münchner Flughafen bei der Einreisekontrolle ein. Er wurde kurzfristig angeheuert, um auf einem Schiff ein wichtiges*

Besatzungsmitglied zu ersetzen. Er soll auf einem Schiff in Marseille anmustern. Wegen der besseren Flugverbindung hat die Reederei für ihn einen Flug von Kairo über München nach Marseille gebucht. Das Schiff, auf dem der Seemann anmustern soll, befördert hochwertige Flugzeugteile, die in Toulouse gefertigt wurden und von einem Unternehmen in Deutschland weiterverarbeitet werden sollen. Die französischen Behörden haben die deutschen Behörden am Münchner Flughafen anhand des Formulars in den Weisungen zur Erteilung von Visa an den Außengrenzen an Seeleute ([Anhang 26](#))²¹ von der Ankunft des Seemanns in Kenntnis gesetzt.

Da der Seemann kurzfristig angeheuert wurde, kann er nachweisen, dass es ihm nicht möglich war, im Voraus bei dem zuständigen Konsulat ein Visum zu beantragen.

Im Einklang mit Artikel 22 des Visakodexes verlangen einige Mitgliedstaaten bei ägyptischen Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation; wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit kann das Konsultationsverfahren jedoch nicht rechtzeitig abgeschlossen werden.

Infolge der Konsultationspflicht kann dem Seemann gemäß Artikel 36 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 5 Unterabsatz 1 des Visakodexes kein einheitliches Visum an der Grenze erteilt werden. In Ausnahmefällen kann im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a des Visakodexes ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden.

Angesichts der beträchtlichen finanziellen Relevanz der betreffenden Warenlieferungen ist es im nationalen Interesse Deutschlands und Frankreichs, dafür zu sorgen, dass der Seemann auf dem Schiff in Marseille anmustern kann.

Das Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für Deutschland und Frankreich wird aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Absatz 2 des Visakodexes erteilt; Frankreich hat der Ausweitung des Geltungsbereichs im Wege des Formulars für den Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Seeleute ([Anhang 26](#))²² bereits die notwendige Zustimmung erteilt.

²¹ Durchführungsbeschluss C(2020) 64 zur Festlegung der Weisungen zur Erteilung von Visa an den Außengrenzen an Seeleute.

²² Durchführungsbeschluss C(2020) 64 zur Festlegung der Weisungen zur Erteilung von Visa an den Außengrenzen an Seeleute.

Beispiel: Der Hamburger Hafen wurde von der Reederei darüber informiert, dass ein pakistanischer Seemann von einem Schiff auf ein anderes ummustert. Der Seemann wird von einem Schiff in Hamburg abmustern und auf einem Kreuzfahrtschiff in Rotterdam anmustern. Die Ummusterung ist erforderlich, weil ein wichtiges Besatzungsmitglied des Kreuzfahrtschiffes dringend ersetzt werden muss, damit dieses ohne größere Verspätung aus dem Rotterdamer Hafen auslaufen kann.

Aufgrund der kurzfristigen Ummusterung war es dem Seemann nicht möglich, im Ausland bei der zuständigen diplomatischen Mission ein Visum zu beantragen.

Im Einklang mit Artikel 22 des Visakodexes verlangen einige Mitgliedstaaten bei pakistanischen Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation. Daher kann dem Seemann kein Visum an der Grenze erteilt werden (Artikel 35 Absatz 5 und Artikel 36 Absatz 3 des Visakodexes).

Angesichts des beträchtlichen finanziellen Schadens, den die Verweigerung des Visums in diesem Fall zur Folge hätte, ist es im nationalen Interesse Deutschlands und der Niederlande, dass ein Visum erteilt wird.

Das Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für Deutschland und die Niederlande wird aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Absatz 2 des Visakodexes erteilt.

Empfohlene Vorgehensweise in Fällen, in denen – trotz des allgemeinen Grundsatzes, dass Drittstaatsangehörigen, bei denen eine vorherige Konsultation erforderlich ist, kein Visum an der Grenze erteilt werden sollte – beschlossen wird, an der Grenze Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit an Seeleute zu erteilen, die kurzfristig angeheuert wurden und bei denen für die Ausweitung des Geltungsbereichs von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit die Zustimmung eines anderen Mitgliedstaats bzw. anderer Mitgliedstaaten eingeholt werden müsste: Hier sollte das Formular in den Weisungen zur Erteilung von Visa an den Außengrenzen an Seeleute ([Anhang 26](#))²³ als Nachweis dieser Zustimmung gelten.

8.5.3 Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit an Personen, die im Besitz eines nicht in allen Mitgliedstaaten anerkannten Reisedokuments sind

Ist der Antragsteller im Besitz eines Reisedokuments, das in einem oder mehreren, aber nicht in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, so wird ein Visum erteilt, das für das Hoheitsgebiet der das Reisedokument anerkennenden Mitgliedstaaten gültig ist. Erkennt der ausstellende (oder der vertretene) Mitgliedstaat das Reisedokument des Antragstellers nicht an, ist das erteilte Visum nur für diesen Mitgliedstaat gültig und die Visummarke ist auf dem einheitlichen gesonderten Formblatt für die Anbringung von Visummarken anzubringen (vgl. [Anhang 24](#)).

²³ Durchführungsbeschluss C(2020) 64 zur Festlegung der Weisungen zur Erteilung von Visa an den Außengrenzen an Seeleute.

Solche Visa können für mehrere Einreisen ausgestellt werden. Sie finden Berücksichtigung bei der Bestimmung der Gültigkeitsdauer von Visa für die mehrfache Einreise, die nach Artikel 24 des Visakodexes zu erteilen sind (vgl. 8.4.3).

8.5.4 Visum für den Flughafentransit

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 26

Es ist zu unterscheiden zwischen einer Durchreise durch die internationale Transitzone eines Flughafens (bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige nicht die internationale Transitzone des Flughafens) und einer Durchreise durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die sich allerdings auf einen Flughafen beschränkt (bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige die internationale Transitzone des Flughafens). In letzterem Fall reist der Betreffende in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein.

8.5.5 Bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige nicht die internationale Transitzone des Flughafens

Beispiel: Ein nigerianischer Staatsangehöriger reist von Lagos (Nigeria) über Frankfurt (Deutschland) nach Moskau (Russland).

Da die Person in der internationalen Transitzone des Frankfurter Flughafens bleibt, sollte ihr ein Visum für den Flughafentransit erteilt werden.

8.5.6 Bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige die internationale Transitzone des Flughafens

Beispiel: Ein nigerianischer Staatsangehöriger reist von Lagos über Brüssel (Belgien) und Paris (Frankreich) nach Montreal (Kanada).

Bei dem Flug zwischen Brüssel und Paris handelt es sich um einen Flug innerhalb des Schengen-Raums. Die Person betritt also in Brüssel das Gebiet der Mitgliedstaaten, sodass ihr das (belgische) Konsulat ein einheitliches Visum und nicht ein Visum für den Flughafentransit erteilen sollte.

Beispiel: Ein sri-lankischer Staatsangehöriger reist von Colombo nach Paris (Flughafen Charles de Gaulle). Von Paris (Flughafen Orly) fliegt er weiter nach Mexiko.

Beim Wechsel der Flughäfen in Paris betritt die Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten; daher sollte ihr das (französische) Konsulat ein einheitliches Visum und nicht ein Visum für den Flughafentransit erteilen.

8.5.7 Anzahl der Flughafentransits und Gültigkeitsdauer

Bei der Festlegung der Anzahl der Flughafentransits und der Gültigkeitsdauer sollte den Bedürfnissen des Antragstellers entsprechend den von ihm gemachten Angaben Rechnung getragen werden; im Falle eines einzigen Flughafentransits ergibt sich somit eine Gültigkeitsdauer bis zum Zeitpunkt des Transits plus der Zusatzfrist von 15 Tagen.

Ausnahmsweise kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aufgrund der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beschlossen werden, die Zusatzfrist nicht zu gewähren, weil der ausstellende Mitgliedstaat genau wissen muss, wann der Betreffende durch die internationale Transitzone des Flughafenbereichs der Mitgliedstaaten durchreist.

Reist der Betreffende bei der Hin- und der Rückreise über in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten gelegene Flughäfen, ist ein Flughafentransitvisum für zwei Einreisen zu erteilen.

Beispiel: *Ein iranischer Staatsangehöriger reist von Teheran (Iran) über Madrid (Spanien) nach Havanna (Kuba) und kehrt über Frankfurt (Deutschland) nach Teheran zurück.*

Das zuständige spanische Konsulat sollte ein Flughafentransitvisum für zwei Einreisen erteilen.

Ein Mehrfachvisum für den Flughafentransit kann Personen erteilt werden, bei denen kein Risiko einer illegalen Einwanderung besteht und die nachgewiesen haben, dass sie zu häufigen Flughafentransits gezwungen sind. Die Gültigkeitsdauer eines Mehrfachvisums für den Flughafentransit darf allerdings sechs Monate nicht überschreiten.

9. UNTERRICHTUNG DER ZENTRALEN BEHÖRDEN ANDERER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE ERTEILUNG VON VISA

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 31

Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass seine zentralen Behörden über die von Konsulaten anderer Mitgliedstaaten an Staatsangehörige bestimmter Drittstaaten oder an bestimmte Kategorien von Staatsangehörigen dieser Staaten erteilten einheitlichen Visa oder Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit unterrichtet werden; dies gilt nicht im Falle von Visa für den Flughafentransit.

Der Austausch der erforderlichen Informationen zwischen den zentralen Behörden hat über das System VIS Mail zu erfolgen.

Wann sind diese Informationen zu übermitteln?

Die Angaben zu einem erteilten Visum sind unverzüglich und vor Verwendung des erteilten Visums durch den Visuminhaber dem Mitgliedstaat zu übermitteln, der darum ersucht hat.

10. DIE VISUMMARKE

Das einheitliche Format für die Visummarke ist in der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 festgelegt (vgl. [Anhang 19](#)).

10.1 Ausfüllen der Visummarke

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 27

Die Visummarke ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission zur Festlegung der entsprechenden Weisungen ([Anhang 20](#))²⁴ auszufüllen. Beispiele ausgefüllter Visummarken finden sich in [Anhang 21](#).

Im Feld „Anmerkungen“ auf der Visummarke können die Mitgliedstaaten besondere Angaben hinzufügen (vgl. [Anhang 22](#)). In den Anmerkungen der Mitgliedstaaten dürfen nicht die obligatorischen Angaben wiederholt werden. Die Angabe des Zwecks, für den das Visum beantragt wurde, auf der Visummarke hindert den Inhaber nicht daran, ein gültiges Visum für die mehrfache Einreise für Reisen zu anderen Zwecken zu verwenden.

Alle Angaben sind auf die Visummarke aufzudrucken; auf einer bereits bedruckten Visummarke dürfen keine handschriftlichen Änderungen vorgenommen werden.

Eine Visummarke für ein Visum für eine einmalige Einreise darf nur bei technischen Problemen aufgrund höherer Gewalt handschriftlich ausgefüllt werden. Auf einer handschriftlich ausgefüllten Visummarke dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

Empfohlene Vorgehensweise für den Fall, dass die Visummarke bei technischen Problemen aufgrund höherer Gewalt nicht bedruckt werden kann: Wenn sich die technischen Probleme innerhalb relativ kurzer Zeit lösen lassen und die Verzögerung die Reisepläne des Antragstellers nicht beeinträchtigt, sollte die Visummarke nicht handschriftlich ausgefüllt, sondern das Visum erst dann erteilt werden, wenn die Visummarke bedruckt werden kann.

Wird eine Visummarke handschriftlich ausgefüllt, so sind die entsprechenden Informationen in das VIS einzugeben.

Ist der Antragsteller im Besitz eines Reisedokuments ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer, ist im VIS unter „Gültigkeitsdauer“ ein fiktives Datum von 100 Jahren nach dem Ausstelldatum des Reisedokuments anzugeben.

10.2 Anbringen der Visummarke

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 29

²⁴ Durchführungsbeschluss C(2020) 34 zum Erlass der Weisungen für das Ausfüllen und Anbringen von Visummarken.

Die bedruckte Visummarke wird auf dem Reisedokument gemäß den Weisungen in [Anhang 20](#) angebracht.

10.2.1 Anbringen der Visummarke bei Nichtanerkennung des Reisedokuments

Erkennt der ausstellende Mitgliedstaat das Reisedokument des Antragstellers nicht an, ist die Visummarke auf dem einheitlichen gesonderten Blatt für die Anbringung eines Visums anzubringen (vgl. [Anhang 24](#)).

Wurde eine Visummarke auf dem gesonderten Blatt für die Anbringung eines Visums angebracht, so ist diese Information in das VIS einzugeben.

10.2.2 Anbringen von Visummarken in für mehrere Personen geltenden Reisepässen

Einzelvisa, die im Reisedokument des Antragstellers eingetragenen Personen ausgestellt wurden, sind in diesem Reisedokument anzubringen.

Erkennt der ausstellende Mitgliedstaat das Reisedokument, in das diese Personen eingetragen sind, nicht an, wird die Einzelmarke jeweils auf den einheitlichen gesonderten Blättern für die Anbringung eines Visums (eine Visummarke je gesondertes Blatt) angebracht (vgl. [Anhang 24](#)).

10.2.3 Abstempelung und Signierung des Visums

Bei der Abstempelung des Visums bringen die ausstellenden Behörden den Stempel auf der Seite des Reisedokuments über den Rand der Visummarke hinaus so an, dass die maschinenlesbare Zone noch gelesen werden kann. Signiert die ausstellende Behörde das Visum, so ist die Signatur genauso anzubringen.

10.3 Ungültigmachung einer bereits ausgefüllten Visummarke

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 28

Stellt das ausstellende Konsulat auf einer Visummarke vor deren Anbringen im Reisedokument einen Irrtum fest, so ist die Visummarke ungültig zu machen.

Stellt das ausstellende Konsulat auf einer Visummarke nach deren Anbringen im Reisedokument einen Irrtum fest, so ist die Visummarke dadurch ungültig zu machen, dass sie mit dokumentenechter Tinte durchgekreuzt wird, und eine neue Visummarke ist auf einer anderen Seite anzubringen.

Die im VIS durchzuführenden Maßnahmen sind [Anhang 32](#) zu entnehmen.

Empfohlene Vorgehensweise im Falle der Ungültigmachung einer bereits im Reisedokument angebrachten Visummarke: Das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ sollten mithilfe eines scharfen Gegenstands unbrauchbar gemacht werden.

11. VISUMVERWEIGERUNG

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 32 Absatz 1 und Anhang VI

Wenn bei der weiteren Prüfung eines für zulässig befundenen Antrags festgestellt wird, dass die an die Erteilung eines einheitlichen Visums geknüpften Einreisevoraussetzungen oder die an die Erteilung eines Visums für den Flughafentransit geknüpften Bedingungen erfüllt sind, kann ein einheitliches Visum oder ein Visum für den Flughafentransit ausgestellt werden.

Sind die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, kann geprüft werden, ob die Umstände eine Abweichung von der allgemeinen Regel rechtfertigen und ausnahmsweise ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden kann (vgl. [8.5.1](#)). Gilt eine Abweichung von der allgemeinen Regel nicht als gerechtfertigt, ist das Visum zu verweigern.

11.1 Aus welchen Gründen ist ein Visum zu verweigern?

Grundsätzlich ist ein einheitliches Visum zu verweigern, wenn bei der Prüfung des Antrags festgestellt wird, dass eine oder mehrere der nachstehenden Schlussfolgerungen zutreffen:

1. Der Antragsteller hat ein Reisedokument vorgelegt, das falsch, verfälscht oder gefälscht ist.
2. Der Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen.
3. Der Antragsteller hat nicht den Nachweis erbracht, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückkehr in seinen Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat verfügt, in dem seine Zulassung gewährleistet ist.
4. Der Antragsteller hat nicht den Nachweis erbracht, dass er in der Lage ist, für die Dauer des geplanten Aufenthalts und für die Rückkehr in seinen Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts rechtmäßig zu erlangen.
5. Der Antragsteller hat sich im gegenwärtigen Zeitraum von 180 Tagen bereits 90 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.
6. Der Antragsteller ist im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (*Angabe des betreffenden Mitgliedstaats*).
7. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellt.
8. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt.
9. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass der Antragsteller eine Gefahr für seine/ihre internationalen Beziehungen darstellt.
10. Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.

11. Es bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit in Bezug auf ... (*näher anzugeben*).
12. Es bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der Echtheit der eingereichten Belege oder an ihrem Wahrheitsgehalt.
13. Es bestehen begründete Zweifel an der Absicht des Antragstellers, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen.
14. Es wurde nicht hinreichend belegt, dass es dem Antragsteller unmöglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, was die Beantragung eines Visums an der Grenze gerechtfertigt hätte.
15. Der Antragsteller hat den Zweck und die Bedingungen des geplanten Flughafentransits nicht nachgewiesen.
16. Der Antragsteller hat – soweit erforderlich – nicht nachgewiesen, dass er im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung ist.

Besondere Bestimmungen über die Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung gelten derzeit für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen (vgl. [Teil III](#)).

Ablehnende Antworten bei vorheriger Konsultation – Übergangleitlinien

Bis VIS Mail im Rahmen einer Aktualisierung den drei Unterkategorien der vorherigen Konsultation (Gefahr für die öffentliche Ordnung/innere Sicherheit, Gefahr für die öffentliche Gesundheit, Gefahr für die internationalen Beziehungen) Rechnung trägt, sollte der konsultierte Mitgliedstaat den genauen Grund für die ablehnende Antwort durch parallele Übermittlung einer VIS-Mail-1-Nachricht (NSConsularCooperationInformation) an die Behörde (das Konsulat), die (das) den Antragsdatensatz im VIS erstellt hat, mitteilen, die den Code des genauen Grundes im Feld „MessageText“ enthält:

„Verweigerungsgrund 7 (Sicherheit)“

„Verweigerungsgrund 8 (Gesundheit)“

„Verweigerungsgrund 9 (internationale Beziehungen)“

Das Konsulat, das den Antrag bearbeitet, sollte den entsprechenden Verweigerungsgrund im Formular über die Visumverweigerung auswählen. *)

*) Bei einer ablehnenden Antwort Österreichs oder Sloweniens gelangt Grund 7 zur Anwendung. Keine weiteren Nachrichten werden übermittelt.

11.2 Müssen die Entscheidung über die Visumverweigerung und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 32 Absätze 2 und 3 sowie Anhang VI

Wird ein Visumantrag verweigert, muss das Konsulat alle relevanten Felder des Standardformulars zur Mitteilung der Gründe für die Verweigerung eines Visums ausfüllen und

das ausgefüllte Formular dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen (vgl. [Anhang 25](#)). Diese Entscheidung und die entsprechende Begründung werden dem Betroffenen in der Amtssprache des Mitgliedstaats, der die endgültige Entscheidung getroffen hat, und in einer weiteren Amtssprache der Organe der Union, z. B. Englisch, mitgeteilt. Es steht den Mitgliedstaaten frei, mehrere Sprachen in ein einziges Formular aufzunehmen oder zwei Formulare herauszugeben. Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für letztere Option und verlangt von dem Betroffenen, den Erhalt des Formulars zu quittieren, so kann festgelegt werden, dass nur eine der Sprachfassungen unterzeichnet werden muss (vgl. Kapitel 12).

Dieses Verfahren gilt auch, wenn ein Visum an der Außengrenze verweigert wird (vgl. [Teil IV](#)).

Besondere Bestimmungen über die Mitteilung und Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung gelten derzeit für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen (vgl. [Teil III](#)).

Empfohlene Vorgehensweise bei Ersuchen um Informationen über eine SIS-Ausschreibung: Wenn jemand um Informationen über die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen SIS-Daten und über seine Auskunftsrechte ersucht, sollten die Konsularbediensteten dem Betroffenen die Kontaktdaten der zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der Datenschutzbehörden, bei denen er seine Rechte geltend machen kann, mitteilen.

11.3 Bei einer Visumverweigerung in das VIS einzugebende Informationen

Wird entschieden, ein Visum zu verweigern, so ergänzt die zuständige Behörde gemäß Artikel 12 der VIS-Verordnung den VIS-Datensatz unverzüglich um die Informationen über die Visumverweigerung. Diese Informationen müssen Folgendes umfassen: Namen der Behörde, die das Visum verweigert hat, Ort und Datum der Verweigerung sowie den Verweigerungsgrund / die Verweigerungsgründe, wobei es sich um einen (oder mehrere) der in Artikel 32 des Visakodexes genannten und unter 11.1 dieses Handbuchs aufgeführten Gründe handelt.

11.3.1 Übergangleitlinien für die im VIS durchzuführenden Maßnahmen

Bis das VIS aktualisiert wird, um der neuen Liste der Verweigerungsgründe in Anhang VI des Visakodexes Rechnung zu tragen, sollte die alte Liste der Verweigerungsgründe im VIS verwendet werden. In der folgenden Entsprechungstabelle werden die neuen Verweigerungsgründe in Anhang VI den entsprechenden „alten“ Verweigerungsgründen, die im VIS auszuwählen sind, gegenübergestellt:

Neue im Formular über die Visumverweigerung aufgeführte Verweigerungsgründe (Anhang VI des Visakodexes)	Alte Verweigerungsgründe (im VIS auszuwählen)
--	--

1	1
2	2
3, 4	3
5	4
6	5
7, 8, 9	6
10, 11, 12	8
13	9
14	10
15	2
16	7
17	11

11.4 Kann der Betroffene einen Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen?

Antragsteller, deren Visumantrag abgelehnt wurde, können einen Rechtsbehelf einlegen. Der Rechtsbehelf ist gegen den Mitgliedstaat, der endgültig über den Visumantrag entschieden hat, zu richten.

Bei der Mitteilung der ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller umfassend über das Verfahren zu informieren, das bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs zu befolgen ist.

Im Vertretungsfall sind etwaige Rechtsbehelfe gegen den vertretenden Mitgliedstaat zu richten, der das Visum verweigert hat.

Besondere Bestimmungen für Informationen über Rechtsbehelfsverfahren gelten derzeit für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen (vgl. [Teil III](#)).

12. RÜCKGABE DES REISEDOKUMENTS

Da der Visakodex keine besonderen Bestimmungen über die Rückgabe des Reisedokuments enthält, sind die Vorgaben dieses Kapitels als empfohlene Vorgehensweise anzusehen.

Der Antragsteller sollte nicht verpflichtet sein, das Reisedokument und ggf. weitere zurückzugebende Dokumente persönlich entgegenzunehmen. Der Antragsteller kann zum Beispiel

- einen Dritten ermächtigen, das Reisedokument im Konsulat, in den Räumlichkeiten des externen Dienstleisters oder beim Honorarkonsul entgegenzunehmen;
- beantragen, dass das Reisedokument auf seine Kosten durch einen Kurierdienst zurückgesandt wird.

Wird das Reisedokument über einen externen Dienstleister zurückgegeben, so sollte dies so geschehen, dass der Dienstleister keine Kenntnis von der Entscheidung nehmen kann, auch wenn der Betreffende nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats verpflichtet ist, den Empfang des Formulars über die Visumverweigerung gegenzuzeichnen.

Empfohlene Vorgehensweise für den Fall, dass der Empfang des Formulars über die Visumverweigerung gegengezeichnet werden muss: Der Betreffende ist aufzufordern, den Empfang des verschlossenen Umschlags gegenzuzeichnen.

Empfohlene Vorgehensweise zur Information der Visuminhaber bei der Rückgabe des Reisedokuments:

INFORMATIONEN FÜR VISUMINHABER

Es wurde Ihnen ein Visum für das Gebiet der Schengen-Staaten²⁵ erteilt.

Sobald Sie Ihr Kurzaufenthaltsvisum erhalten haben, überprüfen Sie bitte, ob die darin enthaltenen Angaben korrekt sind.

Prüfen Sie bitte insbesondere Folgendes:

- *Ihr Reisepass hat eine Passnummer. Diese Nummer ist auch auf der Visummarke angegeben. Bitte vergewissern Sie sich, dass diese Nummern identisch sind.*
- *Sie haben Ihr Visum für einen bestimmten Zeitraum oder für mehrere Zeiträume beantragt. Bitte prüfen Sie, ob die Datumsangaben auf Ihrem Flugticket mit den Ein- und Ausreisedaten auf der Visummarke übereinstimmen.*
- *Bitte prüfen Sie, ob die Zahl der von Ihnen beantragten Einreisen (eine, zwei oder mehrere) mit der Zahl der Einreisen auf Ihrer Visummarke übereinstimmt.*

²⁵ Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

– Bitte vergewissern Sie sich, dass Ihr Name richtig geschrieben ist.

Auf diese Weise vermeiden Sie Schwierigkeiten oder zusätzliche Kosten bei der Verwendung Ihres Visums. Bitte machen Sie das Konsulat oder die Botschaft **sofort** auf falsche Angaben im Visum aufmerksam, damit Fehler berichtigt werden können.

Erläuterungen zur Visummarke

DAUER DES AUFENTHALTS ... TAGE: Angabe der Zahl der Tage, die Sie im Schengen-Raum bleiben dürfen. Die Tage zählen vom Tag der Einreise in den Schengen-Raum (Einreisestempel) bis zum Tag der Ausreise aus dem Schengen-Raum (Ausreisestempel), also einschließlich beider Tage.

Der bei „VON ... BIS“ angegebene Zeitraum ist gewöhnlich länger als die im Feld „DAUER DES AUFENTHALTS“ genannte Zahl der Tage. Dieser Unterschied soll Ihnen eine flexiblere Gestaltung Ihrer Ein- und Ausreise in den bzw. aus dem Schengen-Raum ermöglichen; Ihr Aufenthalt im Schengen-Raum darf aber die genaue Zahl der Tage im Feld „DAUER DES AUFENTHALTS ... TAGE“ nicht überschreiten. Unabhängig davon, wie viele Tage Sie im Schengen-Raum verbracht haben, müssen Sie ihn spätestens an dem im Feld „BIS“ angegebenen Tag verlassen.

Kontrollen an der Grenze

Mit Ihrem Kurzaufenthaltsvisum dürfen Sie nach [...] und gewöhnlich auch in andere Schengen-Staaten reisen. Allerdings sind Sie nicht automatisch berechtigt, in den Schengen-Raum einzureisen. Möglicherweise müssen Sie an der Grenze oder bei anderen Kontrollen bestimmte Informationen vorlegen. Beispielsweise müssen Sie vielleicht angeben, wie Sie Ihren Aufenthalt finanziell bestreiten, wie lange Sie in [...] zu bleiben beabsichtigen und warum Sie [...] besuchen. In einigen Fällen können solche Überprüfungen dazu führen, dass dem Visuminhaber die Einreise nach [...] oder in den Schengen-Raum verwehrt wird.

Daher ist es ratsam, Kopien der Dokumente bereitzuhalten, die Sie bei der Visumbeantragung vorgelegt haben (z. B. Einladungsschreiben, Reisebestätigungen oder sonstige Dokumente, aus denen der Zweck Ihrer Reise hervorgeht). Dadurch wird das Grenzkontrollverfahren vereinfacht, und Sie verlieren weniger Zeit an der Grenze.

HINWEIS: Sie müssen sich an die Aufenthaltsdauer halten, die in Ihrem Visum angegeben ist. Missbrauch und Überschreitung der Aufenthaltsdauer können dazu führen, dass Sie ausgewiesen werden und für einen gewissen Zeitraum kein neues Visum erhalten.

13. ARCHIVIERUNG DER VISUMANTRÄGE

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 37 Absatz 3

13.1 Welche Unterlagen sind zu archivieren?

Die in physischer oder elektronischer Form gespeicherten Dossiers sind aufzubewahren, damit die Bediensteten ggf. die Entscheidungen über einzelne Anträge nachvollziehen können (vgl. auch [6.16](#)).

Jedes einzelne Dossier muss das Antragsformular, Kopien oder Originale der einschlägigen Belege, Nachweise der durchgeführten Kontrollen (sofern nicht elektronisch erfasst) und die Nummer des ausgestellten Visums enthalten.

Bei Ablehnung eines Antrags sollte auch eine Kopie des Formulars, mit dem die Verweigerung des Visums mitgeteilt und das (falls erforderlich) vom Antragsteller unterzeichnet wurde, in das Dossier aufgenommen werden.

13.2 Wie lange sind die Dossiers aufzubewahren?

Die einzelnen Antragsdossiers sind mindestens ein Jahr lang, gerechnet ab dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über den Antrag, in Papierform oder elektronischer Form aufzubewahren. Bei Einlegung eines Rechtsbehelfs sind sie bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens – sofern dieses länger als ein Jahr dauert – aufzubewahren. Ein elektronisches Antragsdossier ist bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Visums aufzubewahren.

Darüber hinaus bewahrt jeder Mitgliedstaat die Aufzeichnungen über alle Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen des VIS während eines Jahres nach Ablauf der fünfjährigen Frist für die Datenspeicherung auf, die für jeden Antragsdatensatz gemäß Artikel 23 der VIS-Verordnung berechnet wird. Diese Aufzeichnungen umfassen Folgendes: den Zweck des Datenzugriffs, das Datum und die Uhrzeit sowie die Art der übermittelten Daten, die Art der für die Abfrage im VIS verwendeten Daten und den Namen der Behörde, die die Daten eingegeben oder abgefragt hat, sowie Aufzeichnungen über die zur Eingabe von Daten in das VIS oder zur Abfrage von Daten aus dem VIS ermächtigten Bediensteten.

Die Agentur eu-LISA ist dafür verantwortlich, dass das Konzept der fünfjährigen Speicherung der Antragsdaten im VIS angewandt und die entsprechenden Daten ggf. gelöscht werden. Außerdem dürfen Daten aus dem VIS im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Regelungen der EU und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Datenschutzvorschriften, in nationalen Dateien nur gespeichert werden, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Jeder Mitgliedstaat hat jedoch das Recht, Daten, die er in das VIS eingegeben hat, in nationalen Dateien zu speichern.

Die Mitgliedstaaten sollten zudem eine Politik für die Speicherung der in ihren nationalen IT-Systemen erfassten Daten festlegen. Auch in Fällen, in denen das EU-Recht keine Höchstfrist vorsieht, dürfen Daten auf nationaler Ebene nicht unbegrenzt gespeichert werden, sondern es sind die allgemeinen Datenschutzgrundsätze zu beachten.

TEIL III: BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER ANTRAGSTELLER, DIE FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU²⁶-BÜRGERN ODER SCHWEIZERISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN SIND

(Dieses Kapitel betrifft nur Aspekte, die für Drittstaatsangehörige von Belang sind, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 der Visumpflicht unterliegen.)

Weisungen für die Konsulate der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Schweiz

Rechtsgrundlage: Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Richtlinie 2004/38/EG und Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b des Visakodexes

Nach Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Diese Beschränkungen und Bedingungen finden sich in erster Linie in der Richtlinie 2004/38/EG²⁷ über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Das Recht der EU-Bürger auf Freizügigkeit hätte keinen praktischen Nutzen, wenn nicht flankierende Maßnahmen getroffen würden, die gewährleisten, dass es auch von Familienangehörigen von EU-Bürgern in Anspruch genommen werden kann. Die Richtlinie weitet daher das Recht, sich in der EU frei zu bewegen und aufzuhalten, auf Familienangehörige von EU-Bürgern aus. So sieht Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie Folgendes vor: „Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um [den unter die Richtlinie fallenden Familienangehörigen] die Beschaffung der erforderlichen Visa zu erleichtern. Die Visa werden so bald wie möglich nach einem beschleunigten Verfahren unentgeltlich erteilt.“

Artikel 21 AEUV und die Richtlinie 2004/38/EG haben Vorrang vor dem Visakodex. Sie stellen eine *Lex specialis* in Bezug auf den Visakodex (siehe Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Visakodexes) dar, sodass der Visakodex in vollem Umfang immer dann Anwendung findet, wenn die Richtlinie keine ausdrückliche Bestimmung enthält, sondern auf allgemeine Erleichterungen^{28, 29} verweist.

Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des Visakodexes, welche die Rechte von Familienangehörigen von EU-Bürgern, die durch die Richtlinie ausdrücklich geschützt sind, einschränken, keine Anwendung finden (z. B. die in Artikel 12 Buchstabe c des Visakodexes festgelegte Anforderung, wonach ein Reisedokument nicht mehr als zehn Jahre vor dem Visumantrag ausgestellt worden sein darf, denn die Richtlinie schreibt lediglich vor, dass das Reisedokument gültig sein muss).

²⁶ Gemäß dem EWR-Abkommen gilt die Richtlinie 2004/38/EG auch für die EWR-Mitgliedstaaten (Norwegen, Island und Liechtenstein). Im EWR-Abkommen vorgesehene Abweichungen von der Richtlinie sind für das Visumverfahren nicht von Bedeutung. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten daher Verweise auf EU-Bürger in diesem Teil auch als Verweise auf Bürger der EWR-Mitgliedstaaten.

²⁷ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

²⁸ Diese Leitlinien berühren nicht die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG erlassen müssen.

²⁹ Die Mitgliedstaaten haben beschlossen, dieselbe *Lex specialis* auf Familienangehörige von schweizerischen Staatsangehörigen anzuwenden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten daher Verweise auf EU-Bürger in diesem Teil auch als Verweise auf schweizerische Staatsangehörige.

Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b des Visakodexes enthält dieser Teil des Handbuchs Weisungen für die Konsulate in Bezug auf die besonderen Bestimmungen betreffend Visumantragsteller, die Familienangehörige von EU-Bürgern oder diesen gleichgestellt sind. Er behandelt nicht alle, aber die gängigsten Situationen. Zur Anwendung weiterer Aspekte der Richtlinie 2004/38/EG wird auf die Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig³⁰ verwiesen.

1) Feststellung, ob der Visakodex in vollem Umfang anzuwenden ist oder ob die besonderen Bestimmungen der Richtlinie Anwendung finden.

2) Besondere Bestimmungen über die Befreiung von der Visumpflicht für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind.

3) Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes, die Anwendung finden, wenn (*gemäß Kapitel 1*) festgestellt wurde, dass der Antragsteller unter die Richtlinie fällt und nicht von der Visumpflicht (*Kapitel 2*) befreit ist.

1. FINDET DIE RICHTLINIE 2004/38/EG ANWENDUNG AUF DEN ANTRAGSTELLER?

Diesem Kapitel ist zu entnehmen, wie festzustellen ist, ob die besonderen Visumbestimmungen der Richtlinie Anwendung finden.

Wird eine der nachstehenden Fragen verneint, so hat der Antragsteller keinen Anspruch auf eine Sonderbehandlung im Rahmen der Richtlinie (*vgl. 4.11*).

Werden dagegen alle drei Fragen bejaht, so steht fest, dass die besonderen Bestimmungen der Richtlinie tatsächlich auf den Antragsteller Anwendung finden. Somit gelten die Leitlinien in den Kapiteln 2 und 3.

Frage 1: Gibt es einen EU-Bürger, von dem der Antragsteller Rechte ableiten kann?

Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, leiten ihre Rechte gemäß der Richtlinie von EU-Bürgern ab, die den primären Status besitzen. Grundsätzlich verfügen sie nicht über ein eigenständiges Recht, sich in der EU frei zu bewegen und aufzuhalten.³¹

Zunächst ist daher also zu prüfen, ob sich der betreffende EU-Bürger selbst in einer unter die Richtlinie fallenden Situation befindet.

Grundsätzlich gilt die Richtlinie ausschließlich für EU-Bürger, die sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, begeben oder sich bereits dort aufhalten (*d. h. für EU-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben oder bereits ausgeübt haben*).

Die Richtlinie sieht Erleichterungen vor für:

- EU-Bürger, die einen Mitgliedstaat verlassen und sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben möchten (*Artikel 4 Absatz 1*);
- EU-Bürger, die in den Aufnahmemitgliedstaat einreisen (*Artikel 5 Absatz 1*);
- EU-Bürger, die sich während eines kurzen Zeitraums im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten (*Artikel 6 Absatz 1 – dies gilt auch für touristische Reisen*);

³⁰ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>

³¹ Dies berührt nicht die durch EU-Recht, insbesondere durch die Schengen-Vorschriften oder die Richtlinie 2003/109/EG über langfristige Aufenthaltsberechtigte, eingeräumten individuellen Rechte.

- EU-Bürger, die sich im Aufnahmemitgliedstaat niedergelassen haben (*Artikel 7 Absatz 1*);
- EU-Bürger, die sich dauerhaft im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten (*Artikel 16 Absatz 1*);
- Grenzgänger, die in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht wohnhaft sind, einer Tätigkeit nachgehen.

EU-Bürger, die in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, wohnen, kommen im Normalfall nicht in den Genuss der durch die Richtlinie eingeräumten Rechte (da in ihrem Fall der Aspekt der Freizügigkeit nicht relevant ist). Es gibt mehrere Ausnahmen:

1) Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (*Staatsangehörigkeit des Wohnsitzmitgliedstaats und eines anderen Mitgliedstaats*), unabhängig davon, ob die Staatsangehörigkeit durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben wurde, fallen unter die EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von EU-Bürgern, sofern die betreffenden Personen ihr Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht in dem Wohnsitzmitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ausgeübt und gleichzeitig ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit behalten haben. Wie der Gerichtshof in der Rechtssache C-165/16, Lounes, festgestellt hat, müssen die Rechte ihrer Familienangehörigen aus Nicht-EU-Staaten den in der Richtlinie vorgesehenen Rechten gleichwertig sein.

2) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird die Anwendung der EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit auf EU-Bürger ausgedehnt, die in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren, nachdem sie in einem anderen Mitgliedstaat gewohnt haben, sowie auf EU-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt haben, ohne dort ihren Wohnsitz zu haben (also ohne sich dort niederzulassen) – beispielsweise durch Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat.

In diesen Fällen gilt die Richtlinie nicht als solche, sondern findet lediglich *entsprechend* Anwendung. Dies bedeutet, dass die anzuwendenden Bestimmungen nicht strenger sein dürfen als diejenigen, die die Richtlinie für die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts für einen Drittstaatsangehörigen vorsieht, der Familienangehöriger eines EU-Bürgers ist, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, niedergelassen hat.³²

Weitere Informationen hierzu sind der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig³³ zu entnehmen.

Beispiele:

- Ein französischer Staatsangehöriger, der in Zypern wohnhaft ist, reist nach Italien – die Richtlinie findet Anwendung.
- Ein tschechischer Staatsangehöriger, der in Tschechien lebt, reist nach Schweden (oder möchte dorthin reisen) – die Richtlinie findet Anwendung.
- Ein ungarischer Staatsangehöriger, der in Bolivien lebt, reist nach Polen – die Richtlinie findet Anwendung.

³² Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-456/12, O und B.

³³ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>

- Ein polnischer Staatsangehöriger, der in Bolivien lebt, reist nach Polen – die Richtlinie findet keine Anwendung.
- Ein lettischer Staatsangehöriger, der in Griechenland wohnhaft ist, kehrt nach Lettland zurück – die Richtlinie findet entsprechend Anwendung.

Frage 2: Fällt der Antragsteller unter die Definition eines „Familienangehörigen“?

Angehörige der „Kernfamilie“ kommen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit automatisch in den Genuss des Einreise- und Aufenthaltsrechts. Ihr Einreiserecht leitet sich aus der Richtlinie ab. Die nationalen Umsetzungsvorschriften dürfen weder das Einreise- und Aufenthaltsrecht noch den Kreis der Personen einschränken, die laut der Richtlinie Angehörige der „Kernfamilie“ sind.

Folgende Personen gelten nach Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie als Angehörige der „Kernfamilie“:

- der Ehepartner³⁴;
- der Lebenspartner, mit dem der EU-Bürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist;
- die Verwandten in gerader absteigender Linie des EU-Bürgers und des Ehepartners oder des oben definierten Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird;
- die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des EU-Bürgers und des Ehepartners oder des oben definierten Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.

Zusätzlich zu den in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie definierten Personen hat der Gerichtshof in der Rechtssache C-200/02, Zhu und Chen, entschieden, dass Drittstaatsangehörige, die das Sorgerecht für minderjährige EU-Bürger tatsächlich wahrnehmen, ebenfalls unter die Richtlinie fallen (*der Elternteil ist hier nicht von einem minderjährigen EU-Bürger abhängig, sondern der minderjährige EU-Bürger vom Elternteil*).

Personen, die das Sorgerecht für von ihnen abhängige EU-Bürger tatsächlich wahrnehmen, können auch Rechte aus Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie ableiten, wenn der EU-Bürger im Aufnahmemitgliedstaat eine Ausbildung absolviert und der Aufenthalt des (der) Sorgeberechtigten erforderlich ist, damit er die Ausbildung abschließen kann.³⁵

In diesen Fällen stellte die Rechtsprechung klar, dass minderjährige EU-Bürger das Recht auf uneingeschränkte Freizügigkeit genießen, obwohl sie nicht selbst entscheiden können, wo sie wohnen oder wohin sie reisen. Solche Entscheidungen treffen die Eltern/Sorgeberechtigten, die das Sorgerecht für den minderjährigen EU-Bürger besitzen. Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und Artikel 24 der

³⁴ Der Gerichtshof hat in der Rechtssache C-673/16, Coman, entschieden, dass die Mitgliedstaaten einem Ehepartner, der eine gleichgeschlechtliche Ehe in einem anderen Mitgliedstaat geschlossen hat, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet und den dortigen Aufenthalt nicht mit der Begründung verweigern dürfen, dass solche Ehen nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats nicht anerkannt werden.

³⁵ Ähnliche Bestimmungen gelten für Eltern von EU-Bürgern, deren Aufenthaltsrecht sich auf Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 und die einschlägige Rechtsprechung (*Näheres siehe Rechtssache C-529/11, Alarape*) stützt.

Charta muss stets das Wohl des Kindes berücksichtigt werden, das eine vorrangige Erwägung sein sollte.

Um die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren, müssen die Mitgliedstaaten auch die Einreise und den Aufenthalt der Personen erleichtern, die zum „erweiterten“ Kreis der Familienangehörigen von EU-Bürgern gehören (*weitere Informationen hierzu sind der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig³⁶ zu entnehmen*).

Folgende Personen gehören nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie zum „erweiterten“ Familienkreis:

- alle (*nicht unter Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie fallenden*) Familienangehörigen,
 - denen der EU-Bürger Unterhalt gewährt oder
 - die mit dem EU-Bürger in häuslicher Gemeinschaft leben oder
 - bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den EU-Bürger zwingend erforderlich machen oder
- der Lebenspartner, mit dem der EU-Bürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie haben die zum „erweiterten“ Familienkreis gehörenden Personen Anspruch darauf, dass ihnen die Einreise nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften erleichtert wird. Anders als die Angehörigen der „Kernfamilie“ kommen die zum „erweiterten“ Familienkreis gehörenden Personen nicht automatisch in den Genuss des Einreiserechts. Ihr Einreiserecht *und die mit einem Einreisevisum verbundenen Rechte* leiten sich aus den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie ab, denen die Konsulate genaue Bestimmungen über diese Kategorie von Antragstellern entnehmen sollten.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie verfügen die Mitgliedstaaten über einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung von Kriterien, die bei der Entscheidung darüber zu berücksichtigen sind, ob die in der Richtlinie vorgesehenen Rechte den zum „erweiterten“ Familienkreis gehörenden Personen gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sind bei der Festlegung solcher Kriterien jedoch nicht völlig frei. Um die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren, muss im nationalen Recht eine eingehende Prüfung der persönlichen Umstände des Antragstellers vorgesehen sein, wobei nach Erwägungsgrund 6 der Richtlinie dessen Beziehung zu dem EU-Bürger sowie anderen Aspekten wie seiner finanziellen oder physischen Abhängigkeit von dem EU-Bürger Rechnung zu tragen ist.

Weitere Informationen hierzu sind der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig³⁷ zu entnehmen.

Frage 3: Begleitet der Antragsteller den EU-Bürger oder zieht er ihm nach?

Die Richtlinie zielt darauf ab, EU-Bürgern die Freizügigkeit zu erleichtern. Sie gilt nicht für die Mobilität der Familienangehörigen, wenn keine Verbindung zu einem mobilen EU-Bürger besteht, beispielsweise wenn der Familienangehörige allein in einen Mitgliedstaat reist, in dem der EU-Bürger nicht wohnhaft ist und in den er nicht reisen wird.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie gilt diese ausschließlich für jene der oben definierten Familienangehörigen, die einen EU-Bürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat,

³⁶ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>

³⁷ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>

dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, begleiten oder ihm nachziehen. In der Richtlinie werden die Rechte von Familienangehörigen nicht davon abhängig gemacht, dass diese „bei“ einem EU-Bürger wohnen – sie müssen in einem Mitgliedstaat wohnen (*bzw. dorthin reisen*), in dem der EU-Bürger wohnt (*bzw. in den er reisen wird*).³⁸

Weitere Informationen hierzu finden sich nachstehend unter 4.7 c) und in der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig³⁹.

Beispiele dafür, dass ein Familienangehöriger einen EU-Bürger begleitet (d. h. mit ihm zusammen reist):

- Ein französischer Staatsangehöriger, der in Irland lebt, reist zusammen mit seiner pakistanischen Ehegattin nach Italien – die Richtlinie findet Anwendung.
- Ein tschechischer Staatsangehöriger, der in Tschechien lebt, reist zusammen mit seiner russischen Ehegattin nach Schweden – die Richtlinie findet Anwendung.
- Ein slowakischer Staatsangehöriger, der in Rumänien lebt, reist zusammen mit seiner birmanischen Ehegattin in die Slowakei – die Richtlinie findet entsprechend Anwendung, da der EU-Bürger in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zurückkehrt.
- Ein spanischer Staatsangehöriger, der in Indonesien lebt, reist zusammen mit seiner afghanischen Ehegattin nach Ungarn – die Richtlinie findet Anwendung.

Beispiele dafür, dass Familienangehörige einem EU-Bürger nachziehen (d. h. ihre Reise zu einem späteren Zeitpunkt antreten):

- Eine nigerianische Staatsangehörige zieht ihrem französischen Ehegatten nach, der in Spanien wohnhaft ist – die Richtlinie findet Anwendung.
- Ein maltesischer Staatsangehöriger, der in Malta lebt, reist nach Schweden, wohin ihm seine russische Ehegattin später nachziehen will – die Richtlinie findet Anwendung.
- Eine estnische Staatsangehörige, die mit ihrem peruanischen Ehegatten in Bulgarien lebt, reist nach Estland, wohin ihr ihr Ehegatte später nachziehen will – die Richtlinie findet entsprechend Anwendung.

2. KÖNNEN FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU-BÜRGERN NACH DER RICHTLINIE 2004/38/EG VON DER VISUMPFlicht BEFREIT WERDEN?

Von der geltenden Visumpflicht kann abgewichen werden, wenn feststeht, dass der Antragsteller unter die Richtlinie fällt (*siehe Kapitel 1 – Fragen 1, 2 und 3*).

Die Richtlinie sieht eine Befreiung von der Visumpflicht vor, die an eine bestimmte Art von Aufenthaltskarte gebunden ist.

³⁸ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 267/83, Diatta.

³⁹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>

Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Konsulate damit vertraut sind, welche Aufenthaltskarten relevant sind.

2.1 Relevante Aufenthaltskarten

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie entbindet der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, von der Visumpflicht.

„Aufenthaltskarten nach Artikel 10“ werden Familienangehörigen jener EU-Bürger erteilt, die sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, begeben haben und somit unter eine der in Kapitel 1 aufgeführten Kategorien fallen (*Frage 1*).

Diese Visumbefreiung muss auch auf jene Familienangehörigen mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats ausgedehnt werden, die im Besitz einer gültigen Daueraufenthaltskarte nach Artikel 20 der Richtlinie (*welche die fünf Jahre gültige Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie ersetzt*) sind.

Beispiele:

- *Eine deutsche Aufenthaltskarte nach Artikel 10, die der chinesischen Ehegattin eines slowakischen Staatsbürgers ausgestellt wurde, ist eine nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie relevante Aufenthaltskarte.*
- *Eine niederländische Daueraufenthaltskarte nach Artikel 20, die der marokkanischen Ehegattin eines belgischen Staatsbürgers ausgestellt wurde, ist eine nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie relevante Aufenthaltskarte.*

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie relevante Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten müssen kein bestimmtes Format haben und keinen bestimmten Titel tragen.⁴⁰

Die Inhaber von nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie relevanten Aufenthaltskarten sind nur dann von der Visumpflicht befreit, wenn sie zusammen mit EU-Bürgern in den Aufnahmemitgliedstaat reisen oder ihnen dorthin nachziehen (weitere besondere Schengen-Vorschriften über die Befreiung von der Visumpflicht finden sich unter [2.3](#)).⁴¹

2.2 Nicht standardgemäße Aufenthaltskarten, die dennoch relevant sind

Wie unter Frage 2 (Kapitel 1) beschrieben, gilt die Richtlinie in erster Linie für Familienangehörige, die unter Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie fallen. Diesen Familienangehörigen werden Aufenthaltskarten nach *Artikel 10* oder Daueraufenthaltskarten nach *Artikel 20* ausgestellt.

Unter bestimmten Umständen können Familienangehörigen, die sich in einer anderen Situation befinden, trotzdem nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie relevante Aufenthaltskarten

⁴⁰ Dies berührt nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Aufenthaltskarten nach der Richtlinie mit dem in Artikel 10 der Richtlinie genannten Titel auszustellen.

⁴¹ Es sei darauf hingewiesen, dass die Dienststellen der Kommission derzeit die Auslegung prüfen, wonach Inhaber von Aufenthaltskarten nur dann von der Visumpflicht befreit sind, wenn sie einen EU-Bürger begleiten oder ihm nachziehen, oder ob sie stets – also unabhängig davon, ob sie einen EU-Bürger begleiten oder ihm nachziehen – von der Visumpflicht befreit sind.

ausgestellt werden, aufgrund deren sie – wie im Falle der Aufenthaltskarten nach den Artikeln 10 und 20 – von der Visumpflicht befreit sind.

- a) Aufenthaltskarten für Eltern wie in der Rechtssache „Zhu/Chen“ (*siehe Frage 2 in Kapitel 1*) und
- b) Aufenthaltskarten für Familienangehörige von EU-Bürgern, die in den Mitgliedstaat zurückgekehrt sind, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (*siehe Frage 1 in Kapitel 1*).

Nicht relevante Aufenthaltskarten:

Die Inhaber aller anderen Aufenthaltskarten für Familienangehörige von EU-Bürgern sind nicht von der Visumpflicht gemäß der Richtlinie 2004/38/EG befreit.

Die gängigste Art von Aufenthaltskarten für Familienangehörige von EU-Bürgern, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie relevant sind, sind Aufenthaltskarten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften über die Familienzusammenführung mit eigenen Staatsangehörigen (*die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben*) ausgestellt werden.

Beispiel:

Finnische Aufenthaltskarte, die der libyschen Ehegattin eines finnischen Staatsbürgers, der in Finnland lebt, ausgestellt wurde.

Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, Familienangehörigen von eigenen Staatsangehörigen Aufenthaltskarten nach Maßgabe der Richtlinie auszustellen. Andere Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass sich dann schwerer beurteilen lässt, ob die Aufenthaltskarte des betreffenden Familienangehörigen nach der Richtlinie relevant ist oder nicht.⁴² Wenn die Aufenthaltskarte nach der Richtlinie nicht relevant ist und den Inhaber nicht von der Visumpflicht nach dem Schengener Grenzkodex (*Artikel 2 Nummer 16*) befreit, sollte der betreffende Familienangehörige im Einklang mit den geltenden Bestimmungen ein Einreisevisum beantragen.

2.3 Befreiung von der Visumpflicht nach dem Schengener Grenzkodex

Außerdem können Familienangehörige mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats, die im Besitz eines gültigen Aufenthaltsdokuments sind, das von einem den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwendenden Mitgliedstaat ausgestellt wurde, ebenfalls von der Visumpflicht nach Artikel 6 des Schengener Grenzkodexes in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 16 des Schengener Grenzkodexes befreit werden (vgl. [Anhang 2](#)).

Die Inhaber von Aufenthaltskarten, die Familienangehörigen von EU-Bürgern nach Artikel 10 oder 20 der Richtlinie 2004/38/EG von Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, sind auch dann von der Visumpflicht nach dem Schengener Grenzkodex befreit, wenn sie allein reisen.

Die Inhaber von Aufenthaltskarten, die Familienangehörigen von EU-Bürgern nach den nationalen Rechtsvorschriften über die Familienzusammenführung mit eigenen Staatsangehörigen ausgestellt wurden, sind unter Umständen ebenfalls von der Visumpflicht nach dem Schengener Grenzkodex befreit.

⁴² Die vorgelegte Aufenthaltskarte ist im Prinzip nur dann nicht relevant nach der Richtlinie, wenn Familienangehörige mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats einen EU-Bürger mit der Staatsangehörigkeit des Landes, das die Aufenthaltskarte ausgestellt hat, begleiten oder ihm nachziehen.

In jedem Fall sollten die günstigeren Bestimmungen Anwendung finden.

Beispiele:

- *Eine slowakische Staatsbürgerin wohnt mit ihrem chinesischen Ehegatten in Deutschland. Sie reisen nach Frankreich. Da der chinesische Ehegatte im Besitz einer deutschen Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie ist, benötigt er kein Einreisevisum.*
- *Ein deutscher Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin in Deutschland. Sie reisen nach Spanien. Da die chinesische Ehegattin im Besitz einer nach dem nationalen Recht eines Schengen-Mitgliedstaats ausgestellten (nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie nicht relevanten) deutschen Aufenthaltserlaubnis ist, benötigt sie nach dem Schengener Grenzkodex kein Einreisevisum.*
- *Eine slowakische Staatsbürgerin wohnt mit ihrem chinesischen Ehegatten in Rumänien. Sie reisen nach Frankreich. Da der chinesische Ehegatte über eine rumänische Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie verfügt, ist er nach der Richtlinie von der Visumpflicht befreit (nicht jedoch nach dem Schengener Grenzkodex, denn Rumänien wendet den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig an).*
- *Ein slowakischer Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin in Irland. Die chinesische Ehegattin, die im Besitz einer von Irland nach Artikel 10 der Richtlinie ausgestellten Aufenthaltskarte ist, reist allein nach Frankreich. Da sie allein reist, muss sie ein Visum für die Einreise nach Frankreich beantragen.*

3. TERRITORIALE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR VISUMANTRÄGE VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN, DIE FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU-BÜRGERN SIND

Die Artikel 6 und 7 des Visakodexes regeln die territoriale Zuständigkeit der Konsulate, d. h. die Bedingungen, unter denen in einem bestimmten EU- oder Nicht-EU-Staat ein Visum beantragt werden kann.

Die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des Visakodexes gelten für alle Visumantragsteller, unabhängig davon, ob sie Familienangehörige von EU-Bürgern sind oder nicht. Nach der Auslegung durch den Gerichtshof schreibt die Richtlinie jedoch gewisse Anpassungen in Bezug auf Anträge vor, die Familienangehörige in Ländern stellen, zu denen sie keine oder keine rechtmäßigen Bindungen haben.

Angesichts der Vorrechte von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, müssen die Konsulate vor Anwendung der Artikel 6 und 7 des Visakodexes prüfen, ob der Antragsteller unter die Richtlinie fällt.

3.1 Artikel 6

Nach der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten gehalten, Familienangehörigen mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats, die ein Einreisevisum beantragen, alle vorgesehenen Erleichterungen zu gewähren. Damit sind die Mitgliedstaaten aber nicht verpflichtet, Visumanträge anzunehmen, die Familienangehörige mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats in Ländern gestellt haben, in denen sie nicht rechtmäßig wohnhaft sind (*wenn sie beispielsweise nicht im Besitz eines von dem betreffenden Staat ausgestellten gültigen Aufenthaltsdokuments sind oder keinen Anspruch auf ein solches Dokument haben*) oder in denen sie sich nicht rechtmäßig aufhalten. Dies spiegelt sich in der Struktur von Artikel 6, insbesondere in Absatz 2, wider.

Artikel 6 des Visakodexes kann nicht herangezogen werden, um die Annahme eines Visumantrags automatisch zu verweigern. Konsulate können die Annahme eines Visumantrags nach Artikel 6 verweigern, wenn die Begründung des Antragstellers für die Einreichung des Antrags bei dem betreffenden Konsulat als unzureichend erachtet wird.

3.2 Artikel 7

Für Anträge, die Familienangehörige mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats in einem EU-Mitgliedstaat stellen, gilt Artikel 7 des Visakodexes.

Nach der Auslegung des Gerichtshofs untersagt die Richtlinie den Mitgliedstaaten jedoch, die Annahme eines Visumantrags mit folgender Begründung zu verweigern:

- Der Antragsteller verfügt (noch) nicht über eine gültige Aufenthaltskarte.

Nach der Richtlinie ist das Einreise- und Aufenthaltsrecht ausschließlich daran geknüpft, dass die Bedingungen der Richtlinie erfüllt sind. Aufenthaltskarten haben lediglich deklaratorische Bedeutung und begründen keine Rechte (*Näheres siehe Rechtssache C-325/09, Dias*). Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie bis zu sechs Monate Zeit, um die Aufenthaltskarte auszustellen.

- Der Antragsteller hält sich zwar rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Einreise ist jedoch irregulär erfolgt.

Die in der Richtlinie vorgesehenen Rechte eines Familienangehörigen können nicht mit der Begründung aberkannt werden, dass der Betreffende bei der Einreise in den Staat gegen Vorschriften verstoßen hat oder sich dort irregulär aufhält (*Näheres siehe Rechtssache C-459/99, MRAX*).

Daher kann Artikel 7 des Visakodexes nicht geltend gemacht werden, um die Annahme von Visumanträgen zu verweigern, die Familienangehörige von EU-Bürgern in einem EU-Mitgliedstaat gestellt haben.

4. ABWEICHUNGEN VON DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DES VISAKODEXES

Dieses Kapitel enthält Weisungen bezüglich der Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes, die Anwendung finden, wenn festgestellt wurde, dass der Antragsteller unter die Richtlinie fällt und keine Befreiung von der Visumpflicht erfolgt.

Die genannten Abweichungen sind nicht erschöpfend.

4.1 Visumgebühr

Es darf keine Visumgebühr erhoben werden.

4.2 Outsourcing der Entgegennahme der Anträge

Da Familienangehörige keine Antragsgebühr entrichten müssen, darf nicht von ihnen verlangt werden, über eine kostenpflichtige Servicenummer oder einen externen Dienstleister, dessen Leistungen dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden, einen Termin zu vereinbaren. Familienangehörigen muss gestattet werden, ihren Antrag unentgeltlich direkt beim Konsulat zu stellen. Dies muss in der Praxis tatsächlich möglich sein.

Ist ein Terminvergabesystem (*für Termine beim externen Dienstleister oder beim Konsulat*) vorhanden, müssen (*zum üblichen Ortstarif*) separate Konsulats-Rufnummern für

Familienangehörige bereitgestellt werden, deren Standards denen von Servicernummern vergleichbar sind, d. h., eine ähnlich gute Erreichbarkeit wie im Falle anderer Kategorien von Antragstellern und eine unverzügliche Terminvergabe müssen gewährleistet sein.

Sollte ein Familienangehöriger auf Wahrnehmung seines Rechts, den Antrag direkt beim Konsulat zu stellen, verzichten und sich stattdessen dafür entscheiden, zusätzliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, so muss er für diese Dienstleistungen zahlen. Wird eine Dienstleistungsgebühr erhoben, sind die Vorgaben des Artikels 17 Absatz 4 des Visakodexes gebührend zu berücksichtigen.

In jedem Fall erbringen die externen Dienstleister ihre Dienstleistungen unter der Verantwortung des Mitgliedstaats, der einen Vertrag mit ihnen geschlossen hat. Die Mitgliedstaaten sind insbesondere für die Qualität der von externen Dienstleistern auf deren Websites und bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit bereitgestellten Informationen verantwortlich. Die Informationen auf den Websites müssen umfassend, korrekt und leicht zugänglich sein.

4.3 Gewährung aller Erleichterungen

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den unter die Richtlinie fallenden Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, die Beschaffung der erforderlichen Visa zu erleichtern. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, die Einhaltung der sich aus dem Recht auf Freizügigkeit ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten und den betreffenden Antragstellern die besten Voraussetzungen für die Erlangung der Einreisevisa zu bieten.

4.4 Bearbeitungszeit

Die Visa sind so bald wie möglich in einem beschleunigten Verfahren zu erteilen, und die von den Mitgliedstaaten festgelegte Verfahrensweise muss (*unabhängig davon, ob ein Outsourcing erfolgt oder nicht*) eine Unterscheidung zwischen den Rechten von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, und den Rechten sonstiger Drittstaatsangehöriger ermöglichen. Erstere sind günstiger zu behandeln.

Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte die Bearbeitungszeit für Visumanträge von unter die Richtlinie fallenden Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, 15 Tage überschreiten.

4.5 Arten von Visa für Familienangehörige von EU-Bürgern (einschließlich solcher, die einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen planen)

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie kann von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 lediglich ein Einreisevisum gefordert werden.

Das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen leitet sich aus dem Aufenthaltsrecht des EU-Bürgers ab. Die Mitgliedstaaten stellen Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige mobiler EU-Bürger sind, Kurzaufenthaltsvisa aus.⁴³

Um der privilegierten Situation von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Artikel 24 Absätze 2a und 2c des Visakodexes in Bezug auf die Erteilung eines Visums für die mehrfache Einreise die wirtschaftliche Situation des Familienangehörigen in seinem

⁴³ Siehe Rechtssache C-157/03, Kommission/Spanien, Rn. 34.

Herkunftsstaat oder seine Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des beantragten Visums auch wirklich zu verlassen, nicht berücksichtigen.

4.6 Beweislast

Die Beweislast für die Inanspruchnahme der Richtlinie im Rahmen des Visumantrags ist zweigeteilt:

- 1) Zunächst muss der Antragsteller nachweisen, dass er unter die Richtlinie fällt.

Er muss in der Lage sein, zur Stützung seines Antrags die nachstehend unter 4.7 genannten Belege vorzulegen. Legt er diese Belege nicht vor oder legt er überhaupt keine Belege vor, kann das Konsulat schlussfolgern, dass er keinen Anspruch auf die Sonderbehandlung im Rahmen der Richtlinie hat.

- 2) Wurde hinreichend nachgewiesen, dass der Antragsteller unter die Richtlinie fällt, dürfen die nationalen Behörden den Visumantrag in folgenden Fällen ablehnen:
 - a. wenn der Antragsteller eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt oder
 - b. bei Missbrauch oder Betrug.

In den unter 2) genannten Fällen liegt die Beweislast bei den nationalen Behörden, da diese nachweisen müssen, warum dem Antragsteller (der hinreichende Belege dafür vorgelegt hat, dass er die Kriterien der Richtlinie erfüllt) dennoch kein Einreisevisum zu erteilen ist.

Die Behörden müssen in der Lage sein, ihren Standpunkt überzeugend unter Beachtung aller in der Richtlinie vorgesehenen Garantien darzulegen. Die Entscheidung über die Ablehnung eines Visumantrags aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder aufgrund von Missbrauch oder Betrug ist schriftlich mitzuteilen und umfassend zu begründen (z. B. durch Auflistung aller rechtlichen und sachlichen Aspekte, die zu der Schlussfolgerung führten, dass es sich bei einer Ehe um eine Scheinehe handelt oder eine vorgelegte Geburtsurkunde gefälscht ist).

4.7 Belege

Um das Recht auf Erteilung eines Einreisevisums gemäß der Richtlinie in Anspruch nehmen zu können, muss der Antragsteller nachweisen, dass er unter die Richtlinie fällt.

Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage der Dokumente, die für die in Kapitel 1 aufgeführten drei Fragen relevant sind. So ist Folgendes nachzuweisen:

- a) Es gibt einen EU-Bürger, von dem der Antragsteller Rechte ableiten kann.

Der Beweislast wird Genüge getan, indem Belege für die Identität und Staatsangehörigkeit des EU-Bürgers (z. B. ein gültiges Reisedokument)⁴⁴ vorgelegt werden.

⁴⁴ Der Reisepass muss am Tag der tatsächlichen Reise gültig sein. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats (<https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/025>) Staatsangehörige der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit einem abgelaufenen Reisedokument reisen dürfen.

- b) Der Visumantragsteller ist ein Familienangehöriger eines solchen EU-Bürgers.

Der Beweislast wird Genüge getan, indem Belege für die Identität des Familienangehörigen (z. B. ein gültiges Reisedokument) und der familiären Bindungen (z. B. eine Heirats- oder Geburtsurkunde) vorgelegt werden und ggf. nachgewiesen wird, dass die sonstigen Bedingungen von Artikel 2 Nummer 2 oder Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (z. B. Unterhaltsverhältnis, schwerwiegende gesundheitliche Gründe oder Dauerhaftigkeit der Partnerschaft) erfüllt sind.

- c) Der Antragsteller wird einen EU-Bürger in den Aufnahmemitgliedstaat begleiten oder ihm dorthin nachziehen.

4.7.1 Nachzug zu einem EU-Bürger

Wenn der EU-Bürger bereits im Aufnahmemitgliedstaat wohnhaft ist oder sich dort aufhält, wird der Beweislast Genüge getan, indem (z. B. anhand einer gültigen Anmeldebescheinigung des Aufnahmemitgliedstaats) nachgewiesen wird, dass der EU-Bürger im Aufnahmemitgliedstaat wohnhaft ist oder sich dort aufhält. Der Umfang der erforderlichen Belege hängt von der Art des Aufenthalts des EU-Bürgers im Aufnahmemitgliedstaat ab:

- Für Aufenthalte bis zu drei Monaten (*Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie*) brauchen EU-Bürger keine Anforderungen zu erfüllen und müssen nicht im Besitz eines Aufenthaltsdokuments sein;
- für Aufenthalte von mehr als drei Monaten (*Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie*) müssen EU-Bürger die nach der Richtlinie an das Aufenthaltsrecht geknüpften Bedingungen erfüllen, und die Mitgliedstaaten können von ihnen verlangen, dass sie im Besitz einer Anmeldebescheinigung sind;
- im Hinblick auf das Recht auf Daueraufenthalt (*Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie*) brauchen EU-Bürger keine zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen, die Mitgliedstaaten können allerdings von ihnen verlangen, dass sie im Besitz von Dokumenten zur Bescheinigung des Daueraufenthalts sind.

Es ist zu beachten, dass in einigen Mitgliedstaaten kein Anmeldesystem vorhanden ist oder die Anmeldung auf freiwilliger Basis erfolgt. Folglich kann von EU-Bürgern, die sich in diesen Mitgliedstaaten aufhalten, keine Anmeldebescheinigung verlangt werden. In jedem Fall dürfen Aufenthaltsdokumente keine Voraussetzung für die Erteilung von Visa an Familienangehörige sein. Sie können jedoch als Nachweis dafür dienen, dass sich der EU-Bürger in dem Mitgliedstaat aufhält.

4.7.2 Begleitung eines EU-Bürgers

In diesem Fall ist der EU-Bürger noch nicht im Bestimmungsmitgliedstaat wohnhaft oder hält sich noch nicht dort auf, wird aber in der Zukunft dorthin reisen.

Da kein grundsätzlicher Nachweis für den Wohnsitz oder Aufenthalt des EU-Bürgers im Bestimmungsmitgliedstaat erbracht werden kann (*denn der Betreffende begibt sich erst später dorthin*) können die Mitgliedstaaten von Visumantragstellern nicht verlangen, „Nachweise“ für künftige Reisen vorzulegen (*Belege für Reise- oder Unterkunftsverkehren stellen keinen Nachweis für künftige Reisen dar – daraus geht nur hervor, dass eine Reise oder Unterkunft im Voraus bezahlt wurde, nicht jedoch, dass die Reise tatsächlich stattfinden wird*).

Daher sollten die Mitgliedstaaten lediglich die Bestätigung verlangen, dass der EU-Bürger in den Bestimmungsmitgliedstaat reisen wird, und den Visumantrag unter der Annahme bearbeiten, dass der Antragsteller unter die Richtlinie fällt.⁴⁵

Die Richtigkeit dieser Annahme kann später an der Grenze überprüft werden, wenn der Visuminhaber um Einreise ersucht. Im Einklang mit Artikel 30 des Visakodexes können Grenzschutzbeamte von solchen Visuminhabern den Nachweis verlangen, dass es tatsächlich einen EU-Bürger mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Bestimmungsmitgliedstaat gibt. In den meisten Fällen ist dies wohl der Fall, wenn das Paar zusammen reist. Werden die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt, kann die Einreise verweigert werden. Diese Kontrollmöglichkeit berührt nicht den Schengener Grenzkodex, der Grenzschutzbeamten gestattet zu prüfen, ob Nicht-EU-Bürger im Besitz eines gültigen Visums sind (*Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des Schengener Grenzkodexes*).

4.7.3 Allgemeine Bestimmungen

Neben den oben erläuterten Bestimmungen über Belege sind mehrere Aspekte hervorzuheben:

- 1) Die einzige Anforderung an Reisedokumente von EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen besteht darin, dass sie gültig sein müssen (*Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie*). Die Mitgliedstaaten dürfen einen Visumantrag nicht mit der Begründung ablehnen, dass das Reisedokument
 - nicht eine bestimmte künftige Gültigkeitsdauer besitzt (*Artikel 12 Buchstabe a des Visakodexes*) – es genügt, dass das Reisedokument am Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet gültig ist;
 - nicht eine bestimmte Anzahl leerer Seiten aufweist (*Artikel 12 Buchstabe b des Visakodexes*);
 - ein älteres Dokument ohne die neuesten Sicherheitsmerkmale ist (*Artikel 12 Buchstabe c des Visakodexes*).
- 2) Einem fest verankerten Grundsatz des EU-Rechts im Bereich der Freizügigkeit zufolge können Antragsteller selbst wählen, mit welchen Belegen sie nachweisen möchten, dass sie unter die Richtlinie fallen (*familiäre Beziehung, Unterhaltsverhältnis usw.*). Die Mitgliedstaaten können die Vorlage bestimmter Dokumente (*z. B. einer Heiratsurkunde als Nachweis für die Eheschließung*) verlangen, sollten aber andere Nachweise nicht ablehnen. Beispielsweise ist die Vorlage einer Heiratsurkunde nicht die einzige zulässige Möglichkeit zum Nachweis familiärer Bindungen.
- 3) Ist ein Originaldokument in einer Sprache abgefasst, die die Bediensteten der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nicht verstehen, kann der Mitgliedstaat eine Übersetzung des Dokuments verlangen. Bestehen Zweifel an der Echtheit des Dokuments (*z. B. hinsichtlich der ausstellenden Behörde und der Richtigkeit der Angaben auf dem Dokument*), kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass das Dokument notariell beglaubigt, legalisiert oder überprüft wird. Dabei muss es sich jedoch um einen konkreten Verdacht handeln, der ein bestimmtes Dokument eines einzelnen Antragstellers betrifft, da es unverhältnismäßig wäre, in allen Fällen grundsätzlich die Überprüfung und/oder Legalisation sämtlicher Belege zu verlangen.
- 4) Von Familienangehörigen kann die Vorlage weiterer Belege nur verlangt werden:

⁴⁵ Wenn der Antragsteller freiwillig Belege für Reise- oder Unterkunftsvorkehrungen vorlegt und die nationalen Behörden diese Belege als nicht überzeugend oder als betrügerisch erachten, kann dies bei der Entscheidung darüber, ob dem Antrag eine betrügerische Absicht zugrunde liegt, berücksichtigt werden (*vgl. 4.11*).

- zur Bestimmung des für die Prüfung und Bescheidung eines Antrags zuständigen Mitgliedstaats nach Artikel 5 des Visakodexes oder
 - zur Bestimmung der territorialen Zuständigkeit für Visumanträge nach den Artikeln 6 und 7 des Visakodexes zur Ermittlung der Bindungen zu dem Land, in dem das Einreisevisum beantragt wird.
- 5) Folgende Belege, Angaben und Nachweise nach dem Visakodex werden von Familienangehörigen von EU-Bürgern nicht verlangt:
- Unterlagen mit Angaben zum Zweck der Reise (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Visakodexes)⁴⁶;
 - Unterlagen betreffend die Unterkunft (*oder Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Unterkunft*) (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Visakodexes);
 - Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem ihre Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sind, diese Mittel im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes rechtmäßig zu erwerben (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c des Visakodexes);
 - Angaben, anhand deren ihre Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen, beurteilt werden kann (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d des Visakodexes);
 - Nachweis einer Kostenübernahme oder einer privaten Unterkunft (Artikel 14 Absatz 4 des Visakodexes);
 - Nachweis, dass sie im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung sind, die die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall oder im Falle des Todes, die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus während ihres Aufenthalts bzw. ihrer Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten abdeckt (Artikel 15 des Visakodexes).

Diese Erleichterungen zeigen sich auch darin, dass Familienangehörige von EU-Bürgern die folgenden Felder des Visumantrags nicht ausfüllen müssen:

Feld 21: *„Derzeitige berufliche Tätigkeit“*

Feld 22: *„Name, Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers. Bei Studenten Name und Anschrift der Bildungseinrichtung“*

Feld 30: *„Name und Vorname der einladenden Person(en) in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, bitte Name des/der Hotels oder vorübergehende Unterkunft/Unterkünfte in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) angeben“*

Feld 31: *„Name und Anschrift des einladenden Unternehmens/der einladenden Organisation“*

Feld 32: *„Die Reisekosten und die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts des Antragstellers“*

⁴⁶ Näheres siehe Rechtssache C-109/01, Akrich.

- 6) Was das Unterhaltsverhältnis anbelangt, so ergibt sich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs⁴⁷ die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem „*Unterhalt gewährt wird*“, aus einer tatsächlichen Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der erforderliche Unterhalt vom EU-Bürger oder seinem Ehepartner oder Lebenspartner materiell sichergestellt wird.

Die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem Unterhalt gewährt wird, setzt keinen Unterhaltsanspruch voraus. Es braucht nicht geprüft zu werden, ob der betreffende Familienangehörige theoretisch in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt beispielsweise durch Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit zu bestreiten.

Um zu ermitteln, ob einem Familienangehörigen Unterhalt gewährt wird, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Person in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage materielle Unterstützung benötigt, um ihre Grundbedürfnisse im Herkunftsstaat oder in dem Staat, von dem aus sie den Antrag auf Nachzug zu dem EU-Bürger gestellt hat (*d. h. nicht im Aufnahmemitgliedstaat, in dem der EU-Bürger wohnt*), zu decken.

Die Richtlinie schreibt weder eine Mindestdauer für die Gewährung des Unterhalts noch eine Mindesthöhe für die geleistete materielle Unterstützung vor. Es muss sich lediglich um einen echten und regelmäßigen Unterhalt handeln.

Auf Unterstützung angewiesene Familienangehörige müssen einen schriftlichen Nachweis beibringen, dass sie unterhaltsbedürftig sind. Wie der Gerichtshof bestätigt hat, kann der Nachweis mit jedem geeigneten Mittel geführt werden. Sind die betreffenden Familienangehörigen in der Lage, das Unterhaltsverhältnis mit anderen Mitteln als einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats oder des Staates, von dem aus der Familiennachzug erfolgt, nachzuweisen, darf der Aufnahmemitgliedstaat die Anerkennung ihrer Rechte nicht verweigern. Dagegen reicht die bloße Verpflichtungserklärung des EU-Bürgers, dem betroffenen Familienangehörigen Unterhalt zu gewähren, nicht als Nachweis dafür aus, dass tatsächlich ein Unterhaltsverhältnis besteht.

Weitere Informationen hierzu sind der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig⁴⁸ zu entnehmen.

4.8 Anerkennung oder Eintragung im Ausland geschlossener Ehen

Wie die Kommission in ihren Leitlinien von 2009 hervorgehoben hat, sind rechtsgültig geschlossene Ehen grundsätzlich unabhängig vom Ort der Eheschließung für die Zwecke der Richtlinie anzuerkennen.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Erteilung von Einreisevisa für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind und bei denen, wie der Gerichtshof bestätigt hat⁴⁹, das Einreiserecht ausschließlich aus den familiären Bindungen abgeleitet wird.

Analog zu der erschöpfenden Liste der Belege, die Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, bei der Beantragung einer Aufenthaltskarte nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie vorzulegen haben, müssen Familienangehörige mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats, die ein Einreisevisum nach der Richtlinie beantragen, eine „*Bescheinigung über das Bestehen einer familiären Beziehung*“ vorlegen. Dies bedeutet, dass nicht von ihnen verlangt werden darf, das entsprechende Dokument oder die Beziehung

⁴⁷ Siehe Rechtssachen 316/85, Lebon, und C-1/05, Jia.

⁴⁸ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>

⁴⁹ Rechtssache C-503/03, Kommission/Spanien.

zuerst in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der EU-Bürger besitzt, eintragen zu lassen.

Die Vorgabe einer solchen Eintragung behindert die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit in unangemessener Weise, denn sie dürfte die Antragsbearbeitung erheblich verzögern oder in manchen Fällen sogar unmöglich machen, da einige Mitgliedstaaten über kein System für die Eintragung ausländischer Ehen verfügen.

4.9 Visumverweigerung

Sobald der Visumantrag angenommen wurde, darf einem Familienangehörigen nur aus einem der folgenden Gründe ein Visum verweigert werden:

1. Der Antragsteller hat mit dem Visumantrag und den beigelegten Belegen (vgl. 4.7) nicht nachgewiesen, dass er unter die Richtlinie fällt (*es steht also fest, dass zumindest eine der drei oben aufgeführten Fragen zu verneinen ist*).
2. Die nationalen Behörden weisen nach, dass der Antragsteller eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt.
3. Die nationalen Behörden weisen Missbrauch oder Betrug nach.

Ein Visum darf nicht nur deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller im SIS zur Verweigerung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausgeschrieben ist.⁵⁰ Ist eine SIS-Ausschreibung vorhanden, muss der Mitgliedstaat, der über das Visum entscheidet, vor dessen Verweigerung in jedem Fall prüfen, ob der Betreffende eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt.⁵¹

Ein Visum darf auch nicht allein deshalb verweigert werden, weil ein Mitgliedstaat den Reisepass des Familienangehörigen nicht anerkennt. Nach Artikel 25 Absatz 3 des Visakodexes hat der Mitgliedstaat, der den Reisepass nicht anerkennt, über die Erteilung des Visums zu entscheiden, das in diesem Fall auf einem gesonderten Blatt ausgestellt werden muss.

Weitere Informationen hierzu sind der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig⁵² zu entnehmen.

4.10 Mitteilung und Begründung von ablehnenden Entscheidungen

Gemäß Artikel 30 der Richtlinie sind Familienangehörige schriftlich von der Visumverweigerung in Kenntnis zu setzen. Unabhängig davon, dass der Visakodex die Mitteilung und Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung vorschreibt, müssen Entscheidungen, denen zufolge einem Familienangehörigen eines EU-Bürgers ein Visum verweigert wird, in jedem Fall ausführlich begründet werden. In der Begründung ist auf alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die zu der ablehnenden Entscheidung geführt

⁵⁰ Rechtssachen C-503/03, Kommission/Spanien, und C-33/07, Jipa.

⁵¹ Ebenso sieht Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie vor, dass strafrechtliche Verurteilungen allein diese Maßnahmen nicht ohne Weiteres begründen können. So stellte der Gerichtshof (*in der Rechtssache C-50/06*, Kommission/Niederlande) fest, dass einer früheren strafrechtlichen Verurteilung nur Rechnung getragen werden kann, sofern die Umstände, die zu der Verurteilung führten, ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt.

⁵² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>

haben, einzugehen, sodass der Betroffene konkrete Schritte zu seiner Verteidigung unternehmen kann.⁵³

In der ablehnenden Entscheidung muss auch angegeben werden, bei welchem Gericht oder welcher Verwaltungsbehörde der Betroffene innerhalb welcher Frist einen Rechtsbehelf einlegen kann. Diese Vorgabe muss auch im Falle von Vertretungsvereinbarungen eingehalten werden.

Zur Unterrichtung des Betroffenen über eine ablehnende Entscheidung können Formblätter verwendet werden, die jedoch so beschaffen sein müssen, dass eine ausführliche Begründung der Entscheidung möglich ist. Wird einem Familienangehörigen eines EU-Bürgers ein Visum verweigert, genügt es daher nicht, auf dem Standardformular (Anhang VI des Visakodexes) eine oder mehrere Alternativen anzukreuzen.

4.11 „Verfahrenswechsel“

Visumanträge von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind und unter die Richtlinie fallen, müssen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie bearbeitet werden.

Wenn bei der Beantragung eines Visums als einziger Nachweis für die Staatsangehörigkeit das von einem Drittstaat ausgestellte Reisedokument vorgelegt wird, dürfen die Mitgliedstaaten die Bearbeitung des Visumantrags eines Drittstaatsangehörigen, der ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers ist und unter die Richtlinie fällt, nicht allein deshalb ablehnen, weil der Antragsteller ggf. auch die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt (*bzw. ex lege Anspruch auf eine solche Staatsangehörigkeit hat*).

Kommt das Konsulat – nachdem es festgestellt hat, dass der Antragsteller nicht unter die Richtlinie fällt – zu dem Schluss, dass der Visumantrag abgelehnt werden muss, so ist nach dem unter [4.9](#) und [4.10](#) beschriebenen Verfahren vorzugehen.

Wurde der Visumantrag förmlich abgelehnt, kann das Konsulat das Verfahren „wechseln“ und den Visumantrag auf der Grundlage des Visakodexes bearbeiten. In diesem Fall kann es den Antragsteller auffordern, die erforderlichen fehlenden Unterlagen vorzulegen und ggf. die Gebühr zu entrichten. Ohne eine förmliche Ablehnung des ursprünglichen Antrags nach den Bestimmungen der Richtlinie kann nicht einfach ein „Verfahrenswechsel“, d. h. die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes, beschlossen werden.

5. MISSBRAUCH UND BETRUG BEI DER BEANTRAGUNG VON EINREISEVISA

Ausführliche Weisungen – einschließlich solcher operativer Art – zur Bekämpfung von Missbrauch und Betrug finden sich in den Leitlinien der Kommission von 2009 und insbesondere in dem Handbuch über Scheinehen⁵⁴.

Die nachstehenden Erläuterungen beschränken sich darauf, wie bei Anträgen von Familienangehörigen von EU-Bürgern auf Erteilung eines Einreisevisums zu verfahren ist.

5.1 Allgemeine Anmerkungen

Möglicherweise versuchen Personen, die Sachlage oder die in den Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit vorgesehenen Bestimmungen oder Verfahren zu manipulieren, um einen missbräuchlichen Vorteil zu erlangen und Beschränkungen im Rahmen der nationalen

⁵³ Rechtssachen 36/75, Rutili, und T-47/03, Sison.

⁵⁴ COM(2014) 604 final und insbesondere Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2014) 284 final.

Einwanderungsgesetze zu umgehen, die ansonsten für Drittstaatsangehörige gelten würden, die sich in einem Mitgliedstaat niederlassen wollen.

Zur Bekämpfung dieses unerwünschten Phänomens können die Mitgliedstaaten nach Artikel 35 der Richtlinie *„die Maßnahmen erlassen, die notwendig sind, um die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug – wie z. B. durch Eingehung von Scheinehen – zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen.“*

Für die Zwecke der Richtlinie bezeichnet der Begriff Missbrauch ein künstliches Arrangement, das allein dem Zweck dient, das im EU-Recht garantierte Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht zu erlangen, und das zwar formal die in den EU-Vorschriften festgelegten Bedingungen erfüllt, aber nicht mit dem Zweck dieser Vorschriften vereinbar ist.⁵⁵

Missbrauch ist von Betrug zu unterscheiden. Betrüger versuchen, das Gesetz zu umgehen, indem sie in betrügerischer Weise erlangte Unterlagen einreichen, die angeblich belegen, dass die formalen Bedingungen ordnungsgemäß erfüllt sind, oder die aufgrund der Vorspiegelung falscher Tatsachen in Bezug auf die an das Aufenthaltsrecht geknüpften Bedingungen ausgestellt wurden. Beispielsweise würde es sich bei der Vorlage einer gefälschten Heiratsurkunde zwecks Erlangung eines Einreise- und Aufenthaltsrechts nach der Richtlinie um einen Fall von Betrug und nicht um einen Missbrauch handeln, da in Wirklichkeit keine Ehe geschlossen wurde.

In diesem Zusammenhang stellt ein seltsames oder ungewöhnliches Verhalten an sich weder einen Missbrauch noch Betrug dar.

5.2 Formen des Missbrauchs der EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit

Die EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von EU-Bürgern werden vor allem auf drei Arten missbraucht:

a) Scheinehen

Für die Zwecke der EU-Freizügigkeitsvorschriften bezeichnet der Begriff „Scheinehe“ eine Ehe, die nur geschlossen wird, damit ein Ehepartner das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht nach den EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von EU-Bürgern erlangt, auf das dieser andernfalls keinen Anspruch hätte.

Grundsätzlich kann Missbrauch auch in Form anderer Scheinbeziehungen (*wie Scheinpartnerschaften*) erfolgen; in diesem Fall können aber alle Leitlinien für Scheinehen sinngemäß angewandt werden.

b) Scheinelternschaft

Für die Zwecke der EU-Freizügigkeitsvorschriften bezeichnet der Begriff „Scheinelternschaft“ eine Elternschaft, die ein EU-Bürger nur angibt, damit ein Kind, bei dem es sich nicht um sein leibliches Kind handelt, eine Staatsangehörigkeit (*und den damit verknüpften Status, der unter anderem die Unionsbürgerschaft beinhaltet, sowie Rechte wie das Freizügigkeits- und*

⁵⁵ Dies lässt sich am Beispiel der Scheinehen veranschaulichen. Jede Scheinehe ist per definitionem insofern eine gültige Ehe, als die Parteien nach der Eheschließung rechtmäßige Ehepartner sind. Sie wird zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort eingegangen, nachdem alle rechtlichen Hindernisse, die der Eheschließung entgegenstehen (*z. B. Hindernisse im Zusammenhang mit der Ehefähigkeit und der Einwilligung zur Ehe, verbotene Grade von Blutsverwandschaft und Verhinderung von Bigamie*), ausgeräumt wurden und die förmliche Eheschließung gemäß dem geltenden nationalen Eherecht erfolgt ist. Das Paar kann also eine formgültige Heiratsurkunde vorlegen.

Aufenthaltsrecht nach den EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von EU-Bürgern) erlangt.

c) *Missbrauch durch zurückkehrende Staatsangehörige*

Ein Missbrauch kann auch dann vorliegen, wenn EU-Bürger nur in der Absicht, die Einwanderungsvorschriften ihres Herkunftsmitgliedstaats zu umgehen, die den Nachzug von Familienangehörigen mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats unterbinden, in einen anderen Mitgliedstaat umziehen, um von dort aus anschließend wieder in ihren Herkunftsmitgliedstaat zurückzuziehen und sich dabei auf ihre Rechte nach dem EU-Recht zu berufen.

Wie der Gerichtshof bestätigt hat⁵⁶, genießen EU-Bürger bei der Rückkehr aus einem anderen Mitgliedstaat den Schutz der EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von EU-Bürgern nur dann, wenn

- a) sie sich gemäß den Bedingungen des Artikels 7 Absatz 1 oder des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie tatsächlich im Aufnahmemitgliedstaat niedergelassen haben,
- b) in diesem Mitgliedstaat ein Familienleben entwickelt oder gefestigt haben, indem sie mit dem betreffenden Familienangehörigen dort wohnhaft waren, und
- c) es keinen Missbrauch gab (*ein missbräuchliches Verhalten setzt Folgendes voraus:*
 - *objektive Umstände, die darauf schließen lassen, dass das Ziel von EU-Vorschriften nicht erreicht wurde, obwohl die in diesen Vorschriften festgelegten Bedingungen formal eingehalten wurden, und*
 - *ein subjektives Element, nämlich die Absicht, sich einen EU-rechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen willkürlich geschaffen werden).*

Ein Missbrauch durch einen zurückkehrenden Staatsangehörigen kann sich per definitionem nur in dem Mitgliedstaat manifestieren, dessen Staatsangehörigkeit der zurückkehrende EU-Bürger besitzt.

Der Umzug in den Aufnahmemitgliedstaat (*von dem aus der EU-Bürger schließlich wieder in den Herkunftsmitgliedstaat zurückkehren und dann versuchen kann, die Einwanderungsvorschriften zu umgehen*) stellt kein missbräuchliches Verhalten dar. Im Gegenteil, wenn ein EU-Bürger und seine Familienangehörigen auf der Grundlage des EU-Rechts ein Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat erwerben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, nutzen sie einen Rechtsvorteil, der Bestandteil des durch den Vertrag geschützten Rechts auf Freizügigkeit ist; hier liegt unabhängig vom Beweggrund ihres Umzugs kein Rechtsmissbrauch vor (Rechtssachen C-109/01, Akrich, und C-1/05, Jia).

Weitere Informationen hierzu sind der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig⁵⁷ zu entnehmen.

5.3 Unterschiedliche Arten von echten Ehen und Scheinehen

In der Praxis kann es schwierig sein, zwischen den verschiedenen Arten oder Formen von Ehen, insbesondere zwischen echten Ehen und Scheinehen, zu unterscheiden.

⁵⁶ Rechtssache C-456/12, O. und B.

⁵⁷ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>

Eingehendere Leitlinien zur wirksameren Bekämpfung missbräuchlicher Eheschließungen enthält Abschnitt 2.2 des *Handbuchs über Scheinehen*. Darin wird klargestellt, wie Scheinehen (*einschließlich Eheschließungen durch Täuschung*) von Formen echter Ehen (*darunter arrangierte Eheschließungen, Ferntrauungen oder Eheschließungen in einem Konsulat*) abzugrenzen sind.

5.3.1 Garantien

Für alle Beteiligten kann es schwierig sein, Scheinehen zu überprüfen und auf der Grundlage der von den nationalen Behörden erhobenen Beweise Entscheidungen zu treffen.

Eine falsche Entscheidung, mit der die Freizügigkeitsrechte beschnitten werden, weil von einem Missbrauch ausgegangen wird, kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Rechte und das Wohlergehen von EU-Bürgern und ihren Familien haben, die ordnungsgemäß von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben. Eine falsche Entscheidung kann zudem zu Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüchen gegenüber nationalen Behörden führen und in Gerichtsverfahren sowohl für den Einzelnen als auch für die nationalen Behörden hohe Kosten verursachen.

Abschnitt 3 des *Handbuchs über Scheinehen* hilft den nationalen Behörden, alle Faktoren und Vorschriften zu bestimmen, die sie beachten müssen, wenn sie Maßnahmen zur Verhinderung oder Bekämpfung von Missbrauch ergreifen wollen; insbesondere sind dabei die EU-Vorschriften über die Freizügigkeit und die Grundrechte zu berücksichtigen.

5.3.2 Beweislast

Die Beweislast im Zusammenhang mit dem Recht, gemäß den EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit in einen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten, ist zweigeteilt.

Zunächst müssen die Familienangehörigen nachweisen, dass sie unter die Freizügigkeitsvorschriften der EU fallen. Gemäß der Richtlinie müssen sie bei der Beantragung eines Einreisevisums oder einer Aufenthaltskarte die nach der Richtlinie erforderlichen Dokumente vorlegen.

Sobald der Beweislast dem ersten Anschein nach Genüge getan wurde (*z. B. durch Vorlage einer gültigen Heiratsurkunde*), verlagert sich die Beweislast auf die Behörden der Mitgliedstaaten, die einen etwaigen Missbrauch nachweisen müssen.⁵⁸ Dies entspricht dem Rechtsgrundsatz, wonach derjenige, der Anklage erhebt, den der Anklage zugrunde liegenden Sachverhalt beweisen muss. Anträge auf Erteilung eines Einreisevisums dürfen nicht aus vom Einzelfall losgelösten oder auf Generalprävention basierenden Gründen abgelehnt werden.

Haben die Behörden der Mitgliedstaaten jedoch begründete Zweifel an der Echtheit einer bestimmten Ehe, die durch Beweise (*z. B. widersprüchliche Angaben der Ehepartner*) untermauert werden, können sie das Paar auffordern, weitere einschlägige Unterlagen oder Nachweise vorzulegen, oder das Paar gleichzeitig befragen.

Die Ehepartner sind verpflichtet, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und sollten über diese Verpflichtung informiert werden. Sollte das Paar zusätzliche Nachweise vorlegen, mit denen die Bedenken der nationalen Behörden ausgeräumt werden, so kann der Fall zu den Akten gelegt und die Ehe als echt erachtet werden. Wenn es dem Paar nicht gelingt, entlastende

⁵⁸ Ehepaare dürfen grundsätzlich nicht verpflichtet oder dazu angehalten werden nachzuweisen, dass ihre Eheschließung nicht missbräuchlich war. EU-Bürger und ihre Familienangehörigen müssen nicht die Beweislast tragen, was bedeutet, dass sie keinen Beweis dafür erbringen müssen, dass ihre Ehe echt ist. Dies würde über das Erfordernis zur Vorlage eines Beleges für die Gültigkeit ihrer Ehe hinausgehen.

Nachweise vorzulegen, die „echte“ Ehepaare üblicherweise besitzen, oder wenn das Paar beschließt, überhaupt keine Nachweise vorzulegen, kann dies nicht der einzige oder ausschlaggebende Grund für die Schlussfolgerung sein, dass es sich bei der Ehe um eine Scheinehe handelt.

Dieser Umstand kann jedoch von den Behörden zusammen mit allen anderen relevanten Umständen bei der Beurteilung der Echtheit der Ehe berücksichtigt werden.

5.4 Operative Leitlinien (insbesondere für Konsulate)

Abschnitt 4 des *Handbuchs über Scheinehen* soll vielfältige Lösungen anbieten, mit denen die Mitgliedstaaten auf ihre spezifischen Bedürfnisse und vorhandenen Mittel zugeschnittene operative Systeme einrichten können.

Abschnitt 4.1 gibt Aufschluss über die Gründe und Motive, aus denen Scheinehen eingegangen werden.

Die Abschnitte 4.2 bis 4.4 enthalten Hinweise auf Verhaltensweisen, die bei in Scheinehe lebenden Ehepartnern üblicherweise deutlich öfter festzustellen sind als bei echten Paaren. Solche Hinweise erleichtern den nationalen Behörden die Entscheidung darüber, ob sie eine Untersuchung zu einer zweifelhaften Ehe einleiten.

Insbesondere wird auf die Phase eingegangen, in der das Paar ein Einreisevisum beantragt. Die Bekämpfung von Scheinehen zum Zeitpunkt der Visumbeantragung stellt naturgemäß eine größere Herausforderung dar, da die nationalen Behörden in dieser Phase das Verhalten des Paares nicht unbedingt lange genug beobachten konnten, um zu dem Schluss zu gelangen, dass es sich bei der Ehe um eine Scheinehe handelt.

Wenn ein Konsulat Zweifel an der Echtheit einer bestimmten Ehe hat, die Missbräuchlichkeit der Eheschließung aber nicht entsprechend den geltenden Beweisanforderungen nachweisen kann, darf es das Einreisevisum nicht verweigern. Der Umstand, dass das Visum erteilt wurde, darf das Konsulat jedoch nicht daran hindern, das Paar weiterhin zu überprüfen und etwaige von den nationalen Behörden nach der Richtlinie verliehene Rechte ordnungsgemäß aufzuheben oder zu widerrufen, sobald weitere Beweise vorliegen, denen zufolge es sich bei der Ehe um eine Scheinehe handelt.

In Abschnitt 4.5 werden die wichtigsten Untersuchungs- und Strafverfolgungsmethoden und -instrumente aufgeführt, die von den nationalen Behörden zur Bekämpfung von Scheinehen eingesetzt werden können.

In Abschnitt 4.6 wird schließlich dargelegt, inwiefern die grenzübergreifende Zusammenarbeit den Mitgliedstaaten die Bekämpfung von Scheinehen erleichtern kann.

6. FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU-BÜRGERN, DIE EIN VISUM AN DEN AUBENGRENZEN BEANTRAGEN

Trifft ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers, der den betreffenden EU-Bürger begleitet oder ihm nachzieht und der Staatsangehöriger eines der Visumpflicht unterliegenden Drittstaats ist, an der Grenze ein, ohne im Besitz des erforderlichen Visums zu sein, so hat der betreffende Mitgliedstaat, bevor er ihn zurückweist, ihm hinlänglich Gelegenheit zu geben, sich die erforderlichen Dokumente in einer angemessenen Frist zu beschaffen oder übermitteln zu lassen oder sich mit anderen Mitteln bestätigen zu lassen oder nachzuweisen, dass sein Anspruch auf das Recht auf Freizügigkeit begründet ist (*Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie*).

Gelingt ihm dies und lässt nichts darauf schließen, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt, so ist das Visum unter Beachtung der vorstehenden Leitlinien unverzüglich an der Grenze auszustellen.

7. WEISUNGEN FÜR DIE KONSULATE DER SCHWEIZ

Rechtsgrundlage

Die Schweiz wendet nicht die Richtlinie 2004/38/EG an, sondern das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Agreement on the free movement of persons – AFMP).⁵⁹

Mit der Vaduzer Konvention vom 21. Juni 2001 wurde das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation geändert und der persönliche Geltungsbereich des AFMP auf Bürger der EWR-Mitgliedstaaten ausgedehnt.

7.1 Definition eines „Familienangehörigen“ nach dem AFMP

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs I des AFMP gelten folgende Personen als Familienangehörige eines EU-Bürgers⁶⁰ oder eines schweizerischen Staatsangehörigen:

- der Ehepartner und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- seine Verwandten und die Verwandten des Ehepartners in aufsteigender Linie, denen der EU-Bürger oder der schweizerische Staatsangehörige Unterhalt gewährt;
- im Fall von Studierenden der Ehepartner und die unterhaltsberechtigten Kinder.

7.2 Unterschiede zwischen der Richtlinie 2004/38/EG und dem AFMP

Die Definition von Familienangehörigen nach dem AFMP und den nationalen Rechtsvorschriften der Schweiz ist weniger restriktiv als diejenige in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG. Nach den schweizerischen Rechtsvorschriften kommen auch Personen, die nicht unter die obigen Definitionen fallen, in den Genuss derselben Rechte. Die Erleichterungen werden Familienangehörigen gewährt, die allein reisen (unabhängig davon, ob der Reisezweck darin besteht, einem EU-Bürger nachzuziehen oder nicht) oder einen EU-Bürger begleiten.

Das AFMP sieht keine Befreiung von der Visumpflicht für Familienangehörige von EU-Bürgern vor. Diese Familienangehörigen sind allerdings von der Visumpflicht befreit, wenn sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments und eines Aufenthaltstitel sind, der in der Liste der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel aufgeführt ist (vgl. [Anhang 2](#)).

7.3 Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes

Dieser Abschnitt enthält Weisungen bezüglich der Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes, die Anwendung finden, wenn festgestellt wurde, dass der Antragsteller unter das AFMP fällt und nicht von der Visumpflicht befreit ist.

⁵⁹ Siehe Fußnote 15 zur Behandlung von Familienangehörigen schweizerischer Staatsangehöriger durch die EU-Mitgliedstaaten.

⁶⁰ Verweise auf EU-Bürger sind auch als Verweise auf Bürger der EWR-Mitgliedstaaten zu verstehen.

7.3.1 Visumgebühr

Familienangehörige von EU-Bürgern im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 des Anhangs I des AFMP (siehe oben) und Personen, mit denen EU-Bürger eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, sind nach den schweizerischen Rechtsvorschriften von der Visumgebühr befreit.

7.3.2 Gewährung aller Erleichterungen – Bearbeitungszeit

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs I des AFMP gewährt die Schweiz Familienangehörigen von EU-Bürgern im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 des Anhangs I des AFMP (siehe oben) alle Erleichterungen für die Beschaffung eines Visums. Aufgrund ihrer nationalen Rechtsvorschriften gewährt die Schweiz diese Erleichterungen auch Personen, mit denen EU-Bürger eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind.

Folgende Erleichterungen werden gewährt:

- Visumanträge von Familienangehörigen von EU-Bürgern im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 des Anhangs I des AFMP (siehe oben) und Personen, mit denen EU-Bürger eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, werden so bald wie möglich geprüft.
- Die oben genannten Personen müssen nicht nachweisen, dass sie selbst über hinreichend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (Bargeld, Reiseschecks, Kreditkarten usw.) verfügen.
- Die oben genannten Personen müssen keine Einladung und keinen Nachweis der Kostenübernahme und/oder Unterkunft vorlegen.

7.3.3 Visa-Arten

Von Familienangehörigen mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats kann gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 lediglich ein Einreisevisum verlangt werden.

7.3.4 Belege

Um in den Genuss der vom AFMP vorgesehenen Erleichterungen zu kommen, muss der Visumantragsteller (*z. B. anhand einer Heirats- oder Geburtsurkunde oder eines Beleges für ein Unterhaltsverhältnis*) nachweisen, dass er Familienangehöriger eines EU-Bürgers ist.

7.3.5 Beweislast

Die Beweislast für die Inanspruchnahme des AFMP im Rahmen des Visumantrags ist zweigeteilt:

Zunächst muss der Antragsteller nachweisen, dass er unter das AFMP fällt. Er muss in der Lage sein, zur Stützung seines Antrags die oben genannten Belege vorzulegen.

Legt er diese Belege nicht vor, kann das Konsulat schlussfolgern, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf die besondere Behandlung im Rahmen des AFMP hat.

Weitere Belege bezüglich des Reisezwecks und der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (*z. B. Nachweis der Unterkunft oder der Reisekosten*) müssen nicht verlangt werden; dies steht

auch im Einklang damit, dass Familienangehörige von EU-Bürgern bestimmte Felder des Visumantrags nicht ausfüllen müssen:

Feld 21: *„Derzeitige berufliche Tätigkeit“*

Feld 22: *„Name, Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers. Bei Studenten Name und Anschrift der Bildungseinrichtung“*

Feld 30: *„Name und Vorname der einladenden Person(en) in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, bitte Name des/der Hotels oder vorübergehende Unterkunft/Unterkünfte in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) angeben“*

Feld 31: *„Name und Anschrift des einladenden Unternehmens/der einladenden Organisation“*

Feld 32: *„Die Reisekosten und die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts des Antragstellers“*

Ist ein Originaldokument in einer Sprache abgefasst, die die Bediensteten der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nicht verstehen, oder bestehen Zweifel an der Echtheit eines Dokuments, können die Konsulate eine Übersetzung, notarielle Beglaubigung oder Legalisation des betreffenden Dokuments verlangen.

7.3.6 Mitteilung und Begründung von ablehnenden Entscheidungen

Die Entscheidung über die Verweigerung eines Visums und die entsprechenden Gründe werden dem Antragsteller unter Verwendung des Standardformulars mitgeteilt. Nach den schweizerischen Rechtsvorschriften haben Familienangehörige von EU-Bürgern dasselbe Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs wie andere Visumantragsteller.

TEIL IV: AN DEN AUSSENGRENZEN BEANTRAGTE VISA

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 35 und 36

1. BEANTRAGUNG EINES VISUMS AN DEN AUBENGRENZEN

1.1 Kann ein Visumantrag an der Grenze gestellt werden?

Grundsätzlich sollte ein Visum vor der geplanten Reise im Konsulat des zuständigen Mitgliedstaats (vgl. [Teil II Kapitel 2](#)) im Wohnsitzstaat des Antragstellers beantragt werden.

Kann der Antragsteller jedoch unvorhersehbare zwingende Gründe geltend machen, aus denen es ihm nicht möglich war, im Voraus (also während des Sechsmonatszeitraums vor der geplanten Reise) ein Visum zu beantragen, so kann der Antrag an der Grenze gestellt werden. Die Grenzkontrollbehörden können für das Vorliegen unvorhersehbarer zwingender Einreisegründe Nachweise verlangen. Außerdem muss die Absicht des Antragstellers zur Rückreise in seinen Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder zur Durchreise durch andere Staaten als Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden, als sicher eingestuft werden.

Beispiele für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe, die die Beantragung eines Visums an der Außengrenze rechtfertigen:

- *Plötzliche schwere Erkrankung eines nahen Verwandten.*
- *Tod eines nahen Verwandten.*
- *Notwendigkeit einer medizinischen Notversorgung und/oder eines ersten psychologischen Beistands in dem betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere nach einem Unfall, wie einem Schiffsunglück in der Nähe der Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaats, oder bei anderen Rettungsmaßnahmen und Katastrophen.*
- *Unerwartete Änderung der Flugroute: Bei einem Flug zwischen Delhi und London ist eine Zwischenlandung auf dem Frankfurter Flughafen geplant (wobei vorgesehen ist, dass die Passagiere das Flugzeug während der Zwischenlandung nicht verlassen). Wegen schlechter Witterungsbedingungen in Frankfurt wird der Flug jedoch nach Paris (Flughafen Charles de Gaulle) umgeleitet, und der Weiterflug findet erst am darauffolgenden Tag statt.*
- *Die Flugzeugbesatzung wird kurzfristig geändert: Die Personen, die nicht mehr zur Flugzeugbesatzung gehören, würden ein Visum benötigen, um sich so lange im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufzuhalten, bis sie als gewöhnliche Passagiere (entweder von demselben Flughafen oder von einem anderen Flughafen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten) mit einem anderen Flugzeug nach Hause zurückfliegen können.*

Bezüglich der besonderen Bestimmungen über Antragsteller, die Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen sind, siehe [Teil III](#).

1.2 Gelten besondere Bestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen an der Grenze?

Für die Prüfung von an der Grenze gestellten Visumanträgen und für die Entscheidung über solche Anträge gelten die allgemeinen Bestimmungen. Angesichts der Umstände (z. B. Dringlichkeit), unter denen Visa an der Grenze beantragt werden, sind jedoch einige Bestimmungen irrelevant, da die verschiedenen Bearbeitungsschritte (Antragstellung, Prüfung des Antrags und endgültige Entscheidung über den Antrag) in schneller Abfolge durchgeführt werden.

Empfohlene Vorgehensweise:

Es zu unterscheiden zwischen:

a) Ausnahmefällen, in denen ein Drittstaatsangehöriger, der in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen will, an der Außengrenze ein Visum beantragen möchte, und

b) Notfällen, in denen eine größere Zahl von Personen, die nicht geplant hatten, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen, hierzu gezwungen sind: *Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Flugzeug, das Frankfurt anfliegen sollte, aufgrund der schlechten Witterungsbedingungen in Frankfurt auf dem Luxemburger Flughafen landen muss. Die Passagiere werden mit dem Bus nach Frankfurt gebracht. Hunderte von Passagieren sollten vor ihrer Weiterreise in einen Drittstaat lediglich den internationalen Teil des Frankfurter Flughafens durchqueren. Nun sind sie gezwungen, in Luxemburg ein Visum zu beantragen.*

In den unter a genannten Fällen gelten im Prinzip alle einschlägigen Bestimmungen über die Prüfung von Visumanträgen und die entsprechenden Entscheidungen, während in den unter b genannten Fällen, in denen die betroffenen Drittstaatsangehörigen nicht die Absicht hatten, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen, sondern aufgrund höherer Gewalt hierzu gezwungen sind, von einigen Bestimmungen abgewichen und z. B. die Visumgebühr erlassen werden kann.

Die folgenden allgemeinen Bestimmungen gelten bei Antragstellung an der Grenze.

1.2.1 Grundlegende Bestandteile eines Visumantrags

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular. Wenn es nach Auffassung der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aufgrund der gegebenen Umstände (z. B. in Notfällen oder wenn sehr vielen Personen innerhalb kurzer Zeit Visa erteilt werden müssen) angebracht ist, können die relevanten Daten der einzelnen Antragsteller direkt in die nationale Visadatenbank eingegeben werden. Es kann davon abgesehen werden, die Betroffenen zum Ausfüllen des Antragsformulars aufzufordern.
- Gültiges Reisedokument (vgl. [Teil II 3.1.1](#)).
- Generell muss das vorgelegte Reisedokument noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus den Mitgliedstaaten gültig sein; da jedoch in dringlichen Fällen

häufig Visa an der Grenze beantragt werden, kann auch ein Reisedokument mit kürzerer Gültigkeitsdauer akzeptiert werden.

- Lichtbild, das die Spezifikationen für das Lichtbild (vgl. [Anhang 11](#)) erfüllt.
- Ggf. Erfassung biometrischer Daten (vgl. [Teil II Kapitel 4](#)).
- Erhebung der Visumgebühr (vgl. [Teil II 3.4](#)). Die im Visakodex und in Visaerleichterungsabkommen festgelegten allgemeinen Bestimmungen über die Visumgebühr finden an den Außengrenzen Anwendung. Der in einigen Visaerleichterungsabkommen vorgesehene „Eilzuschlag“ von 70 EUR darf an den Außengrenzen nicht erhoben werden.
- Belege, einschließlich der Belege für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe (vgl. insbesondere [Teil II 5.2](#)).
- Nachweis einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung (vgl. [Teil II 5.3](#)).

Der Antragsteller kann von der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung befreit werden, wenn eine solche Versicherung an der betreffenden Grenzübergangsstelle nicht abgeschlossen werden kann oder humanitäre Gründe vorliegen.

Empfohlene Vorgehensweise in Bezug auf das Antragsformular: Grundsätzlich gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Antragsformular (vgl. 3.2). Was die Sprachfassungen (vgl. 3.2.1) anbelangt, so sollte das Antragsformular mindestens in der (den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, an dessen Grenze das Visum beantragt wird, und in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union – z. B. Englisch – an den Grenzübergangsstellen verfügbar sein.

1.3 Welche Arten von Visa können an den Außengrenzen erteilt werden?

Bei dem an der Außengrenze erteilten Visum handelt es sich um ein einheitliches Visum, das den Inhaber zu einem Aufenthalt von höchstens 15 Tagen je nach Zweck und Bedingungen des geplanten Aufenthalts berechtigt. Im Falle der Durchreise muss die zulässige Aufenthaltsdauer der Zeit entsprechen, die für den Zweck der Durchreise erforderlich ist.

Drittstaatsangehörigen, die zu einer Personenkategorie gehören, bei der eine vorherige Konsultation durchzuführen ist, wird grundsätzlich kein Visum an der Außengrenze erteilt. Jedoch kann diesen Personen in Ausnahmefällen an der Außengrenze ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt werden, das für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gilt (vgl. [Teil II 8.5.2](#)).

1.3.1 Ausfüllen der Visummarke

[Vgl. Teil II Kapitel 10 und Anhang 20.](#)

1.3.2 Unterrichtung der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten über die Erteilung von Visa

Vgl. [Teil II Kapitel 9](#).

1.3.3 Verweigerung eines an der Außengrenze beantragten Visums

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 6 sowie Anhang VI

Wenn ein Antrag geprüft und festgestellt wurde, dass die für die Erteilung eines einheitlichen Visums erforderlichen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, kann ein einheitliches Visum ausgestellt werden.

Sind die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die Umstände eine Abweichung von der allgemeinen Regel rechtfertigen und ausnahmsweise ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden kann (vgl. [Teil II 8.5.2](#)). Gilt eine Abweichung von der allgemeinen Regel nicht als gerechtfertigt, ist das Visum zu verweigern.

Ebenso ist das Visum an der Grenze zu verweigern, wenn der Antragsteller keine Belege für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe vorlegen kann.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Verweigerung der Einreise und der Verweigerung eines Visums an der Grenze. Der Schengener Grenzkodex regelt die Einreiseverweigerung, der Visakodex die Visumverweigerung.

1.3.4 Aus welchen Gründen ist ein Visum zu verweigern?

Grundsätzlich ist ein einheitliches Visum zu verweigern, wenn bei der Prüfung des Antrags festgestellt wird, dass eine oder mehrere der nachstehenden Schlussfolgerungen zutreffen:

1. Der Antragsteller hat ein Reisedokument vorgelegt, das falsch, verfälscht oder gefälscht ist.
2. Der Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen.
3. Der Antragsteller hat nicht den Nachweis erbracht, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückkehr in seinen Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat verfügt, in dem seine Zulassung gewährleistet ist.
4. Der Antragsteller hat nicht den Nachweis erbracht, dass er in der Lage ist, für die Dauer des geplanten Aufenthalts und für die Rückkehr in seinen Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts rechtmäßig zu erlangen.
5. Der Antragsteller hat sich im gegenwärtigen Zeitraum von 180 Tagen bereits 90 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.
6. Der Antragsteller ist im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (*Angabe des betreffenden Mitgliedstaats*).

7. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellt.
8. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt.
9. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass der Antragsteller eine Gefahr für seine/ihre internationalen Beziehungen darstellt.
10. Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.
11. Es bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit in Bezug auf ... (*näher anzugeben*).
12. Es bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, an der Echtheit der eingereichten Belege oder an ihrem Wahrheitsgehalt.
13. Es bestehen begründete Zweifel an der Absicht des Antragstellers, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen.
14. Es wurde nicht hinreichend belegt, dass es dem Antragsteller unmöglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, was die Beantragung eines Visums an der Grenze gerechtfertigt hätte.
15. Der Antragsteller hat den Zweck und die Bedingungen des geplanten Flughafentransits nicht nachgewiesen.
16. Der Antragsteller hat – soweit erforderlich – nicht nachgewiesen, dass er im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung ist.

Besondere Bestimmungen über die Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung gelten derzeit für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen (vgl. Teil III).

1.3.5 Müssen die Entscheidung über die Visumverweigerung und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 32 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 35 Absatz 7 sowie Anhang VI

Wird einem Antragsteller ein Visum verweigert, muss die Grenzkontrollbehörde das Standardformular zur Mitteilung der Gründe für die Verweigerung eines Visums ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen (vgl. [Anhang 25](#)).

1.3.6 Bei einer Visumverweigerung in das VIS einzugebende Informationen

Vgl. Teil II 11.3.

1.3.7 Übergangleitlinien für die bei einer Visumverweigerung im VIS durchzuführenden Maßnahmen

Siehe die relevanten Bestimmungen in Teil II 11.3.1.

2. ERTEILUNG VON VISA AN DER AUßENGRENZE AN SEELEUTE AUF DER DURCHREISE

„Seeleute“ sind alle Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines im Seeverkehr oder in internationalen Binnengewässern verkehrenden Schiffes beschäftigt oder angeheuert sind oder arbeiten.

Einem Seemann kann an der Außengrenze ein Visum zum Zwecke der Durchreise erteilt werden, wenn es ihm aus unvorhersehbaren zwingenden Gründen nicht möglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, und er die Grenze überschreitet, um auf einem Schiff anzumustern, das in einen Hafen eines Mitgliedstaats eingelaufen ist, oder von einem solchen Schiff umzumustern, und das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten an Bord eines anderen Schiffes, das aus einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats ausläuft, zu verlassen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei dieser Personenkategorie häufiger als bei anderen Reisenden „unvorhersehbare zwingende“ Einreisegründe vorliegen, da es beispielsweise infolge der Witterungsbedingungen zu unvorhersehbaren Fahrplanänderungen für Schiffe kommen kann, auf denen Seeleute anmustern oder von denen sie abmustern.

Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bedenken, dass Seeleute neun Monate vor dem Zeitpunkt der geplanten Reise Visa beantragen können (vgl. 2.1), sodass es nicht übermäßig häufig vorkommen dürfte, dass Visa an der Außengrenze erteilt werden müssen.

Beispiele für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe, aus denen ein Visum an der Grenze beantragt wird:

- *Einem Seemann wird von seinem Schiffsagenten mitgeteilt, dass er am 4. November auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam (Niederlande) anmustern soll. Er erhält diese Mitteilung am 1. November, als er noch auf einem anderen Schiff arbeitet. Am 2. November wird er von diesem Schiff abmustern und am 3. November in die Niederlande fliegen.*
- *Einem Seemann von den Philippinen, der in einem kleinen Dorf auf einer Hunderte von Kilometern von der Botschaft entfernten Insel lebt, wird am 1. Mai von seinem Schiffsagenten mitgeteilt, dass er auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam (Niederlande), das am 8. Mai aus dem Hafen ausläuft, anmustern soll.*
- *Ein Schiffsagent teilt einem Seemann mit, dass er am 4. November auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam anmustern soll. Er erhält diese Mitteilung am 1. November, als er noch auf einem anderen Schiff arbeitet, das am 2. November den Hafen von Piräus (Griechenland) anlaufen soll. Daher beantragt er ein Visum an der Außengrenze Griechenlands, wo er in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen wird, bevor er in die Niederlande fliegt.*
- *Ein Seemann von den Philippinen erfährt am 25. Oktober, dass er am 1. November auf einem Schiff im Vereinigten Königreich anmustern wird. Wegen ungünstiger Witterungsbedingungen wird das Schiff jedoch nach Le Havre (Frankreich) umgeleitet. In diesem Fall kann der Seemann an der französischen Grenze ein Visum beantragen.*
- *Ein indischer Seemann trifft mit einem Schiff in Barcelona (Spanien) ein und soll von dem Schiff abmustern und nach Hause fliegen, um nach Beendigung seiner vertraglichen Arbeit an Bord des Schiffes einen Urlaub anzutreten. Das spanische Konsulat in Mumbai hätte den Antrag des Seemanns vor seiner Abreise nicht bearbeiten können, da zu dem betreffenden Zeitpunkt noch nicht bekannt war, dass*

der Seemann in Spanien von dem Schiff abmustern würde. Daher hatte er keine andere Wahl, als an der Außengrenze Spaniens ein Visum zu beantragen, bevor er in Spanien von dem Schiff abmusterte, um nach Hause zu fliegen.

Beispiele für Fälle, in denen ein Seemann ein Visum an der Grenze beantragt, aber keine unvorhersehbaren zwingenden Einreisegründe nachweisen kann:

- *Ein Seemann von den Philippinen, der in einem kleinen Dorf auf einer Hunderte von Kilometern von der Botschaft entfernten Insel lebt, arbeitet auf einem regelmäßig verkehrenden Kreuzfahrtschiff, das alle drei Monate am selben Tag und zur selben Uhrzeit aus dem Hafen von Rotterdam (Niederlande) ausläuft.*
- *Einem Seemann von den Philippinen, der in einem kleinen Dorf auf einer Hunderte von Kilometern von der Botschaft entfernten Insel lebt, wird am 1. Mai von seinem Schiffsagenten mitgeteilt, dass er auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam (Niederlande), das am 28. Mai aus dem Hafen ausläuft, anmustern soll.*

Bevor einem Seemann an der Grenze ein Visum erteilt wird, müssen die zuständigen nationalen Behörden gemäß den Weisungen in [Anhang 26](#)⁶¹ Informationen austauschen.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Art von Visa, die an den Außengrenzen zu erteilen sind, gelten auch für Seeleute, allerdings sollte dem speziellen Charakter der Arbeit von Seeleuten Rechnung getragen werden, indem bei der Bestimmung der zulässigen Aufenthaltsdauer und der Gültigkeitsdauer des Visums ein gewisser Spielraum zugestanden wird.

Empfohlene Vorgehensweise für die Erteilung von Visa an der Außengrenze an Seeleute auf der Durchreise: Ein Seemann kommt am 1. November mit dem Flugzeug auf dem Brüsseler Flughafen (Belgien) an, um auf einem Schiff anzumustern, das am 3. November den Hafen von Antwerpen (Belgien) anlaufen soll. Da das Schiff verspätet eintreffen könnte, sollten bei der zulässigen Aufenthaltsdauer und der Gültigkeitsdauer des Visums einige Tage Spielraum einkalkuliert werden.

⁶¹ Durchführungsbeschluss C(2020) 64 zur Festlegung der Weisungen zur Erteilung von Visa an den Außengrenzen an Seeleute.

TEIL V: ÄNDERUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS

1. VERLÄNGERUNG EINES VISUMS

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 33

Kann ein Visuminhaber, der sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befindet, aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären oder schwerwiegenden persönlichen Gründen das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums nicht verlassen, sollte er bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er sich befindet, eine Verlängerung des Visums beantragen, auch wenn das Visum vom Konsulat eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt wurde.

Die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats sind in bestimmten Fällen zur Verlängerung des Visums verpflichtet (vgl. 1.1), in anderen Fällen steht die Verlängerung in ihrem Ermessen (vgl. 1.2).

1.1 In welchen Fällen muss ein Visum verlängert werden?

Die Gültigkeitsdauer eines erteilten Visums und/oder die zulässige Aufenthaltsdauer müssen verlängert werden, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Ansicht ist, dass der Visuminhaber nachgewiesen hat, dass er aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums bzw. vor Ablauf der zulässigen Aufenthaltsdauer nicht verlassen kann.

Beispiel für einen Fall höherer Gewalt:

- kurzfristige Änderung des Flugplans durch die Fluggesellschaft (z. B. wegen der Witterungsbedingungen, Streik)

Beispiel für humanitäre Gründe:

- plötzliche schwere Erkrankung des Visuminhabers (d. h. Reiseunfähigkeit des Visuminhabers) oder plötzliche schwere Erkrankung oder Tod eines engen Verwandten, der in einem Mitgliedstaat lebt

Eine Verlängerung des Visums ist nach den Visaerleichterungsabkommen nur in Fällen höherer Gewalt, nicht aber aus humanitären Gründen zwingend geboten. Die günstigeren Bestimmungen des Visakodexes gelten jedoch auch für Drittstaatsangehörige, die unter Visaerleichterungsabkommen fallen.

1.2 Kann für die Verlängerung eines Visums aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen eine Gebühr erhoben werden?

Bei einer Verlängerung aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen darf keine Gebühr erhoben werden.

1.3 In welchen Fällen muss ein Visum nicht zwingend verlängert werden?

Die Gültigkeitsdauer eines erteilten Visums und/oder die zulässige Aufenthaltsdauer können verlängert werden, wenn der Visuminhaber schwerwiegende persönliche Gründe, die eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder der Aufenthaltsdauer rechtfertigen, nachweist.

Beispiele für schwerwiegende persönliche Gründe, die eine Verlängerung des Visums rechtfertigen:

- Ein namibischer Staatsangehöriger ist nach Köln (Deutschland) gereist, um einen Familienangehörigen abzuholen, der sich dort einer Operation unterzogen hat. Am Vortag vor der geplanten Abreise erleidet der Patient einen Rückfall und darf das Krankenhaus erst zwei Wochen später verlassen.

- Ein angolischer Geschäftsmann ist nach Italien gereist, um dort mit einem italienischen Unternehmen einen Vertrag auszuhandeln und mehrere Produktionsstätten zu besuchen. Die Verhandlungen dauern länger als erwartet, und der Geschäftsmann muss eine Woche länger bleiben als geplant.

Beispiel für persönliche Gründe, die keine Verlängerung des Visums rechtfertigen:

Ein bolivianischer Staatsangehöriger ist zu einem Familientreffen nach Schweden gereist. Auf dem Treffen begegnet er einem alten Freund und möchte seinen Aufenthalt um zwei Wochen verlängern.

1.3.1 Kann für die Verlängerung eines Visums aus schwerwiegenden persönlichen Gründen eine Gebühr erhoben werden?

Für eine Verlängerung des Visums aus schwerwiegenden persönlichen Gründen wird eine Gebühr von 30 EUR erhoben.

1.4 Sollte vor der Entscheidung über die Verlängerung des Visums eine vorherige Konsultation stattfinden?

Besitzt der Visuminhaber die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder gehört er zu einer Personenkategorie, für die ein Mitgliedstaat eine „vorherige Konsultation“ verlangt, braucht eine solche Konsultation nicht noch einmal stattzufinden, da sie vor Erteilung des ursprünglichen Visums durchgeführt wurde und angenommen werden kann, dass das Ergebnis dieser Konsultation nach wie vor zutrifft.

1.5 Welchen Geltungsbereich hat ein verlängertes Visum?

Das verlängerte Visum sollte dem Visuminhaber generell die Reise in dasselbe Gebiet gestatten wie das ursprüngliche Visum. Die Behörden des für die Verlängerung zuständigen Mitgliedstaats können jedoch den räumlichen Geltungsbereich des verlängerten Visums beschränken. Der umgekehrte Fall ist hingegen nicht möglich, d. h. ein Visum, dessen räumliche Gültigkeit ursprünglich beschränkt war, darf nach seiner Verlängerung nicht zu einem Aufenthalt im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigen.

1.6 Für wie lange darf ein Visum verlängert werden?

Generell darf die Visumverlängerung nicht zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen führen.

1.7 In welcher Form erfolgt die Visumverlängerung?

Rechtsgrundlage: *Visakodex – Artikel 27 und Artikel 33 Absatz 6 sowie Anhang X*

Die Verlängerung eines Visums erfolgt in Form einer Visummarke im einheitlichen Format ([Anhang 19](#)). Die Visummarke wird nach Maßgabe von [Kapitel 10](#) und [Anhang 20](#) ausgefüllt.

1.8 Was ist bei einem Antrag auf Visumverlängerung zu prüfen?

Liegen nach Ansicht der zuständigen Behörde ausreichende Gründe für einen Antrag auf Visumverlängerung vor, ist Folgendes zu prüfen:

- Ist das Reisedokument des Antragstellers noch drei Monate nach der geplanten Ausreise gültig?
- Besitzt der Antragsteller ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts für die zusätzliche Aufenthaltsdauer?
- Hat der Antragsteller eine Reisekrankenversicherung nachgewiesen, die die zusätzliche Aufenthaltsdauer abdeckt?

Alle für die Erteilung des ursprünglichen Visums relevanten Voraussetzungen müssen weiterhin erfüllt sein.

Bei Verlängerung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben.

2. ANNULLIERUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS

Rechtsgrundlage: *Visakodex – Artikel 34 und Anhang VI*

Ein Visum wird annulliert, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für seine Erteilung zum Ausstellungszeitpunkt nicht erfüllt waren, insbesondere wenn es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass das Visum durch arglistige Täuschung erlangt wurde.

Das Visum wird grundsätzlich von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der es erteilt hat, annulliert. Es kann auch von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats annulliert werden; in diesem Fall sind die Behörden des Mitgliedstaats, der das Visum erteilt hat, zu unterrichten.

Beispiel: *Ein russischer Staatsangehöriger, der im Besitz eines vom italienischen Konsulat in Moskau erteilten Visums für die einmalige Einreise ist, landet auf dem Brüsseler Flughafen (Belgien) und hat keinen Nachweis für einen Anschlussflug von Brüssel nach Italien oder keine einleuchtende Erklärung für seine Anwesenheit in Belgien.*

Es ist zu vermuten, dass dieses Visum durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Die belgischen Behörden sollten das Visum annullieren und die italienischen Behörden davon unterrichten.

Beispiel: *Ein indischer Staatsangehöriger, der im Besitz eines 90 Tage gültigen Visums für die mehrfache Einreise ist, das ihm vom italienischen Konsulat in Delhi für die Teilnahme an einem Sommerkurs an einer italienischen Universität erteilt wurde, ist in Deutschland*

illegal in einem Restaurant beschäftigt. Die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ deckt bei einer Untersuchung die illegale Beschäftigung dieses Drittstaatsangehörigen auf.

Die deutschen Behörden müssen in diesem Fall das Visum annullieren.

2.1 Annullierungsgründe

Hat der Visuminhaber an der Grenze einen oder mehrere der unter 5.2.1 genannten Belege nicht vorgelegt oder nicht nachgewiesen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt, so zieht dies nicht automatisch eine Entscheidung zur Annullierung des Visums nach sich, vor allem dann nicht, wenn das Visum von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, doch ist die Einreise zu verweigern.

Beispiel: *Ein belarussischer Staatsangehöriger, der im Besitz eines Visums für die mehrfache Einreise ist, das ihm (zu Geschäftszwecken) vom polnischen Konsulat in Minsk (Belarus) erteilt worden ist, fliegt als Tourist von Minsk nach Rom (Italien). Für seinen Aufenthalt in Italien kann er keine ausreichenden Mittel für den Lebensunterhalt nachweisen. Von seinem Visum für Geschäftszwecke hat er offenkundig bereits in Polen Gebrauch gemacht. Das Visum ist noch gültig.*

Das Visum sollte in diesem Fall nicht annulliert, aber die Einreise sollte verweigert werden.

Kann der Visuminhaber bei der Grenzkontrolle den Zweck seiner Reise nicht nachweisen, müssen weitere Nachforschungen angestellt werden, um festzustellen, ob er das Visum durch arglistige Täuschung erlangt hat und ob das Risiko einer illegalen Einwanderung besteht. Erforderlichenfalls sind die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu konsultieren, der das Visum ausgestellt hat. Das Visum ist nur dann zu annullieren, wenn festgestellt wurde, dass es durch arglistige Täuschung erlangt wurde.

2.2 Wie ist die Annullierung zu kennzeichnen?

Wird ein Visum annulliert, so wird ein Stempel mit dem Wort „ANNULLIERT“ angebracht, und das optisch variable Merkmal der Visummarke, das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ werden mithilfe eines scharfen Gegenstands unbrauchbar gemacht, um zu verhindern, dass das optisch variable Merkmal von der Visummarke entfernt und missbräuchlich verwendet wird.

Empfohlene Vorgehensweise hinsichtlich der für den Stempel verwendeten Sprache(n) und der Unterrichtung über die Annullierung eines Visums:

Damit die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten die Bedeutung des Stempels verstehen, sollte das Wort „annulliert“ in der (den) Landessprache(n) des Mitgliedstaats, der das Visum annulliert hat, und beispielsweise auf Englisch angegeben werden. Siehe dazu auch Kapitel 4.

2.3 Sind die Angaben zu einem annullierten Visum in das VIS einzugeben?

Bei Annullierung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben.

Die im VIS durchzuführenden Maßnahmen sind [Anhang 32](#) zu entnehmen.

2.4 Müssen die Entscheidung über die Annullierung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Wird ein Visum annulliert, müssen die zuständigen Behörden das Standardformular zur Mitteilung der Gründe für die Annullierung eines Visums ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen (vgl. [Anhang 25](#)).

Empfohlene Vorgehensweise: Hat ein Mitgliedstaat ein von einem anderen Mitgliedstaat erteiltes Visum annulliert, sollte er dies anhand des Formulars in [Anhang 30](#) mitteilen.

2.5 Kann der Betroffene einen Rechtsbehelf gegen die Annullierung seines Visums einlegen?

Personen, deren Visa annulliert wurden, können einen Rechtsbehelf einlegen. Der Rechtsbehelf ist gegen den Mitgliedstaat zu richten, der über die Annullierung des Visums entschieden hat. Bei der Unterrichtung des Betroffenen über die Annullierung des Visums ist dieser umfassend über das Verfahren zu informieren, das bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs zu befolgen ist.

3. AUFHEBUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 34 und Anhang VI

Ein Visum wird aufgehoben, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums nicht mehr erfüllt sind. Das Visum wird grundsätzlich von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der es erteilt hat, aufgehoben. Es kann auch von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats aufgehoben werden; in diesem Fall sind die Behörden des Mitgliedstaats, der das Visum erteilt hat, zu unterrichten.

Hegt ein Konsulat den Verdacht, dass der Inhaber eines Visums die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so sollte es die relevanten Umstände eingehend untersuchen und sicherstellen, dass ausreichende Nachweise vorliegen, bevor es beschließt, das Visum aufzuheben. Indizien wie annullierte Hotel- oder Flugticketbuchungen sind für sich genommen keine hinlänglich zuverlässigen Nachweise, auf deren Grundlage das Visum aufgehoben werden kann. Bevor ein Konsulat in einem solchen Fall darüber entscheidet, ob eine Aufhebung des Visums gerechtfertigt ist, sollte es erwägen, den Visuminhaber zu kontaktieren und ihn um eine Erklärung für die Änderung seiner Reisepläne zu bitten.

Beispiel: Ein Visum ist an der Grenze aufzuheben, wenn der Inhaber des Visums nach dessen Erteilung im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben worden ist.

Ein Visum kann auf Ersuchen des Visuminhabers aufgehoben werden. Ein solches Ersuchen hat schriftlich zu erfolgen. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der das Visum erteilt hat, sind von der Aufhebung in Kenntnis zu setzen.

3.1 Aufhebungsgründe

Hat der Visuminhaber einen oder mehrere der in [Teil II 5.2](#) genannten Belege nicht vorgelegt oder nicht nachgewiesen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt, so zieht dies nicht automatisch eine Entscheidung zur Aufhebung des Visums nach sich, vor allem dann nicht, wenn das Visum von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde.

3.2 Wie ist die Aufhebung zu kennzeichnen?

Wird ein Visum aufgehoben, so wird ein Stempel mit dem Wort „AUFGEHOBEN“ angebracht, und das optisch variable Merkmal der Visummarke, das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ werden mithilfe eines scharfen Gegenstands unbrauchbar gemacht, um zu verhindern, dass das optisch variable Merkmal von der Visummarke entfernt und missbräuchlich verwendet wird.

Empfohlene Vorgehensweise hinsichtlich der für den Stempel verwendeten Sprache(n) und der Unterrichtung über die Aufhebung eines Visums:

Damit die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten die Bedeutung des Stempels verstehen, sollte das Wort „aufgehoben“ in der (den) Landessprache(n) des Mitgliedstaats, der das Visum aufgehoben hat, und beispielsweise auf Englisch angegeben werden. Siehe dazu auch Kapitel 4.

3.3 Sind die Angaben zu einem aufgehobenen Visum in das VIS einzugeben?

Bei Aufhebung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben.

Die im VIS durchzuführenden Maßnahmen sind [Anhang 32](#) zu entnehmen.

3.4 Müssen die Entscheidung über die Aufhebung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Wird ein Visum aufgehoben, müssen die zuständigen Behörden das Standardformular zur Mitteilung der Gründe für die Aufhebung eines Visums ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen (vgl. [Anhang 25](#)).

Empfohlene Vorgehensweise: Hat ein Mitgliedstaat ein von einem anderen Mitgliedstaat erteiltes Visum aufgehoben, sollte er dies anhand des Formulars in [Anhang 31](#) mitteilen.

3.5 Kann der Betroffene einen Rechtsbehelf gegen die Aufhebung seines Visums einlegen?

Personen, deren Visum aufgehoben wurde, können einen Rechtsbehelf einlegen, es sei denn, das Visum wurde auf Ersuchen des Visuminhabers aufgehoben. Der Rechtsbehelf ist gegen den Mitgliedstaat zu richten, der das Visum aufgehoben hat. Bei der Unterrichtung des Betroffenen

über die Aufhebung des Visums ist dieser umfassend über das Verfahren zu informieren, das bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs zu befolgen ist.

4. ÜBERSETZUNGEN DER BEGRIFFE „ANNULLIERT“ UND „AUFGEHOBEN“

EN	ANNULLED	REVOKED
BG	АНУЛИРАНА	ОТМЕХЕНА
ES	ANULADO	RETIRADO
CS	NEPLATNÉ	ZRUŠENO
DA	ANNULLERET	INDDRAGET
DE	ANNULLIERT	AUFGEHOBEN
ET	TÜHISTATUD	KEHTETUKS TUNNISTATUD
EL	ΚΑΤΑΡΓΕΙΤΑΙ	ΑΝΑΚΑΛΕΙΤΑΙ
FR	ANNULÉ	ABROGÉ
HR	PONIŠTENO	UKINUTO
IT	ANNULLATO	REVOCATO
LV	ANULĒTA	ATCELTA
LT	PANAIKINTA	ATŠAUKTA
HU	MEGSEMMISÍTVE	VISSZAVONVA
MT	ANNULLATA	REVOKATA
NL	NIETIG VERKLAARD	INGETROKKEN
PL	UNIEWAŻNIONO	COFNIĘTO
PT	ANULADO	REVOGADO
RO	ANULAT	REVOCAT
SK	ZRUŠENÉ	ODVOLANÉ
SL	RAZVELJAVLJENO	PREKLICANO
FI	MITÄTÖN	KUMOTTU
SV	UPPHÄVD	ÅTERKALLAD

NO	ANNULLERT	INNDRATT
----	-----------	----------

TEIL VI: LISTE DER EINSCHLÄGIGEN RECHTSVORSCHRIFTEN

EU-RECHT

- [Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985](#) zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichnet ([ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19](#))
- [Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. November 1994](#) über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat ([ABl. L 327 vom 19.12.1994, S. 1](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995](#) über eine einheitliche Visagegestaltung ([ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1](#)), geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung ([ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 24](#))
- [Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013](#) zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG ([ABl. L 293 vom 5.11.2019, S. 1](#))
- [Charta der Grundrechte der Europäischen Union \(ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1\)](#)
- [Verordnung \(EU\) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018](#) zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (kodifizierter Text) ([ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002](#) zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige ([ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003](#) zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs ([ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003](#) über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ([ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15](#))
- [Beschluss des Rates vom 8. März 2004](#) über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS) ([ABl. L 83 vom 20.3.2004, S. 12](#))

- [Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004](#) über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Berichtigung: [ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 35](#))
- [Entscheidung Nr. 896/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006](#) zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass die Mitgliedstaaten bestimmte von der Schweiz und von Liechtenstein ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig anerkennen ([ABl. L 167 vom 20.6.2006, S. 8](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006](#) zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen ([ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 1](#); Berichtigung: [ABl. L 29 vom 3.2.2007, S. 3](#))
- [Beschluss Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014](#) zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG ([ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 23](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009](#) über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) ([ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1](#)), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1155 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 ([ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 25](#))
- [Verordnung \(EU\) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010](#) zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt ([ABl. L 85 vom 31.3.2010, S. 1](#))
- [Verordnung \(EU\) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016](#) über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ([ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1](#))

VÖLKERRECHT

- [Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 \(ICAO-Abkommen, Anlagen 2 und 9\)](#)
- [Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und dazugehörige Protokolle](#)
- [IAO-Übereinkommen über Personalausweise für Seeleute \(Nr. 185\) vom 19. Juni 2003](#)

- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6)
- Beschluss 2007/840/EG des Rates vom 29. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 68)
- Beschluss 2007/340/EG des Rates vom 19. April 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 129 vom 17.5.2007, S. 27)
- Beschluss 2007/821/EG des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 85)
- Beschluss 2007/822/EG des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 97)
- Beschluss 2007/823/EG des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Montenegro zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 109)
- Beschluss 2007/824/EG des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 125)
- Beschluss 2007/825/EG des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 137)
- Beschluss 2007/827/EG des Rates vom 22. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 169)
- Beschluss 2011/117/EU des Rates vom 18. Januar 2011 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 52 vom 25.2.2011, S. 34).
- Beschluss 2013/296/EU des Rates vom 13. Mai 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (ABl. L 168 vom 20.6.2013, S. 3)
- Beschluss 2013/297/EU des Rates vom 13. Mai 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (ABl. L 168 vom 20.6.2013, S. 11)
- Beschluss 2013/521/EU des Rates vom 7. Oktober 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur

Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 3)

- Beschluss 2013/628/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 289 vom 31.10.2013, S. 2)
- Beschluss 2014/242/EU des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 49)“